

**Zeitschrift:** Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz  
**Band:** 3/1889 (1891)

**Rubrik:** Allgemeiner Jahresbericht über das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahr 1889

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Erster Teil.

# Allgemeiner Jahresbericht über das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahr 1889.

---

### Erster Abschnitt.

## Die Militärpflicht der Lehrer in der Schweiz.

---

### 1. Geschichtliche Entwicklung.

Der Gedanke, die Lehrer zu der allgemeinen Wehrpflicht herbeizuziehen und sie auch hierin den übrigen Bürgern gleichzustellen, war schon vor der neuen eidgenössischen Militärorganisation in einzelnen Kantonen praktisch durchgeführt.

Am schweizerischen Lehrertag in St. Gallen im Herbst 1867 schlug die Sektion der Turnlehrer für die nächste Versammlung des schweizerischen Lehrervereins die Erörterung der Frage vor: »Soll den Lehrern militärische Ausbildung geboten werden, und wenn ja, wie ist diese Aufgabe zu lösen?« Hierauf gelangte der Gegenstand zur öffentlichen Besprechung in den kantonalen Lehrerversammlungen und in den Tagesblättern. Im Kanton Bern nannte man u. a. Bundesrat Stämpfli als Urheber der Idee einer Bewaffnung der schweizerischen Lehrerschaft. Da erfolgte aus dem Kanton Graubünden die Berichtigung, dass man dort nie etwas anderes gewusst habe, als dass der Lehrer mit demselben Rechte militärpflichtig sei wie jeder andere Bürger des betreffenden Alters.

»Und unsere kleine Armee,« sagt der Berichterstatter,<sup>1)</sup> »sowie die Lehrer, befinden sich ganz gut dabei, gerade so gut, wie die

---

<sup>1)</sup> Schweizerische Lehrerzeitung 1868, Nr. 23.

übrige Mannschaft auch. Der eine dient gern, der andere nicht; die Lehrer haben's gerade so, wie die übrigen dienstpflichtigen Landessöhne. Die Lehrer sind bei uns, wenn tauglich, meist bei den Unteroffizieren und Offizieren einrangirt... Ein eigenes Militär-corps aus den Schulmeistern zu machen, dafür würde man bei uns jedenfalls keine Stimmen bekommen. Das ist eine ganz unpraktische Idee. Auch die Lehrer sind Landeskinder, ungefähr wie alle andern. Sie leben mit und unter diesen in Zivil; wir sehen keinen genügenden Grund ein, sie in militärischer Beziehung abzusondern, um so weniger, als sich das gegenteilige System bei uns praktisch sehr gut bewährt hat.«

Ähnliches hätte aus dem Kanton Wallis berichtet werden können.

Immerhin ging der Vorstoss zu Gunsten der allgemeinen Militärpflicht der Lehrer von Bern aus. Nach Anhörung eines Referates von Stämpfli erteilte die Lehrerschaft des Kantons Bern am 28. Oktober 1868 folgenden Resolutionen ihre Zustimmung:

1. Die Volksschule soll auch eine Vorbereitungsanstalt für die Wehrbildung sein. Zu diesem Zwecke ist das Turnen mit militärischen Bewegungs- und Ordnungsübungen als obligatorisches Unterrichtsfach aufzunehmen und der obligatorische Fortbildungsunterricht für das 16.—17. Altersjahr einzuführen.

2. Der künftige Volksschullehrer soll in der Lehrerbildungsanstalt militärischen Unterricht erhalten und nach seinem Austritt aus dem Seminar in die Armee eingeteilt werden.

3. Die im Schuldienst stehenden Lehrer sind zu besondern Turn- und Militärunterrichtskursen einzuberufen.

Die Lehrerversammlung des Kantons Solothurn<sup>1)</sup> äusserte sich in ähnlicher zustimmender Weise.

Der erste Entwurf einer schweizerischen Militärorganisation vom 1. November 1868 verlangte, dass die Volksschullehrer eine Rekruten- und eine Offiziersschule durchmachen, um zur Leitung des militärischen Vorunterrichtes, welcher in der Volksschule beginnen und vom Schulaustritt bis zur Militärpflichtigkeit in gesteigerter Masse erteilt werden sollte, befähigt zu werden. An den

<sup>1)</sup> Kantonale Lehrerversammlung in Dorneck, 1868.

Wiederholungskursen sollten die Lehrer ebenfalls teilnehmen, wenn sie in die Ferien fielen. Vier Jahre nach Durchführung der Organisation — so lautete eine Übergangsbestimmung — dürfen nur solche Volksschullehrer angestellt werden, welche die vorgeschriebene militärische Bildung gewonnen haben.

Stimmen aus Lehrerkreisen verlangten eine völlige Gleichstellung mit den übrigen Wehrpflichtigen. Man wehrte sich dagegen, dass der Lehrer die Rekrutenschule besuchen, aber nur ausnahmsweise in die Wiederholungskurse einberufen werden, dass er eine Offiziersschule durchmachen und doch nicht Offizier, das heisst nicht eingeteilt werden sollte. Ebenso wurde auf die Unmöglichkeit hingewiesen, den Lehrerstand genügend zu rekrutieren, wenn die für das Militär als untauglich erklärten Lehrer im Schuldienste keine Anstellung mehr fänden. Es gelüstete die Lehrerschaft auch nicht nach den Freuden, welche ihr in der Verpflichtung winkten, die noch nicht eingeteilten jungen Männer von 16 bis 20 Jahren alljährlich zu 15 halben Exerziertagen zusammenzurufen.

Andere Kundgebungen liessen sich dahin vernehmen, es sollten die Lehrer nur gehörig zur Erteilung des Turnunterrichtes befähigt werden, dann haben sie im militärischen Vorunterricht genügend Gelegenheit, auch ihre Militärpflicht zu erfüllen.

Es wurden auch Stimmen laut gegen das »Militärlen« der Lehrer überhaupt: »Die Lehrer gehören in die Schule und nicht auf den Exerzierplatz,« so eiferten die Gegner. »Exerzieren oder Zivilschule halten?« fragte ein Offizier in der »Schweiz. Lehrerzeitung«<sup>1)</sup>), und antwortete, es wäre für das Vaterland dringender und für den Lehrer verdienstlicher, die reifere Jugend in Zivilschulen in die Kenntnis der Verfassung und der Gesetze des Landes einzuführen. Ein zweiter Offizier setzte das Thema in demselben Sinne fort und wünschte auch den Unterricht in der Landesgeschichte in die Zivilschulen aufgenommen. Mit einem derartigen Unterricht, »in biographischer Form warm und lebendig vorgetragen,« hoffte er den Patriotismus der Jünglinge zu beleben und zu veredeln und den Charakter zu bilden. »Zu diesem Zwecke mitzu-

<sup>1)</sup> Lehrerzeitung 1868, No. 15, 17.

arbeiten, ist für den schweizerischen Lehrer eine hohe Aufgabe und er könnte dem Vaterlande dadurch ungleich mehr nützen, als wenn er sich künftig selbst mit in Reih' und Glied stellt.«

Im grossen Ganzen ergab sich aber mehrheitliche Zustimmung zu der Absicht der Bundesbehörden, die Lehrer auch im aktiven Militärdienst zu betätigen.

In der Generalversammlung des schweizerischen Lehrervereins vom 12. Oktober 1869 in Basel bildete die militärische Ausbildung der Lehrer ein Haupttraktandum. Der Referent<sup>1)</sup> stellte folgende Thesen auf:

1. Ein rationeller Unterricht in den Leibesübungen trägt wesentlich zur Erhöhung der Wehrkraft eines Landes bei. Zur Erreichung dieses Ziels muss der Lehrer befähigt sein, einen regelrechten Turnunterricht zu erteilen und denselben für die militärische Ausbildung der Jugend nutzbar zu machen.

2. Die Erlangung desjenigen Grades militärischer Befähigung, wie sie von jedem Bürger bei seiner Einreihung in das Bundesheer verlangt wird, erscheint als das naturgemäße Ziel, welches bei der Heranbildung des künftigen Lehrers erstrebt werden soll.

3. Die nachteilige Wirkung der Militärpflicht der Lehrer für die Schule ist geringer als die damit verbundenen Vorteile. Die Einbusse an Unterrichtszeit kann reduziert werden durch Dispens von einzelnen Kursen, welcher mit Rücksicht auf die militärische Tätigkeit des Lehrers während des ganzen Jahres wohl gerechtfertigt ist.

4. Es soll die Lehrerschaft mit allen Mitteln dahin wirken, dass an ihren Bildungsstätten den Leibesübungen künftig eine erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt und auch militärischer Unterricht erteilt werde.

Der zweite Referent<sup>2)</sup> lehnte den Eintritt des Lehrers in den aktiven Militärdienst ab und wollte dessen Tätigkeit für die militärische Ausbildung der Jugend auf den Turnunterricht beschränkt wissen, welcher über die gewöhnliche Schulpflicht hinaus bis zur Rekrutenschule fortzusetzen wäre. Auch die Vertreter der roma-

<sup>1)</sup> Prof. Schoch in Frauenfeld.

<sup>2)</sup> Dr. Göttisheim in Basel.

nischen Schweiz nahmen in der Frage eine zuwartende, ja teilweise ablehnende Haltung ein. Die deutsch-schweizerischen Seminardirektoren<sup>1)</sup> und die Turnlehrer<sup>2)</sup> standen dagegen mit warmer Begeisterung dafür ein, dass die Lehrer sich einem allfälligen Rufe des Vaterlandes zur Übernahme der Wehrpflicht nicht entziehen.

Die von der Versammlung mit Mehrheit angenommenen Resolutionen<sup>3)</sup> lauteten :

1) Die gehörig organisirte Volksschule hat auch die Pflicht des Unterrichtes in den Elementen der Wehrbildung.

2) Zur Lösung dieser Aufgabe und zur Erfüllung der persönlichen Militärpflicht soll der Volksschullehrer die nötige Vorbildung erhalten.

Die zürcherische Lehrerschaft gelangte in der Versammlung der Schulsynode vom 12. September 1879 mit Mehrheit zu folgenden Beschlüssen :

1. Das Turnen in der zürcherischen Volksschule ist in seiner gegenwärtigen, nach pädagogischen Gründen aufgestellten Organisation eine tüchtige Vorbildung zum Militärunterricht und soll namentlich auch aus diesem Grunde an allen Schulen des Kantons konsequent durchgeführt werden.

2. Der aus der Volksschule entlassene Jüngling ist bis zu seinem wehrpflichtigen Alter militärisch weiter auszubilden, der dadurch notwendige militärische Fachunterricht aber ist nicht obligatorische Aufgabe der Volksschullehrer.

3. Die Zöglinge für das Lehramt sollen in der Regel auch militärischen Unterricht erhalten; es kann jedoch der angestellte Lehrer nicht zum aktiven Militärdienst verpflichtet und die Erteilung des Lehrerpatentes nicht von der militärischen Befähigung abhängig gemacht werden.

Diese ablehnende Haltung der zürcherischen Lehrerschaft erregte einiges Erstaunen, da man an diesem Kollegium gewöhnt war, dass es zu Gunsten der allgemeinen Volks- und Jugendbildung vor neuen Pflichten und vermehrter Arbeit nicht zurückschrecke.

---

<sup>1)</sup> Largiadèr, Rüegg.

<sup>2)</sup> Niggeler, Schoch.

<sup>3)</sup> 271 gegen 129 Stimmen.

Die erste These bekundete eine den tatsächlichen Verhältnissen nicht völlig entsprechende Zufriedenheit mit den gegenwärtigen Zuständen, da der Stand des Turnunterrichtes an der zürcherischen Volksschule im allgemeinen nicht als befriedigend bezeichnet werden konnte. Die Versammlung war übrigens nicht zahlreich besucht. Die Ablehnung des aktiven Militärdienstes erfolgte mit 75 gegen 31 Stimmen. Nun zählte der Kanton Zürich im Jahr 1870 wenigstens 800 Mitglieder der Schulsynode, und es ist also die damalige Verhandlung kaum als der richtige Meinungsausdruck der zürcherischen Lehrerschaft aufzufassen.

Wie schüchtern die Minderheit auftrat, beweist ihr Antrag:

Die zürcherische Lehrerschaft erklärt, falls die Frage des aktiven Militärdienstes an dieselbe herantreten sollte, der Einführung keinen Widerstand entgegenzusetzen.

## 2. Die Militärpflicht der Lehrer nach der neuen Militärorganisation.

Als die Revision der Bundesverfassung am 29. Mai 1874 in der Volksabstimmung angenommen wurde, erfolgte unverzüglich auch die Anhandnahme der neuen Militärorganisation.

In der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Entwurf einer Militärorganisation vom 13. Juni 1874 wird die Herbeiziehung der Lehrer zur allgemeinen Wehrpflicht folgendermassen begründet:

»Das Altertum hat in seinen schönsten Zeiten die Trennung zwischen ziviler und militärischer Bildung nicht gekannt und hätte es noch weniger begriffen, diese beiden Elemente der Zeit nach so auseinanderzulegen, dass die erstere in das früheste Jugendalter verlegt und die letztere in das 20. Altersjahr hinausgeschoben wird. Es ist die Aufgabe eines republikanischen Staates, jene verloren gegangene Einheit der Bildung in seiner Wehrverfassung wieder herzustellen. Hiebei kann nicht ausbleiben, dass der kriegerische Gesichtspunkt, der das Ziel des militärischen Jugendunterrichtes bildet, auch auf den gesamten übrigen Unterricht zurückwirkt und dass daraus eine Reihe von Erfolgen erwächst, an welche bei dem Rekrutenunterricht gar nicht gedacht werden darf. Darunter rech-

nen wir den Sinn für Ordnung, Pünktlichkeit und jene Disziplin, deren höchste Erscheinung nicht in dem blinden Gehorsam, sondern in der Einsicht zur Darstellung kommt, dass die grossen Erfolge nur durch das Ganze und demnach durch die Unterordnung des Einzelnen erzielt werden.

Die Gewohnheit von Jahrhunderten hat auch auf diesem Gebiete das Denken über die Sache fern gehalten und der bessern Einsicht den Weg dadurch erschwert, dass die bisherige Methode nicht bloss die militärische Erziehung versagte, sondern auch die natürlichen Vermittler derselben absichtlich untauglich machte. Es ist nämlich richtig, dass die jetzige Generation der Lehrer der Aufgabe der militärischen Erziehung der Jugend in ihrer Mehrzahl nicht gewachsen ist, aber ebenso richtig, dass sie hiefür die ganze Verantwortlichkeit auf den Staat ablenken kann, der es in seinem Interesse erachtete, die Erzieher seiner Jugend von einem Gebiete des öffentlichen Lebens, das noch lange eine grosse Bedeutung in Anspruch nehmen wird, nicht bloss fernzuhalten, sondern förmlich auszuschliessen. Die erste Aufgabe, die an den Staat herantritt, besteht darin, diesen Fehler wieder gut zu machen und den Lehrer wieder in seine vollen bürgerlichen Rechte und damit auch in seine Ehren einzusetzen; erst dann wird die Wirksamkeit, die wir von ihm erwarten, eine ergiebige sein. Wir verhehlen uns die Schwierigkeiten keineswegs, welche der Ausführung unserer Vorschläge warten und wissen sehr wohl, dass mit der blossen gesetzlichen Forderung wenig erreicht ist, wenn nicht die Einsicht und der feste Wille der Nation über der Ausführung wacht. Wenn es uns aber nicht gelingt, die kriegerische Kraft unseres Gemeinwesens aus der Bildung unserer Jugend zu ziehen, so werden wir entweder militärisch verkümmern oder mit Notwendigkeit dem Gesetze verfallen, das die meisten andern Völker zu den stehenden Heeren geführt hat. Besitzen wir aber die nationale Kraft und den Willen, um uns auf diesem Gebiete einen Erfolg zu sichern, so wird derselbe nicht nur uns zu gute kommen, sondern wir werden damit ein Beispiel geben, das so gut befolgt wird als dasjenige der allgemeinen Wehrpflicht, die alle andern Staaten erst angenommen haben, nachdem sie lange vorher als ebenso unmöglich gegolten hatte, wie heute die militärische Jugenderziehung.«

Nachfolgende Artikel der neuen Militärorganisation vom 13. November 1874 bildeten das Resultat der neuen Bestrebungen betreffend die Militärpflicht der Lehrer:

Art. 1. Jeder Schweizer wird zu Anfang des Jahres militärpflichtig, in welchem er das zwanzigste Altersjahr zurücklegt. Die Wehrpflicht dauert bis zum Schlusse des Jahres, in dem er das vierundvierzigste Altersjahr vollendet.

Art. 2 e. Die Lehrer der öffentlichen Schulen können nach bestandener Rekrutenschule von weiteren Dienstleistungen dispensirt werden, wenn die Erfüllung ihrer Berufspflichten dies notwendig macht.

Art. 3. Die diensttauglichen Schweizerbürger, welche zwar der Wehrpflicht enthoben, aber noch nicht eingeteilt sind, haben gleichwohl den Rekrutenkurs in einer Waffengattung mitzumachen und werden einem Truppenkörper zugeteilt.

Art. 37. Die Ernennung der Offiziere der kantonalen Truppenkörper..... steht den Kantonen zu.

Art. 38. Aus den Unteroffizieren und den Soldaten, welche von den Offizieren ein bezügliches Fähigkeitszeugnis erhalten, bezeichnen die kantonalen Behörden diejenigen, welche eine Offizierbildungsschule zu besuchen haben.

Art. 43. Die Ernennung und Beförderung der Unteroffiziere geschieht durch die Hauptleute auf den Vorschlag der Offiziere.

Art. 76. Jeder Wehrpflichtige kann zur Bekleidung eines Grades, sowie zur Überrahme jedes ihm übergebenen Kommandos verhalten werden.

Art. 81. Die Kantone sorgen dafür, dass die männliche Jugend vom 10. Altersjahr an bis zum Austritt aus der Primarschule, dieselbe mag letztere besuchen oder nicht, durch einen angemessenen Turnunterricht auf den Militärdienst vorbereitet werde.

Dieser Unterricht wird in der Regel durch die Lehrer erteilt, welche die dazu nötige Bildung in den kantonalen Lehrerbildungsanstalten und durch den Bund in den Rekrutenschulen (Art. 2) erhalten.

Die Kantone sorgen ferner dafür, dass der zum Militärdienst vorbereitende Turnunterricht allen Jünglingen vom Austritte aus

der Schule bis zum 20. Altersjahr erteilt werde. Für die 2 ältesten Jahrgänge können vom Bunde auch Schiessübungen angeordnet werden.

Der Bund wird die zur Vollziehung der vorstehenden Vorschriften erforderlichen Weisungen an die Kantone erlassen.

### **3. Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften betreffend die Militärpflicht.**

Der Bundesrat beabsichtigte, die Lehrer in erster Linie für den militärischen Vorunterricht heranzuziehen. Durch Kreisschreiben vom 10. Juni 1875 an die Militärbehörden der Kantone ordnete das schweizerische Militärdepartement eine besondere sanitarische Untersuchung der Lehrerrekruten an.

Hiebei wurde zwar eine ebenso genaue Beurteilung der Gesundheitsverhältnisse der Lehrer wie für die übrigen Rekruten verlangt, aber doch empfohlen, dass von einzelnen Erfordernissen abgesehen werde, indem es bei den Lehrern weniger auf Feldtüchtigkeit, als vielmehr darauf ankomme, dass dieselben zur Erteilung des Turnunterrichtes möglichst befähigt werden. Die Untersuchungskommission erhielt also die Weisung, die Körperlänge, den Brustumfang, die Kurz- und die Weitsichtigkeit, sowie auch andere Gebrüchen, welche die Tätigkeit als Turnlehrer nicht beeinträchtigen, nach freiem Ermessen bei den Lehrerrekruten nicht in Betracht fallen zu lassen. In jedem Fall sollte auch angegeben werden, ob der Lehrer zum Militärdienste oder nur zum Turnunterricht tauglich erklärt werde.

Es scheint jedoch, dass diese Spezialuntersuchung der Lehrer bald wieder preisgegeben wurde, wenn auch ihre Anordnung nirgends als aufgehoben bezeichnet wird. Bei Durchführung der Militärpflicht der Lehrer gab es überhaupt viele Schwierigkeiten zu überwinden. Nicht die geringsten bestanden darin, dass der Bund in eigentlich militärischen Dingen wirksam befehlen und sich Gehorsam verschaffen konnte, während er in der Sache des Turnunterrichtes nicht auf demselben festen Boden stand, sondern mit den einzelnen kantonalen Schulbehörden in Kollision geriet, sobald er den militärischen Vorunterricht durchführen wollte. Dazu kam,

dass einzelne Lehrer das Recht der Landesverteidigung gerne für sich in Anspruch nahmen, dagegen sich den damit verbundenen Pflichten soweit möglich zu entziehen suchten und etwa ihre vorgesetzten Schulbehörden veranlassten, der Forderung der Militärbehörden auch da entgegenzutreten, wo die Interessen der Schule schwerlich als gefährdet erscheinen konnten.

Durch Kreisschreiben an die Kantone vom 7. Januar 1876 traf der Bundesrat nachfolgende Anordnungen über die Stellung der Lehrer als Wehrmänner:

1. Diejenigen Lehrer, welche als wehrpflichtig und nicht bloss als zum Turnunterricht geeignet erklärt werden, sind in die entsprechenden Corps einzureihen und es wird ihnen die Bewaffnung und Ausrüstung belassen.

Den nur zum Turnunterrichte tauglich erklärt Lehrern werden dagegen Waffen, Uniformen und Ausrüstung abgenommen.

2. Die in die Corps eingeteilten Lehrer sind in Bezug auf Beförderung den übrigen Wehrpflichtigen gleich zu halten.

3. Die zum Besuche einer Offizierbildungsschule tauglich erklärt Lehrer, welche die Kantone in solche Schulen senden wollen, sind in diejenigen zu befehlen, welche in den Ferien stattfinden.

Fallen die Offizierbildungsschulen des betreffenden Kreises nicht in die Ferien, so haben sich die Kantone mit dem Chef der betreffenden Waffe über die Zuteilung zu einer entsprechenden Schule eines andern Kreises zu verständigen.

4. Soweit es möglich und mit der bürgerlichen Schule verträglich ist, sollen die zu Unteroffizieren und Offizieren beförderten Lehrer ihrer Dienstfolge nach in die Rekrutenschulen berufen werden, wobei auf Verlangen der Kantone eine Abkürzung der Unterrichtszeit zu bewilligen ist.

Dieses Kreisschreiben wurde erlassen »mit Rücksicht auf das Wünschenswerte, der Landesverteidigung die vorzüglichen Kräfte zu erhalten, welche dem Lehrerpersonal im ganzen innewohnen«.

Auf Veranlassung der Standeskommission Glarus erhoben jedoch mehrere Kantonsregierungen Einsprache, indem sie den Militärdienst der Lehrer eingeschränkt wissen wollten, weil er dem Schuldienst Eintrag tue.

Der Bundesrat erliess hierauf am 5. April 1876 ein zweites Kreisschreiben.

In demselben wurde es als unerlässlich erklärt, dass der Lehrer auch bei dem militärischen Vorunterrichte mitarbeite und sich hiefür vorbereite und ausbilde.

Die Verpflichtung der Lehrer, eine Rekrutenschule durchzumachen — so führte der Bundesrat aus — sei in dem Art. 2 litt. e der Militärorganisation bestimmt ausgesprochen und könne also nicht mehr bestritten werden. Die Frage, was mit den Lehrern nach beendigter Rekrutenschule zu geschehen habe, ist durch Art. 3 dahin erledigt, dass dieselben einem Truppenkörper zuzuteilen seien. Es wäre weder mit dem Gesetze vereinbar, noch liege es in dem Belieben der Behörden, wenn die Lehrer entweder gar nicht eingereiht oder einem Landwehrtruppenkörper zugeteilt würden.

Eine ausnahmsweise Stellung ist für die Lehrer durch Art. 2 litt. e begründet, in der Weise, dass dieselben nach bestandener Rekrutenschule von weiteren Dienstleistungen dispensirt werden können, wenn die Erfüllung ihrer Berufspflichten dies notwendig macht.

Die Befugnis zur Dispensation bezieht sich nicht bloss auf die Unterrichtskurse, sondern allgemein auf alle Dienstleistungen und somit auch auf die Aufgebote zum aktiven Dienst, Grenzbesetzung etc.

Einzelne Kantonsregierungen gaben sich auch jetzt nicht zufrieden und zogen die Angelegenheit vor die Bundesversammlung, welche am 30. Juni 1876 folgendes Postulat aufstellte:

»Der Bundesrat wird eingeladen, neuerdings zu prüfen, ob es nicht angemessen wäre, die Lehrer, welche die Rekrutenschule durchgemacht haben, von weiterem Dienste im Auszug zu entheben, in Fällen, wo die Kantonsregierungen finden, dass der Unterricht durch diesen Militärdienst leiden könnte.«

Im Geschäftsbericht für das Jahr 1876 äusserte sich der Bundesrat in ablehnendem Sinne.

Die Militärorganisation gestattet — so wurde argumentirt — nur solchen Dienstpflchtigen zeitweise Dienstbefreiung, welche in

ihrem Amte unentbehrlich sind und in dieser Weise den Zwecken der Landesverteidigung dienen (Bundesrat, Beamten der Post, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen). Die Lehrer der öffentlichen Schulen können zwar nach bestandener Rekrutenschule von weiterer Dienstleistung enthoben werden, allein nur für den Fall, als die Erfüllung ihrer Berufspflichten dies notwendig macht. Das Gesetz wollte, wie dies aus den Protokollen der gesetzgebenden Räte deutlich hervorgeht, den Lehrern ihr Recht als Bürger in vollem Masse wahren und sie nicht von der Pflicht der Landesverteidigung ausschliessen. In Kriegszeiten würden ohne Zweifel sämtliche Schulen geschlossen und die Berufspflichten des Lehrers gerade dann am wenigsten mit der Dienstpflicht in Kollision kommen.

Nach Art. 81 der Militärorganisation haben die Lehrer den Vorunterricht der Jugend zu erteilen. In Art. 2 lit. e wird Art. 81 citirt, um den Begriff der Berufspflichten des Lehrers näher zu präzisiren und Art. 2 erhält dadurch die Bedeutung, dass die Dispensation des Lehrers vom Militärdienst nur dann eintreten kann, wenn der Lehrer durch die Erteilung des militärischen Vorunterrichtes am übrigen Militärdienst gehindert ist.

Der Bundesrat will jedoch mit dieser zulässigen Interpretation sich nicht an den strengen Buchstaben des Gesetzes halten, sondern eine Dispensation von einzelnen Dienstleistungen auch dann gestatten, wenn die allgemeinen Berufspflichten des Lehrers es verlangen.

Vom militärischen Standpunkte aus muss immerhin darauf hingewiesen werden, dass eine Rekrutenschule nicht genügt, um den Lehrer militärisch auszubilden und für den militärischen Vorunterricht zu befähigen. Erst die fortwährende Berühring und Übung mit der wehrfähigen Jugend in den Wiederholungskursen der Truppeneinheiten kann dies zu Stande bringen. Die Teilnahme an denselben kann ohne Schaden für die Schule geschehen, weil der Lehrer diesen Dienst im Notfall mit einem andern Bataillon tun oder Dispens für das laufende Jahr nachsuchen kann.

Schaden für die Schule könnte nur dann eintreten, wenn ein Lehrer in Folge Beförderung zum Offizier oder Unteroffizier zu den Dienstleistungen seines Grades verpflichtet würde. Die Er-

nennung zum Offizier ist jedoch in das Ermessen der Kantone gestellt, also kann sie der Bund weder gebieten noch verhindern.

Bei der Ernennung der Soldaten zu Unteroffizieren schliesst das Gesetz allerdings die Mitwirkung der kantonalen und eidgenössischen Behörden aus und legt sie in die Hände der Truppenoffiziere. Diese werden jedoch kaum solche Soldaten zu Offizieren wählen, welche wegen Kollision mit ihren Berufspflichten in ihrem Grade nur unregelmässigen und unvollständigen Dienst tun. Geschieht es aber doch, so wird der Lehrer auch als Unteroffizier vom Militärdienst zu dispensiren sein, so oft die Erfüllung seiner bürgerlichen Berufspflichten es notwendig macht; auch ist es möglich, die zweite Rekrutenschule für den zum Offizier beförderten Lehrer grösstenteils in die Ferien zu verlegen.

Weiter darf die Behörde dem Gesetze gegenüber nicht gehen, sie darf die Ernennung der Lehrer zu Unteroffizieren nicht allgemein verbieten, da der Fall öfter eintreten kann, dass Militär- und Schuldienst sich nicht stören.

Dem Gesetze nicht entsprechend wäre auch die völlige Überlassung der Dispensation an die Kantone, weil die letztere mit dem Militärdienst auch Sache des Bundes ist und eine ungerechte Ungleichheit zwischen den Lehrern der verschiedenen Kantone entstehen würde, wenn nicht die Vorschriften der Militärorganisation einheitlich gehandhabt würden.

Die Wahrnehmungen in den bisherigen Lehrerrekrutenschulen haben bereits gezeigt, dass die unsichere militärische Stellung, die geringe Aussicht auf Avancement und auf Gleichstellung mit den übrigen Kameraden im Heere schon lähmend auf die Tätigkeit der Lehrer als Rekruten wirkt.

Es scheint also nach allen Seiten das Richtige zu sein — schloss die Auseinandersetzung, — dass den Lehrern, abgesehen von der Rekrutenschule, die Möglichkeit gegeben wird, ihren Militärdienst in den Schulferien zu bestehen und dass, dringliche Fälle vorbehalten, Dispens von einem Dienste dann eintritt, wenn eine kantonale Behörde den Nachweis leistet, dass der Schulunterricht durch den Militärdienst eines Lehrers Schaden leiden würde.

Der unbestimmte Standpunkt des Bundesrates in der Dispensfrage bot den Kantonen Veranlassung, nach ihrem Gutdünken zu verfahren, und es bildeten sich in der Folge gerade so viele abweichende Ausführungen, als es in den kantonalen Militär- und Erziehungsbureaux auseinandergehende Anschauungen über die Zweckmässigkeit einer über die Rekrutenschule hinausreichenden militärischen Bildung der Lehrer gab.

Die Frage geriet neu in Bewegung, als in den Jahren 1885 und 1886 der Waffenchef der Infanterie ein Kreisschreiben an die kantonalen Militärbehörden erliess mit der Weisung, dass jeder Infanterist wenigstens vier Wiederholungskurse zu bestehen habe, wobei für die Lehrer keine Ausnahme gemacht werde.

Die Militärbehörde des Kantons Glarus sah sich hiedurch veranlasst, die bisher geübte Praxis aufzugeben und zu erklären, dass sie die Lehrer nicht mehr vom Dienste in den Wiederholungskursen dispensiren werde. Ein Rekurs der Erziehungsbehörde beim Schweiz. Militärdepartement und beim Bundesrat hatte keinen Erfolg. Das Militärkommando von Glarus bestand auf der Einberufung, und es mussten im Sommer 1886 22 glarnerische Lehrer zum Wiederholungskurs einrücken. In andern Kantonen wurde dem Kreisschreiben des Waffenches allerdings nicht nachgelebt, indem z. B. der Kanton Waadt nach wie vor die Lehrer von den Wiederholungskursen befreite, wenn die letztern in die Schulzeit fielen, und der Kanton Freiburg überhaupt keine Lehrer zu den Wiederholungskursen einberief.

Der Kantonsschulrat von Glarus hielt die Interessen der Schule für gefährdet und erliess am 21. Juli 1886 ein Kreisschreiben an die Erziehungsbehörden sämtlicher Kantone, um sie unter Hinweis auf die ungleiche Anwendung der schweizerischen Militärorganisation sowie auf die Übelstände, welche sich aus einer längern Dauer der Militärpflicht der Lehrer für die Schule ergeben, zu ersuchen, gemeinsame Schritte bei der Bundesbehörde zur Abhülfe einzuleiten. Vier Kantone (Schwyz, Appenzell I.-Rh., Schaffhausen, Genf) erteilten hierauf keine Antwort. Drei Kantone (Obwalden, Graubünden, Waadt) erklärten sich prinzipiell einverstanden, fanden sich aber nicht zum Anschluss veranlasst, weil sich bei ihnen keine

Übelstände zeigten, und nachgesuchte Dispense jeweilen bewilligt werden. Der Kanton Zürich verhielt sich ebenfalls abwartend. In der Zuschrift des zürcherischen Erziehungsrates an den Schulrat in Glarus, datirt den 25. August 1886, wurde nur von dem Bedürfnis gesprochen, dass das militärische Avancement an gewisse Bedingungen geknüpft werde, damit die Interessen der Schule nicht durch länger andauernden und öfter wiederkehrenden Militärdienst nachhaltigen Schaden leiden. Im weitern wurde erklärt, dass das Verfahren der zürcherischen Militärdirektion bei Einberufung der Lehrer zu Wiederholungskursen einstweilen noch keine die Schule schützenden Bestimmungen notwendig mache. Immerhin stellte die Erziehungsdirektion ihre Teilnahme an einer Konferenz in Aussicht, unter Wahrung späterer freier Entschliessung für die zuständige Behörde.

Die übrigen Kantone antworteten in zustimmendem Sinne.

Die in dieser Frage veranstaltete Konferenz vom 24. September 1886 in Bern wurde von 11 Kantonen beschickt. Dieselbe beschloss in einer Eingabe an den Bundesrat folgende Begehren zu stellen:

1. Der Lehrer ist nach Art. 2 lit. e der Militärorganisation nach bestandener Rekrutenschule von weitem Dienstleistungen in der Truppe zu dispensiren.

2. Die zum Turnen pflichtigen Lehrer sind vom Bunde in periodische Turnkurse einzuberufen.

Die Ansichten erwiesen sich im erstern Punkte als einstimmig, während die zweite Forderung nur mit geringer Mehrheit aufgestellt wurde.

Der Bundesrat hat seither in der Frage keinen neuen Entscheid getroffen. Das Schweizerische Militärdepartement erteilte auf Anfrage hin die Auskunft, die Angelegenheit habe ihre Erledigung noch nicht gefunden, »indem die einverlangte Berichterstattung des Waffenches und Oberinspektors der Infanterie noch aussteht.«

#### 4. Lehrer-Rekrutenschulen.

Die Lehrerrekruten werden jeweilen in besondere Schulen vereinigt und der Unterricht im Sinne intensiver Förderung des Turnens eingerichtet. Wenn auch in der Zeit von 6—7 Wochen die Lehrer nicht zu fertigen Turnern herangebildet werden konnten,

wurde doch die Kenntnis der zweckmässigsten Leibesübungen für die Jugend wesentlich gefördert. Es gab sich in den Leistungen von Jahr zu Jahr eine um so erfreulichere Steigerung kund, je besser der Turnunterricht in den Lehrerbildungsanstalten der weiteren turnerischen Ausbildung in den Rekrutenschulen vorarbeitete.

Die nachfolgende Tabelle erteilt über den Bestand der Lehrerrekrutenschulen näheren Aufschluss:

Kantone	1875 <sup>1)</sup>	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	Total
Zürich	142	28	27	21	16	18	15	16	12	16	19	15	9	18	17	389
Bern	270	23	33	27	26	31	37	42	38	30	37	33	34	46	40	747
Luzern	66	11	15	16	25	31	9	18	17	7	—	3	5	4	11	238
Uri	4	—	—	—	2	1	—	—	1	1	—	1	—	—	—	10
Schwyz	20	4	3	1	3	1	2	2	3	2	1	1	1	—	—	44
Obwalden	4	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	—	—	1	—	9
Nidwalden	2	—	2	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	8
Glarus	18	2	1	2	4	4	5	8	5	2	3	—	2	1	3	60
Zug	5	2	—	6	2	—	1	1	2	4	—	—	2	2	2	29
Freiburg	37	5	4	3	6	11	8	6	8	9	4	10	9	11	8	139
Solothurn	38	17	9	8	7	12	4	12	7	9	8	12	9	5	8	165
Baselstadt	5	—	1	1	1	1	—	4	3	3	—	7	1	2	3	32
Baselland	25	4	3	4	3	2	6	3	9	2	4	—	2	4	4	75
Schaffhaus.	19	1	2	5	4	6	5	2	4	1	4	7	2	5	3	70
App. A.-Rh.	14	2	2	—	2	—	—	4	3	3	5	2	1	2	5	45
App. I.-Rh.	2	—	1	1	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	7
St. Gallen	72	12	11	17	21	14	14	21	18	16	15	14	15	15	19	294
Graubünd.	14	23	13	11	22	26	23	24	16	25	17	13	10	16	8	261
Aargau	52	15	9	7	13	21	13	12	18	9	9	7	7	9	10	211
Thurgau	39	12	5	4	9	9	15	10	16	4	13	5	13	11	8	173
Tessin	12	5	9	—	9	—	10	17	—	13	1	8	9	5	2	100
Waadt	80	15	27	8	14	16	36	24	19	18	10	19	19	16	24	345
Wallis	26	3	4	10	8	5	14	9	10	11	6	6	11	11	6	140
Neuenburg	23	2	6	8	4	9	6	11	9	5	14	11	11	3	8	130
Genf	10	7	2	4	2	2	4	6	6	3	6	3	3	—	7	65
	999	193	189	165	205	220	230	257	224	193	176	177	175	187	196	3786

Es haben also in den 15 Jahren des Bestandes dieser Einrichtung zirka 3800 schweizerische Lehrer den Rekrutenkurs mitgemacht. Von denselben stehen zirka 2500 zur Zeit noch in der Armee. An den Lehrerrekrutenschulen haben allerdings jeweilen auch einzelne Studirende der Hochschule und des Polytechnikums teilgenommen, aber ebenso sind alljährlich eine kleinere Anzahl von Lehrern in andere Rekrutenschulen zugelassen worden, so dass

<sup>1)</sup> 2 Schulen.

die vorstehenden Zahlen ungefähr den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen dürften. Diese Zahl muss im allgemeinen mit Rücksicht auf die lange Zeitdauer sowie auf die Gesamtzahl der im aktiven Schuldienst stehenden Lehrer als sehr gering erscheinen.

Es ist leicht begreiflich, dass von der Wirkung der Lehrerrekrutenschule auf die Hebung des Schulturnens und des militärischen Vorunterrichts noch wenig verspürt wird, da im Durchschnitt kaum ein Drittel der neu in den Schuldienst tretenden Lehrer Gelegenheit erhält, die Rekrutenschule durchzumachen.

### 5. Durchführung des militärischen Vorunterrichts.

Der Bundesrat schritt an die Ausführung von Art. 31 der Militärorganisation durch gleichzeitigen Erlass von drei Verordnungen vom 13. Herbstmonat 1878.

a. Verordnung betreffend die Heranbildung von Lehrern zur Erteilung des Turnunterrichts.

Dieselbe verlangte obligatorische Einführung des Turnens in sämtlichen Lehrerbildungsanstalten und gleiche Behandlung dieses Faches mit den übrigen Unterrichtsfächern auch bei Erteilung der Wahlfähigkeit als Primarlehrer. Zur Durchführung des Turnunterrichts erklärte sie für jede Lehrerbildungsanstalt als unerlässlich einen geeigneten Turnplatz ( $10\text{ m}^2$  per Schüler), ein zweckmäßig eingerichtetes Turnlokal ( $4\text{ m}^2$  per Schüler), und die nötigen Turngeräte (Klettergerüst mit Stangen und Seilen, Stemmabalken mit Sturmabrettern, Springel mit Sprungbrettern und Sprungseilen, Eisenstäbe). Im weitern enthielt sie die dringende Einladung an die Kantone, zur Heranbildung der Lehrer für den militärischen Vorunterricht Turnkurse einzurichten und verordnete alljährliche Berichterstattung über den Stand dieses Unterrichtes an das schweizerische Militärdepartement.

b. Verordnung betreffend die Einführung des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahr.

Diese Verordnung schrieb die obligatorische Einführung des Turnunterrichtes in der öffentlichen Volksschule und in den entsprechenden Privatschulen für Knaben vom 10. bis und mit dem

15. Altersjahr vor (1. Stufe 10., 11. und 12., 2. Stufe 13., 14. und 15. Altersjahr), nach Massgabe der Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend vom 10. bis 20. Jahre (1. Stufe 2, 2. Stufe  $1\frac{1}{2}$ —2 Stunden per Woche, soweit möglich für das ganze Jahr). Hiebei wurde für jede Gemeinde oder zwei benachbarte Gemeinden die Erstellung eines Turnplatzes ( $8\text{ m}^2$  per Schüler) verlangt, die Einrichtung von Turnhallen empfohlen ( $3\text{ m}^2$  per Schüler) und die Beschaffung derselben Geräte angeordnet, wie sie für Lehrerbildungsanstalten vorgesehen waren. Der Turnunterricht war den Lehrern überbunden. Eine eidgenössische Inspektion und jährliche Berichterstattung sollten die geeignete Durchführung dieser Vorschriften ermöglichen.

c. Vorschriften betreffend die Dispensation vom Turnunterricht.

Die Vorschriften betreffend die Dispensation vom Turnunterrichte setzten voraus, dass ein von der Schulbehörde zu bezeichnender Arzt eine Untersuchung vornehme und ein Gutachten über die Dispensgesuche abgebe. Sie bestimmten die Fehler und Gebrüchen, welche eine gänzliche Befreiung (Herzfehler, Funktionsstörung einer Extremität) oder eine teilweise Dispensation zur Folge haben (Unterleibsbrüche vom Geräteturnen; Steifigkeit des Handgelenks vom Geräteturnen mit Ausnahme der Sprungübungen; Steifigkeit des Fussgelenks, Plump- und Plattfuss von Sprungübungen; andere chronische Leiden und Rekonvaleszenz je nach dem Ermessen des Arztes.

Blosse Rücksicht auf den Kräftezustand wird verlangt bei Schwächlichkeit, schwacher Brust und Blutarmut ohne bestimmtes Organleiden, Nevrosen, Neigung zu Nasenbluten, zu Katarrh oder Rheumatismen. Bei auffallenden Erscheinungen an einzelnen Schülern während des Unterrichts sollte der Lehrer den bezeichneten Arzt konsultiren.

Die erste Verordnung hatte zu wenig Rücksicht auf die in verschiedenen Kantonen bestehenden besondern Verhältnisse genommen und erwies sich in einzelnen Punkten als zur Zeit undurchführbar.

Eine Konferenz der schweizerischen Erziehungsdirektoren, welche am 10. Januar 1882 in Bern stattfand, fasste folgende Beschlüsse:

1. Es sei die Verordnung über Einführung des Turnunterrichtes vom 13. September 1873 einer Revision zu unterwerfen.
2. Die besondern Lehrerrekrutenschulen seien fallen zu lassen und die Lehrer in die allgemeinen Rekrutenschulen einzuriehen. Zur Fortbildung der Lehrer sollen nicht bloss kantonale, sondern auch regelmässige eidgenössische Militärturkkurse abgehalten werden.
3. Die Versammlung, indem sie sich jeglichen Vorkehren behufs Einführung des militärischen Vorunterrichts der 3. Stufe zugetan erklärt, wünscht, dass ihr eine dahерige Verordnung vor ihrer Ausführung zur Beratung vorgelegt werde.

Dem ersten Wunsche der Konferenz wurde durch Erlass der neuen Verordnung betreffend Einführung des militärischen Vorunterrichtes vom 16. April 1883 entsprochen. Die wesentlichsten Abänderungen der Vorschrift vom 13. September 1878 bestanden darin, dass die Minimaldauer des Turnunterrichtes auf jährlich 60 Stunden eingeschränkt und die Turngeräte für die beiden Stufen auseinandergehalten und teilweise reduziert wurden. Die neuen Vorschriften in letzterem Punkte verlangten:

1. Stufe: Springel mit Sprungseil und zwei Sprungbrettern; Eisenstäbe.
2. Stufe: Stemmbalken mit Sturmbrett.

Die Anschaffung eines Klettergerüstes mit senkrechten und schrägen Stangen für die zweite Stufe blieb den Gemeinden freigestellt.

Was den Unterricht der Lehrerrekruten betraf, liess sich der Bundesrat in einem Kreisschreiben vom 16. April 1883 im wesentlichen folgendermassen vernehmen:

Das Militärdepartement hat die Frage geprüft, muss sie jedoch aus verschiedenen Gründen zur Zeit noch verneinen. Der militärische Vorunterricht besteht teilweise aus reinem Schulturnen, teilweise aus militärischen Übungen. Es ist Aufgabe der Kantone, durch das Mittel der Lehrerseminarien für die Befähigung in ersterer Richtung zu sorgen. Wäre das nötige Wissen und Können der Lehramtskandidaten für den Turnunterricht bereits vorhanden, wenn sie in die Rekrutenschule eintreten, so könnten sie ohne

Schaden mit den übrigen Altersgenossen zusammen unterrichtet werden. Die bisherigen Lehrerrekrutenschulen haben aber gezeigt, dass noch nicht alle Kantone der turnerischen Ausbildung der künftigen Volksschullehrer die nötige Aufmerksamkeit zuwenden, und es muss daher noch ein erheblicher Teil der Rekrutenschule hiefür verwendet werden.

Wenn gesagt wird, es verliere der Militärdienst durch diese Schulen an Wirkung, und es solle der Lehrer alle weitern Truppenübungen und auch den Unteroffiziersdienst durchmachen, so ist entgegenzuhalten, dass trotz der ungleichen Vorbildung der Lehrerrekruten und trotz Inanspruchnahme von täglich 2 Stunden für den Turnunterricht und trotz Erweiterung der Theorie, die Lehrerrekrutenschulen in Bezug auf militärische Durchbildung mehr leisten, als mit der übrigen Infanterie erzielt werden kann, und dass auch die Resultate der Schiessübungen ungeachtet vorkommender Kurzsichtigkeit, Unbehülflichkeit und Feuerscheu eine ehrenwerte Stellung einnehmen.

Die weitere Forderung, die Lehrer sollen alle Truppenübungen und daneben noch spezielle Militärturnkurse durchmachen, ist nicht mit den Bestimmungen der Militärorganisation vereinbar, indem insbesondere Art. 81 verlangt, dass die Lehrer ihre turnerische Vorbildung in den kantonalen Lehrerbildungsanstalten erhalten sollen. Dazu kommt, dass die Lehrer auf diese Weise noch mehr zum Dienste herangezogen werden müssten, während jetzt schon mancherorts über deren allzustarke Inanspruchnahme geklagt wird.

Der Bundesrat nahm im weitern mit Vergnügen Vormerkung, dass die kantonalen Erziehungsdirektoren sich jeglichem Vorgehen behufs Einführung des militärischen Vorunterrichtes der 3. Stufe zugetan erklären, und das Militärdepartement sprach seine Geneigtheit aus, den Entwurf einer bezüglichen Verordnung den kantonalen Organen zur vorherigen Prüfung bekannt zu geben.

Durch Beschluss vom 7. Juli 1883 ordnete der Bundesrat eine fachmännische Prüfung sämtlicher öffentlichen und privaten Lehrerbildungsanstalten in der Schweiz an, welche für jede Schule einen Tag und für die einzelne Klasse 1 $\frac{1}{2}$ —2 Stunden in Anspruch nehmen, sich auf die Turnräume, die Geräte und den

Betrieb des Unterrichts zu erstrecken hatte und sich in letzterer Beziehung in der obersten Klasse sowohl auf die Kenntnis des Übungsstoffes als auch auf die Fähigkeit der Schüler zur Erteilung des Turnunterrichtes beziehen sollte.

Die Berichte über die 15 inspizirten Anstalten lauteten im allgemeinen günstig, soweit es die Stellung des Turnfachs zu dem übrigen Unterricht, die Zahl der Turnstunden, die Turneinrichtungen, das Lehrpersonal und die turnerische Fertigkeit der Schüler betraf. In dieser Beziehung musste nur an einem Orte die Anstellung eines des Turnunterrichtes kundigen Lehrers als dringlich bezeichnet werden, während die gewünschten Verbesserungen an andern Lehrerbildungsanstalten unschwer zu erreichen waren. Dagegen wurde das praktische Lehrgeschick der Schüler an den meisten Lehrerseminarien als ungenügend entwickelt bezeichnet. Die Experten erklärten, dass diesem Teile des Unterrichts zu wenig Zeit und Aufmerksamkeit zugewendet werde, und dass die lehrpraktische Ausbildung der späteren Lehrer durch einen an den Seminarkurs anschliessenden und diesen ergänzenden Turnunterricht in den Rekrutenschulen eher als durch besondere Kurse gefördert werden müsse.

Diese Inspektionen sind seither nicht wiederholt worden.

## 6. Gegenwärtiger Zustand.

Um über den Stand der Militärpflicht der Lehrer und die von den Kantonen in dieser Frage beobachtete Praxis genauere Auskunft zu erhalten, wurde durch Zirkular vom 2. September 1890 den kantonalen Erziehungsdirektionen vom Verfasser des Jahrbuches ein Fragenschema übermittelt. Es stellte sich heraus, dass die Kantone vorerst selbst sich über die Verhältnisse orientiren mussten. So war es leicht begreiflich, dass hie und da mit etwelchem Widerstreben an die nötige kantonale Erhebung gegangen wurde. Im allgemeinen ist auch hier die Arbeit in denjenigen Kantonen am schnellsten und vollständigsten geleistet worden, in welchen sie am umfassendsten war, und die meisten Bedenklichkeiten wurden da erhoben, wo die Auskunft ohne erhebliche Anstrengungen erteilt werden konnte. Doch muss auch hier wieder gesagt werden, dass

das freundliche Entgegenkommen schliesslich überall zum Durchbruch kam und dass sich der Verfasser dafür zu lebhaftem Danke verpflichtet fühlt. Die gestellten Fragen verlangten Aufschluss über die Zahl der militärpflichtigen Lehrer auf den verschiedenen Stufen der öffentlichen Schulen, über die von ihnen bekleideten militärischen Grade, über den Modus der Einberufung zu den Wiederholungskursen, über das Verfahren beim militärischen Avancement und über die Bestreitung der Kosten für Stellvertretung während des Militärdienstes der Lehrer.

Gleichzeitig wurden allfällige Beschlüsse oder Verfügungen der zuständigen Behörden zur Einsicht erbeten.

### 1. Die Zahl der militärpflichtigen Lehrer in der Schweiz.

Die Privatschulen konnten wegen Mangel an Vollständigkeit statistischen Materials nicht in Betracht fallen. Die Angaben für die Hochschulen blieben unvollständig, indem nicht alle Hochschulkantone die Erhebung auch auf diese höchste Stufe ausgedehnt hatten. Dies ist übrigens nicht von wesentlicher Bedeutung für die Lösung der Frage, ob Schuldienst und Militärdienst sich mit einander vertragen. Die militärpflichtigen Lehrer an den Privatschulen bilden eine verhältnismässig geringe Zahl, und die Dozenten an den Hochschulen sind ja meistens in der glücklichen Lage, während der längern akademischen Ferien den Anforderungen der Militärpflicht gerecht zu werden. Die genaueren Verhältnisse ergeben sich aus nachfolgender Zusammenstellung:

Zahl der militärpflichtigen Lehrer 1889.

Kanton	an Primar- u. Sek.-Schulen	an höhern Schulen	Total	Zahl der Pri- mar- u. Sek.- lehrer überh.	% der mi- litärpfl. Lehrer an Volkssch.
Zürich	259	28	287	846	30,6
Bern	522	—	522	1414	36,9
Luzern	109	—	109	297	36,7
Uri	3	—	3	31	10
Schwyz	18	—	18	66	27,3
Obwalden	7	—	7	11	54,5
Nidwalden	3	—	3	10	30

Kanton	an Primar- u. Sek.-Schulen	an höhern Schulen	Total	Zahl der Pri- mar- u. Sek.- lehrer überh.	% der mi- litärpf. Lehrer an Volkssch.
Glarus	38	—	38	106	36
Zug	13	2	15	46	30
Freiburg	2	—	2	290	0,7
Solothurn	112	—	112	265	42,2
Baselstadt	65	—	65	158	41,1
Baselland	51	—	51	153	33,3
Schaffhausen	27	3	30	164	16,4
Appenzell A.-Rh.	49	1	50	126	38,8
Appenzell I.-Rh.	6	—	6	18	35,3
St. Gallen	203	3	206	555	36,6
Graubünden	198	7	205	446	46,4
Aargau	150	—	150	587	25,5
Thurgau	93	4	97	298	31,2
Tessin	64	—	64	265	24,1
Waadt	307 <sup>1)</sup>	—	307	554	55,4
Wallis	99	—	99	276	35,8
Neuenburg	54	—	54	151	35,3
Genf	83	15	98	136	72
Total	2535	63	2598	7269	34,8

Es ergibt sich hieraus, dass etwa  $\frac{1}{3}$  sämtlicher Lehrer an den öffentlichen Primar- und Sekundarschulen im aktiven Militärdienst steht. Der Prozentsatz in den einzelnen Kantonen ist sehr verschieden, immerhin befindet er sich in der grossen Mehrzahl zwischen 25 und 40. Über dieser Grenze steht er nur in 6 Kantonen (Obwalden, Solothurn, Baselstadt, Graubünden, Waadt und Genf) unter derselben in 4 Kantonen (Uri, Freiburg, Schaffhausen, Tessin).

## 2. Militärische Grade der Lehrer.

Die nachfolgende Übersicht erteilt nähere Auskunft über die Funktionen, zu welchen der Lehrerstand im Militärdienst berufen wird.

<sup>1)</sup> Höhere Schulen inbegriffen.

## Militärische Grade der Lehrer.

Hier von sind

Kanton	Militärpfl. Lehrer	Major	Haupt- mann	Ober- lieut.	Lieu- tenant	Stabs- sekrt.	Feld- webel	Fou- rier	Wacht- meister	Kor- poral	Soldat.
Zürich	287	3	24 <sup>1)</sup>	16	4	2	1	2	7	14	214
Bern	522			103				115			304
Luzern	109	—	—	—	5	—	—	—	—	—	104
Uri	3	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1
Schwyz	18	—	—	—	—	—	1	—	—	1	16
Obwalden	7	—	—	1	1	—	—	—	3	1	1
Nidwalden	3	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1
Glarus	38	—	—	1	1	—	—	1	—	—	35
Zug	15	—	—	—	1	—	—	—	—	2	12
Freiburg	2	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Solothurn	112	—	—	—	2	—	—	13			97
Baselstadt	65	1	1	2	2	—	—	—	—	—	59
Baselland	51	—	—	—	—	—	—	—	2	7	42
Schaffhausen	30	—	—	—	2	—	—	—	—	—	28
Appenzell A.-Rh.	50	—	—	2	—	—	—	2	1	9	36
Appenzell I.-Rh.	6	—	—	—	—	—	—	2	—	—	4
St. Gallen	206	—	21 <sup>1)</sup>	3	3	—	1	3	6	18	170
Graubünden	205			26				91			88
Aargau	150	3	2	6	18	—	—	18			103
Thurgau	97	—	2	—	1	—	—	—	1	2	91
Tessin	64	—	1	—	3	—	—	—	—	—	60
Waadt	307	—	—	1	—	—	1	—	1	13	291
Wallis	99	—	2	4	7	—	2	7	11	12	54
Neuenburg	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54
Genf	98	—	7 <sup>2)</sup>	4	1	—	—	5			81
Total	2598			273			379				1946

## 3. Einberufung der Lehrer zu den Wiederholungskursen.

In diesem Punkte herrscht eine sehr verschiedene Praxis. Einzelne Kantone behandeln die Lehrer völlig wie die übrige diensttuende Mannschaft; sie dispensiren nur in Ausnahmefällen und einzig in dem Sinne, dass, wenn die Schule zu Schaden kommt, die Teilnahme von einem Jahr auf das folgende verschoben wird. Der Lehrer muss also schliesslich wie jeder andere Soldat 4 Wieder-

<sup>1)</sup> Incl. 3, bezw. 1 Feldprediger.

<sup>2)</sup> Incl. 4 Ärzte.

holungskurse mitmachen (Zürich, Glarus, Solothurn, Basel, Basel-Land, St. Gallen, Aargau, Genf).

Andere Kantone dispensiren in jedem Falle, wo ein bezügliches Gesuch eingereicht wird, ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Lehrer die vorgeschriebene Zahl der Wiederholungskurse durchmacht oder nicht (Bern, Luzern, Schaffhausen, Waadt). In einer Anzahl von Kantonen kommen Militärdienst und Schuldienst wegen der längern Dauer der Ferien nur ausnahmsweise in Kollision. Auch hier wird unter allen Umständen Dispens bewilligt oder der Lehrer gar nicht einberufen (Uri, Obwalden<sup>1)</sup>, Nidwalden<sup>1)</sup>, Zug, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Wallis<sup>1)</sup>, Tessin<sup>1)</sup>).

In einem Kanton haben die Lehrer nach der Rekrutenschule nur noch einen Wiederholungskurs durchzumachen, dann werden sie auf Ansuchen von weiterem Dienst befreit (Appenzell A.-Rh.). In einem Kanton können sie nach erfüllter Rekrutepflicht ein Gesuch einreichen, worauf ihnen die Waffen abgenommen und die aktive Militärpflicht als erfüllt betrachtet wird. Die übrigen erhalten unbedingten Dispens, wenn der Kurs nicht in die Schulferien fällt (Schwyz).

In einem Kanton werden die Lehrer nach absolvirtem Rekrutekurs zwar nicht mehr zu Wiederholungsschulen einberufen, dagegen wird ihnen die Ausrüstung belassen, sie haben bei den Waffen- und Ausrüstungsinspektionen zu erscheinen und jährlich 30 Patronen zu verschiessen, weil sie vom Militärflictersatz befreit sind (Neuenburg).

In einem Kanton werden sämtlichen Lehrerrekruten nach absolvirter Rekrutenschule die Waffen abgenommen und die Militärflictersatzsteuer aufgelegt (Freiburg).

#### 4. Militärisches Avancement der Lehrer.

Auf die Frage, ob die Lehrer betreffend das militärische Avancement gehalten werden wie die übrigen Dienstpflichtigen, antworteten 7 Kantone unbedingt mit »Ja« (Bern, Uri, Obwalden, Basel, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Wallis).

---

<sup>1)</sup> Die Lehrer werden nur einberufen, wenn der Wiederholungskurs in die Schulferien fällt.

Drei Kantone haben eine Bedingung an die Übernahme einer militärischen Charge geknüpft und zwar insbesondere die, dass der Lehrer erkläre, alle mit dem betreffenden Grade verbundenen Dienstpflichten ohne Rücksicht auf die Schule erfüllen zu wollen (Aargau, Thurgau, Tessin).

Zwei Kantone fügen hinzu, es erfolge ein Avancement nur auf ausdrücklichen Wunsch des betreffenden Lehrers (Zürich und St. Gallen). Ein Kanton verlangt in neuester Zeit dazu noch, dass die Einwilligung der Ortsschulbehörde beigebracht werde (Zürich).

Nur ausnahmsweise kann der Lehrer einen Offiziersgrad erreichen in 4 Kantonen (Nidwalden, Zug, Schaffhausen, Waadt).

Das militärische Avancement ist für die Primarlehrer ausgeschlossen in 9 Kantonen (Luzern, Schwyz, Glarus, Freiburg, Solothurn, Baselland, Appenzell A.-Rh., Neuenburg, Genf).

Wenn in einzelnen dieser letztern noch Lehreroffiziere vorhanden sind, stammt ihr Avancement aus andern Kantonen oder aus einer Zeit, wo die Praxis noch eine andere war. Im allgemeinen muss die Bemerkung einer kantonalen Erziehungsbehörde: »Das militärische Avancement der Lehrer ist in Abnahme begriffen,« für eine grössere Zahl von Kantonen als zutreffend bezeichnet werden.

Das Militärdepartement des Kantons Luzern hat am 18. April 1888 folgendes Kreisschreiben an die Kompagniechefs der Infanterie-Bataillone erlassen:

»Alljährlich sehen wir uns genötigt, eine Reihe von Lehrern, die zu Unteroffizieren befördert wurden, von den zufolge der Beförderung denselben auffallenden Dienstleistungen zu dispensiren. Die betreffenden Kurse fallen eben meistens in die Schulzeit und müssen wir gemäss bundesrätlicher Vorschrift berufliche Gründe bei Lehrern als Dispensationsgrund gelten lassen. Die hieraus sich ergebende Inkonvenienz ist eine doppelte, denn einmal kommen einzelne dieser Lehrer-Unteroffiziere erst sehr spät, andere oft gar nie dazu, an den für den betreffenden Grad vorgeschriebenen Dienstleistungen teilzunehmen, zum andern figurirt an unseren Kontrolen eine ziemlich grosse Anzahl von Unteroffizieren, die uns in Wirklichkeit nicht zur Verfügung steht. Um diesen Übelstand für die

Zukunft möglichst zu vermeiden, ersuchen wir Sie, künftighin von der Beförderung von Lehrern gänzlich Umgang zu nehmen.«

In ähnlicher Weise wird, wenn auch nicht förmliche Ausschliessung angeordnet ist, auf das Avancement der Lehrer in einer Reihe anderer Kantone verzichtet. Es ist leicht begreiflich, dass selten ein Lehrer so »kriegslustig« ist, den seiner Beförderung zum Offizier entgegenstehenden Schwierigkeiten mutig in's Auge zu schauen und die durch die Militärorganisation ihm zugesicherten Rechte auch in diesem Punkte für sich in Anspruch zu nehmen.

### 5. Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer.

In denjenigen Kantonen, wo die Rekrutenschule in die langen Schulferien fällt, bedarf es wegen der Militärpflicht in der Regel keiner Stellvertretung des Lehrers in der Schule, indem auch die Wiederholungskurse leicht in die schulfreie Zeit verlegt werden können (Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Wallis, Tessin). Stellvertretung wird etwa auch nicht angeordnet, wo sie wegen der Schule eintreten sollte; der Lehrer wird einfach zur Nachholung der Schulzeit verhalten (Schwyz, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen).

In letzterer Beziehung hat der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen am 7. April 1875 folgende Anordnungen getroffen:

1. Es seien die Schulräte zur Verständigung mit den betreffenden Lehrern über Einbringung der ausfallenden Schulzeit einzuladen; jedoch sei dieselbe nicht unbedingt, sondern nur soweit sie sich ohne unbillige Verkürzung der Freizeit des Lehrers erzielen lasse, zu fordern.

2. Den Lehrern ist auf Verlangen zwischen dem Kursschlusse und der Eröffnung des Winterkurses eine Ferienwoche einzuräumen.

Wo in der Schule wegen Militärdienst der Lehrer Stellvertretung angeordnet wird, da entsteht die Frage der Kostenvergütung.

In einzelnen Kantonen werden die Vikariatsauslagen wegen Militärdienst gänzlich vom Staate übernommen (Solothurn, Baselland, Genf), oder von der Gemeinde getragen (Glarus, St. Gallen), oder von Staat und Gemeinde gemeinsam bestritten (Waadt), oder es werden wenigstens die Ausgaben für Stellvertretung für die Dauer der Rekrutenschule aus öffentlichen Mitteln gedeckt, während diejenigen

für weitern aktiven Militärdienst zu Lasten des Lehrers fallen (Zürich, Aargau).

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen motivirte seinen bezüglichen Standpunkt in dem Beschluss vom 7. April 1875 folgendermassen:

»Bei der Unwahrscheinlichkeit, dass die Lehrer überall in wünschbarem Masse die verlorne Schulzeit einholen können einerseits, und, da anderseits die Lehrer durch ihre Bürgerpflicht an der Versäumnis ihrer Amtsobliegenheiten verhindert sind, sieht sich die Behörde veranlasst zu erklären, dass die Anstellung eines Substituten auf Kosten des Lehrers oder anderweitige Gehaltsabzüge unzulässig sind.«

In andern Kantonen wird die Ausgabe für Stellvertretung zu gleichen Teilen von Lehrer und Gemeinde (Obwalden, Freiburg, Appenzell A.-Rh.), oder von Lehrer und Staat (Basel), oder von Lehrer, Staat und Gemeinde zusammen getragen (Zug, Schaffhausen).

In den übrigen Kantonen fallen die Kosten allfälliger Stellvertretung ausschliesslich zu Lasten des Lehrers (Bern, Thurgau), oder es bleibt die Bestreitung der freien Verständigung zwischen Gemeinde und Lehrer überlassen (Uri, Graubünden).

Der Kanton Zürich hat in den letzten 5 Jahren für Stellvertretung von Lehrern während der Rekrutenschule zusammen 3200 Franken verausgabt. Hiebei ist zu bemerken, dass in den Jahren 1885—1887 wegen Mangels an Stellen während des Sommerhalbjahrs nur wenige neu patentirte Lehrer in den Schuldienst gezogen werden konnten, wodurch eine geringe Zahl von Vikariaten nötig wurde.

#### 6. Stand des militärischen Vorunterrichts.

Die durch das schweizerische Militärdepartement von den Kantonen eingezogenen Berichte über den militärischen Vorunterricht konstatiren, dass es um diesen Unterricht im allgemeinen noch nicht gut bestellt ist.

Nach den kantonalen Berichten besitzen zur Zeit erst 71 % sämtlicher Primarschulen einen genügenden Turnplatz, 42 % alle vorgeschriebenen Turngeräte und 16 % ein entsprechendes gecktes Turnlokal. Es ist unzweifelhaft, dass eine vom schwei-

zerischen Militärdepartement angeordnete Inspektion an Ort und Stelle diesen Prozentsatz in allen Richtungen noch um ein Wesentliches vermindern würde.

Noch unbefriedigender erscheint der Zustand, wenn sich herausstellt, dass in einzelnen Kantonen die Zahl der Gemeinden mit ungenügenden oder gar keinen Turnplätzen auf 50—60 % und derjenige mit gar keinen Turngeräten auf 70—75 % ansteigt.

Es wird im ganzen in 13 % der Primarschulen noch gar kein Turnunterricht erteilt. Dieser Prozentsatz steigt jedoch in einzelnen Kantonen auf 60—70 %.

Das durch die revidirte Verordnung vom 16. April 1883 verlangte Minimum von 60 Turnstunden per Jahr wird zur Zeit erst in 28 % der sämtlichen Primarschulen erreicht, während in 72 % die Zahl der erteilten Turnstunden zwischen 20—55 liegt.

Wo die männliche Jugend vom 12.—15. Altersjahr keine tägliche Schulzeit geniesst, fehlt der militärische Vorunterricht in diesem Alter sozusagen gänzlich. Dies trifft z. B. auch im Kanton Zürich für alle Knaben zu, welche nicht die Sekundarschule oder eine höhere Schule besuchen. Dagegen sind in den höhern Volksschulen mit täglicher Unterrichtszeit die Verhältnisse wesentlich günstiger, indem mehr als  $2/3$  dieser Schulen die 60 Turnstunden im Jahr zu erreichen vermögen.

Die Zahl der Knaben im 10.—15. Altersjahr, welchen das ganze Jahr Turnunterricht erteilt wird, beträgt circa  $1/3$ , die Zahl derjenigen, welche wenigstens einen Teil des Jahres diesen Unterricht erhalten circa  $1/2$ , und die Zahl derjenigen, welche gar kein Turnen haben, circa  $1/8$  sämtlicher Knaben dieses Alters, welche öffentliche oder private Volksschulen oder höhere Schulen besuchen.

Der militärische Vorunterricht der III. Stufe (16.—20. Altersjahr) wird in durchaus freiwilliger Weise an 13 Kursorten der Kantone Zürich, Nidwalden, Bern, Zug, Solothurn, Schaffhausen und Aargau mit circa 1500 Mann betrieben. Das ist ein erfreulicher Anfang, aber diese Zahl umfasst nur circa  $1\frac{1}{2}\%$  sämtlicher Jünglinge des bezeichneten Alters. Ein ungefähr gleicher Bruchteil mag an höhern Schulen auch in diesem Alter Unterricht in Turn- und Waffenübungen erhalten. \*Der schweizerische Turnverein zählt circa 20,000

Mitglieder, weitere 5000 Jünglinge mögen turnen, ohne diesem Verein anzugehören. Von diesen 25,000 befinden sich wohl kaum mehr als  $\frac{3}{5}$  im Alter von 16—20 Jahren. Unter den mindestens 100,000 schweizerischen Jünglingen dieses Alters erhalten also circa 18,000, d. h. 18 %, turnerische Ausbildung als geeignete Vorbereitung für den Militärdienst.

Es ergeben sich aus der geschichtlichen Entwicklung der Frage betreffend die Militärpflicht der Lehrer in der Schweiz, sowie aus den faktischen Verhältnissen nachfolgende Schlussfolgerungen:

#### A. Militärdienst der Lehrer.

1. Die Bestimmungen der eidgenössischen Militärorganisation vom 13. November 1874 im Sinne der bundesrätlichen Auslegung (siehe Antwort auf das Postulat vom 30. Juni 1876) sind in einer Reihe von Kantonen nach verschiedener Richtung nicht zur Durchführung gelangt.

2. Die verschiedene Anwendung der gesetzlichen Vorschrift betreffend die Einberufung der Lehrer in die Wiederholungskurse hat ihren Grund in der unbestimmten Fassung von Art. 2 lit. e und in der mangelhaften Nachachtung der vom Bundesrat erteilten Wegleitung.

3. Das den Lehrern durch die neue Militärorganisation zugesicherte Recht bzw. die ihnen auferlegte Pflicht der Mitwirkung bei der Landesverteidigung als Soldat und Offizier geht ohne neue Weisung des Bundesrates der Verkümmерung entgegen.

#### B. Militärischer Vorunterricht.

4. Die Einrichtung besonderer Lehrerrekrutenschulen liegt im Interesse der allgemeinen Einführung des militärischen Vorunterrichts für die männliche Jugend in den Kantonen.

5. Die Einberufung zu den Rekrutenschulen umfasst einen zu geringen Bruchteil der in den aktiven Schuldienst tretenden Lehrer.

6. Die bisherigen Weisungen des Bundesrates an die Kantone zur Vollziehung der Vorschriften betreffend die Durchführung des militärischen Vorunterrichtes haben eine ungenügende Wirkung erzielt.

---

## Zweiter Abschnitt.

# Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund im Jahr 1889.

### 1. Eidgenössische polytechnische Schule in Zürich.

1. Frequenz. Im Schuljahr 1888/89 (Wintersemester 1888/89 und Sommersemester 1889) gestaltete sich die Schülerfrequenz folgendermassen:

Schule	Aufnahmen im Oktober und April		Gesamt- frequenz 1888/89	Fre- quenz 1887/88	Differenz	
	1888/89	1887/88			+	-
Bauschule	6	7	20	22	—	2
Ingenieurschule	52	50	164	133	31	—
Mechanisch-tech. Schule	87	73	192	172	20	—
Chemisch-techn. Schule	70	78	157	161	—	4
Forstschule	7	6	17	16	1	—
Landwirtschaftl. Schule	22	12	39	28	11	—
Fachlehrerabteilung	14	30	40	48	—	8
Kulturingenieurschule	2	—	4	—	4	—
	260	256	633	580	67	14

Von den 260 Aufgenommenen (247 im Oktober 1888 und 13 im April 1889) hatten 125 (23 Schweizer und 102 Ausländer) die vorgeschriebene Prüfung zu bestehen, die übrigen 135 (87 Schweizer und 48 Ausländer) wurden ohne Prüfung aufgenommen, indem sie von schweizerischen Mittelschulen kamen, welche im Vertragsverhältnis mit der eidgenössischen polytechnischen Schule stehen, oder gleichwertige Ausweise einbrachten. 24 Geprüfte (17,5 %) mussten zurückgewiesen werden und 14 Angemeldete zogen sich vor der Prüfung zurück.

Ausser den 633 Schülern besuchten noch 359 Zuhörer (eingerechnet Studirende der zürcherischen Hochschule) einzelne

Vorlesungen oder Kurse, sodass sich eine Gesamtfrequenz von 992 ergibt (1887/88 970), 22 Studirende mehr als im Vorjahr (53 Schüler mehr und 31 Zuhörer weniger).

Von 466 Schülern, welche in höhere Kurse übertreten sollten, nahmen 48 den Austritt, 361 wurden promovirt und 57 zurückgewiesen.

Die Diplomprüfungen hatten folgendes Resultat:

	Anmeldungen	Erfolge	Rücktritte oder Abweisungen
1. Übergangsprüfungen	121	84	37
2. Schlussdiplomprüfungen	81	65	16

Die Anmeldungen zur Diplomprüfung bilden 61,5 % der Berechtigten, die Diplomirten 80 % der Geprüften.

An 9 Studirende wurden Stipendien verteilt im Gesamtbetrag von 2500 Fr. 32 Studirende genossen ganzen (28) oder teilweisen (4) Schulgelderlass.

Der Stipendienfond erfuhr folgende Vermehrung: 100,000 Fr. aus dem Einnahmenüberschuss der eidgenössischen Staatsrechnung, ein Geschenk von 625 Fr. von einem ehemaligen Schüler, ein Geschenk von 371 Fr. 45 Rp. als nicht verbrauchter Rest des Reisefonds, welchen die Schüler zum Zwecke des Besuchs der Pariser Weltausstellung zusammengelegt hatten.

**2. Lehrerschaft.** Der Lehrkörper zählte am Schlusse des Berichtsjahres 50 Professoren, 18 Hülfslehrer und Assistenten, 4 anderweitige mit Lehraufträgen bedachte Dozenten, 38 Privatdozenten, zusammen 100 Dozenten.

Bei Besetzung einer vakanten Lehrstelle für Forstwissenschaften wurde zum Zwecke grösserer Berücksichtigung der französischen Sprache beim Unterricht ein waadtländischer Forstbeamter (Bourgeois) gewählt.

12 Lehrer verschiedener Schulabteilungen erhielten das Stipendium aus der Schulkasse zur Erleichterung des Besuches der Pariser Weltausstellung im Betrage von 200—400 Fr., zusammen 4000 Fr.

**3. Wissenschaftliche Anstalten.** Die Jahreskredite für die einzelnen Institute, sowie die Frequenz der Übungen ergeben sich aus folgender Übersicht:

	Zahl der Praktikanten Winter	Zahl der Praktikanten Sommer	Kredit aus der Schulkasse	Ausgaben Fr.
			Fr.	
Physikalisches Institut	41	44	11,300	14,546
Analyt.-chem. Laborator.	134	98	8,200	30,860
Techn.-chem. Laborat. <sup>1)</sup>	78	57	8,450	27,073
Agrikulturchem. Laborat.	8	9	2,200	2,705
Pflanzenphysiol. Laborat.	21	51	1,000	—
Zool. Laborat. der landw.				
Schule	—	14	—	—
Photochem. Laborator.	32	12	—	—
Landw. Versuchsfelder <sup>2)</sup>	—	—	—	900
Sternwarte	—	—	—	—

4. Sammlungen. Neben der allgemeinen Bibliothek, welche 31,605 Bände umfasst, wurden nachfolgende 12 Spezialsammlungen mit Krediten bedacht: Kupferstichsammlung, archäologische Sammlung, zoologische Sammlung, entomologische Sammlung, mineralogische Sammlung, geologische Sammlung, botanisches Museum, mechanisch - technologische Sammlung, chemisch - technologische Sammlung, pharmako-geologische Sammlung, forstwirtschaftliche Sammlung und landwirtschaftliche Sammlung.

5. Annexanstalten. a) Die Anstalt für Prüfung der Festigkeit von Baumaterialien hat 13,588 Einzelversuche (incl. 211 chemische Analysen) ausgeführt: Bausteine 294, Bindemittel 11,793, Bauholz 12, Metalle 1264, Seile und Treibriemen 14, Verschiedenes 211. Die Gesamtausgaben betragen 25,995 Fr., sie konnten durch die Einnahmen gedeckt werden.

b) Die Samenkontrolstation erhielt von 344 Einsendern 4009 Aufträge, wovon 1815 aus dem Auslande, welche 8000 quantitative Analysen erforderten. Es stehen zur Zeit 67 Handlungen unter Kontrolle und 100 Firmen im Vertragsverhältnis mit der Anstalt betreffend Untersuchungen zu eigener Orientirung. Der Bundesbeitrag zur Deckung der Ausgaben betrug 15,300 Fr.

<sup>1)</sup> Incl. pharmazeutisches Laboratorium.

<sup>2)</sup> Versuchsfeld für Pflanzenbau, Versuchsgarten für Obstbau, Versuchs-Weinberg.

c) Die agrikulturchemische Untersuchungsstation hatte 1595 Untersuchungen zu machen. Die Vermehrung um 272 betrifft grösstenteils Düngemittel. Sie erforderten 9108 quantitative Bestimmungen, wovon 7829 von Düngemitteln. 25 Firmen stehen im Vertragsverhältnis mit der Anstalt (20 für Dünger und 5 für Futtermittel). Der Bundesbeitrag betrug 23,000 Fr., die übrigen Einnahmen stiegen auf 9423 Fr., die Ausgaben beliefen sich auf 32,423 Fr.

d) Die Zentralanstalt für forstliches Versuchswesen. Zu den bereits vorhandenen 30 Versuchsflächen wurden 105 weitere angelegt. Dieselben verteilen sich auf die Kantone wie folgt:

	Fichte	Weiss-tanne	Lärche	Föhre	Schwarz-föhre	Wey-mouth-föhre	Buche	Eiche	Total
1. Zürich	8	—	—	—	—	—	7	—	15
2. Bern	3	3	1	1	1	—	8	1	18
3. Freiburg	2	—	—	—	—	—	7	—	9
4. Solothurn	18	—	—	—	—	—	1	—	19
5. Schaffhaus.	6	—	—	—	—	—	1	—	7
6. App. A.-Rh.	3	—	—	—	—	—	—	—	3
7. St. Gallen	10	4	—	—	—	1	9	—	24
8. Aargau	12	1	—	—	—	—	17	—	30
9. Thurgau	3	—	—	—	—	—	2	—	5
10. Waadt	—	—	—	—	—	—	5	—	5
	65	8	1	1	1	1	57	1	135

Von den 105 neu angelegten Versuchsflächen sind 102 dazu bestimmt, den Wachstumsgang bei verschiedenen Durchforstungen zur Darstellung zu bringen.

Der Bundesbeitrag betrug 26,600 Fr. Die Gesamt-Einnahmen und Ausgaben beliefen sich auf 26,986 Fr.

Die Netto-Ausgaben der Bundeskasse für die eidg. polytechnische Schule im Jahr 1889 betrugen die Summe von 527,000 Fr.

## 2. Eidgenössische Medizinalprüfungen 1889.

Über die im Jahr 1889 stattgehabten eidgenössischen Medizinalprüfungen erteilt die nachfolgende Übersicht näheren Aufschluss:

	Prüfungen	Basel	Bern	Genf	Lausanne	Zürich	Zusammen	Total	
		+	-	+	-	+	-	+	-
Medizin.	propädeut.	6	2	6	7	4	—	10	5
	naturw.	11	2	22	8	28	5	8	3
	anat.-phys.	5	—	6	—	15	1	6	—
	Fachprfg.	23	4	38	5	8	—	38	5
Zahnärztl.	naturw.	—	—	—	—	1	—	1	—
	anat.-phys.	—	—	—	—	—	—	1	—
	Fachprfg.	—	—	—	—	—	—	—	—
Pharmaz.	Vorprüfg.	—	—	—	—	—	1	—	1
	Gehülfen	6	—	4	—	5	2	8	—
	Fachprfg.	1	1	5	—	5	1	2	—
Veterinär.	propädeut.	—	—	4	1	—	—	1	3
	naturw.	—	—	8	4	—	—	10	3
	anat.-phys.	—	—	6	—	—	—	10	—
	Fachprfg.	—	—	6	—	—	—	16	2
1889:		52	9	105	25	66	9	29	3
		<u>61</u>		<u>130</u>		<u>75</u>		<u>32</u>	
1888:		47	12	85	22	46	7	23	3
		<u>59</u>		<u>109</u>		<u>53</u>		<u>26</u>	
		<u>+5</u>		<u>-3</u>		<u>+20</u>		<u>+3</u>	
		<u>+20</u>		<u>+20</u>		<u>+2</u>		<u>+6</u>	
		<u>-</u>		<u>+6</u>		<u>-8</u>		<u>+5</u>	
		<u>+2</u>		<u>+23</u>		<u>+22</u>		<u>+6</u>	
		<u>-3</u>		<u>-3</u>		<u>-3</u>		<u>+50</u>	
		<u>+50</u>		<u>-</u>		<u>+43</u>		<u>+7</u>	
		<u>-</u>		<u>-</u>		<u>-</u>		<u>-</u>	
		<u>+50</u>		<u>-</u>		<u>-</u>		<u>-</u>	

*Bemerkungen.* 1) Die mit + bezeichneten Prüfungen hatten den gewünschten Erfolg, die mit — bezeichneten dagegen nicht. 2) Die propädeutischen Prüfungen fallen nach Durchführung des Reglements vom 19. März 1888 weg. 3) Die pharmazeutischen Vorprüfungen werden wegen Unzulänglichkeit der Maturitätsausweise auferlegt. 4) In Basel, Genf und Lausanne finden keine Veterinärprüfungen, in Lausanne auch keine medizinischen Fachprüfungen statt.

Von den sämtlichen Prüfungen waren 71,5 % Medizinal-, 0,7 % Zahnärztl.-, 11,6 % Pharmazeuten- und 16,2 % Veterinärprüfungen. (1888: 62,5 % Medizinal-, 22,2 % Pharmazeuten- und 15,3 % Veterinärprüfungen).

Es waren ungenügend 16,2 % Medizinal-, 11,3 % Pharmazeuten- und 17,7 % Veterinärprüfungen (1888: 14 bzw. 19,7, bzw. 16,4 %).

Die sämtlichen Prüfungen entfielen in nachfolgendem Verhältnis auf die Prüfungsorte: Basel 13,4 %, Bern 28,4 %, Genf 16,5 %, Lausanne 7,3 %, Zürich 34,4 %. (1888: 14,6 bzw. 26, bzw. 13,4, bzw. 6,4, bzw. 39,9 %).

Die genügenden und ungenügenden Prüfungen entfallen auf die Prüfungsorte wie folgt:

	Genügende						Ungenügende														
	Medizin.	Zahnärztl.	Pharmaz.	Veterinär.	Medizin.	Zahnärztl.	Pharmaz.	Veterinär.	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	
Basel	45	16,4	—	—	7	15	—	—	8	15,1	—	—	1	16,7	—	—	—	—	—	—	
Bern	72	26,4	—	—	9	19	24	39,3	20	37,7	—	—	—	—	5	38,5	—	—	—	—	
Genf	55	20	1	33,3	10	21,3	—	—	6	11,2	—	—	3	50	—	—	—	—	—	—	
Lausanne	18	6,5	—	—	11	23,4	—	—	3	5,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Zürich	84	30,7	2	66,7	10	21,3	37	60,7	16	30,2	—	—	2	33,3	8	61,5	—	—	—	—	
1889:	274	100	3	100	47	100	61	100	53	100	—	—	6	100	13	100	—	—	—	—	
1888:	229	—	—	—	57	—	56	—	40	—	—	—	14	—	11	—	—	—	—	—	
	+ 45		+ 3	— 10	+ 5		+ 13						— 8		+ 2						

Die im Jahr 1889 erfolgten Prüfungen mit Rücksicht auf ihren Erfolg im ersten, zweiten oder dritten Mal ergeben sich aus nachstehender Übersicht:

		Total der Hie von waren					Total der Hie von waren				
		Prüfungen	erst- malige	zweit- malige	dritt- malige	Prüfungen	erst- malige	zweit- malige	dritt- malige		
Mediz.	propädeut.	44	26	13	5	15	8	5	2		
	naturwiss.	121	111	10	—	24	20	4	—		
	anat.-phys.	41	41	—	—	1	1	—	—		
	Fachprüfung	121	106	14	1	14	11	2	1		
Zahnärztl.	naturwiss.	2	2	—	—	—	—	—	—		
	anat.-phys.	1	1	—	—	—	—	—	—		
Pharmaz.	Vorprüfung	1	1	—	—	—	—	—	—		
	Gehülfenprüfung	31	28	3	—	2	2	—	—		
	Fachprüfung	21	15	6	—	4	2	2	—		
Veterinär.	propädeut.	9	5	4	—	4	4	—	—		
	naturwiss.	25	22	3	—	7	5	2	—		
	anat.-phys.	16	16	—	—	—	—	—	—		
	Fachprüfung	24	21	3	—	2	2	—	—		
1889:	457	395	56	6	73	55	15	3			
1888:	407	362	35	10	65	52	11	2			
Differenz:	+ 50	+ 33	+ 21	— 4	+ 8	+ 3	+ 4	+ 1			

Drei Kandidaten, welche die Prüfung zum 3. Mal ohne Erfolg gemacht hatten (siehe letzte Colonne), mussten bleibend abgewiesen werden.

Unter den Kandidaten, welche die medizinische Fachprüfung bestanden haben, befanden sich 4 in Zürich geprüfte Damen, nämlich 2 Schweizerinnen und 2 Ausländerinnen.

Nach der Heimatgehörigkeit der geprüften Personen fallen auf die Schweiz 424 und auf das Ausland 33 der sämtlichen Prüfungen, wie nachfolgende Tabelle nachweist:

## A. Schweiz.

Zürich	62	Transp. 176	Transp. 274
Bern	64	Freiburg	12
Luzern	20	Solothurn	11
Uri	1	Baselstadt	18
Schwyz	11	Baselland	4
Obwalden	2	Schaffhausen	12
Nidwalden	4	Appenz. A.-Rh.	6
Glarus	7	Appenz. I.-Rh.	2
Zug	5	St. Gallen	33
	Transp. 176	Transp. 274	Total 424

## B. Ausland.

Deutschland	11	Transp. 21	Transp. 27
Frankreich	2	Holland	2
Österreich	2	England	3
Russland	5	Griechenland	1
Italien	1		
	Transp. 21	Transp. 27	Total 33

Sämtliche 15 Prüfungen, welche von Damen abgelegt wurden, hatten einen guten, teilweise sehr guten Erfolg.

Es fanden im Jahr 1889 zwei summarische Prüfungen statt von Veterinären, welche ihre Studien in Lyon absolvirt und eine französische Staatsprüfung mit Erfolg bestanden hatten.

Das eidgenössische Diplom wurde 45 Petenten ohne vorhergehende eidgenössische Prüfung erteilt, nämlich 43 Zahnärzten, welche eine kantonale Prüfung bestanden hatten, einem ältern Arzt, der früher ein kantonales Examen absolvirt hatte und einem Veterinär auf Grundlage eines italienischen Diploms.

Der leitende Ausschuss für die eidgenössische Medizinalprüfung hat ein Gesuch um Ausfertigung eines zweiten Diploms wegen Abhandenkommen des Originals prinzipiell in ablehnendem Sinne erledigt, dagegen dem Petenten eine Bescheinigung über bestandenes Examen zugestellt.

Über den Bestand des medizinischen Personals in der Schweiz macht die Zeitschrift für schweizerische Statistik<sup>1)</sup> folgende Angaben:

	Zahl der Bevölkerung 1888	Ärzte	Zahnärzte	Hebammen	Apotheker	Tierärzte	Rindvieh-Bestand
Zürich	339,056	217 <sup>2)</sup>	25 <sup>3)</sup>	407	44	72	88,637
Bern	539,405	204	23	458	49	99	258,153
Luzern	135,722	80	10	133	10	33	85,807
Uri	17,285	5	—	5	2	3	12,193
Schwyz	50,378	28	2 <sup>4)</sup>	57	7	5	30,661
Obwalden	15,030	8	2	16	— <sup>5)</sup>	5	10,358
Nidwalden	12,520	7 <sup>6)</sup>	1	13	1	5	7,468
Glarus	33,794	19 <sup>7)</sup>	5	45	3	4	11,307
Zug	23,123	14	2	20	1 <sup>8)</sup>	8 <sup>8)</sup>	10,437
Freiburg	119,529	34	4	121	17	24	77,604
Solothurn	85,709	31	8	118	6	18	33,835
Baselstadt	74,245	62 <sup>9)</sup>	25	41	20	10	2,211
Baselland	62,154	22	2	74	2	11	17,670
Schaffhausen	37,876	27	3	60	12	13	10,505
Appenz. A.-Rh.	54,192	19	1	40	4	4	18,729
Appenz. I.-Rh.	12,904	3	1	9	1	1	7,722
St. Gallen	229,367	125	14	256	19 <sup>10)</sup>	53	88,397
Graubünden	96,235	68 <sup>11)</sup>	5	178	9 <sup>12)</sup>	20	77,748
Aargau	193,834	98	13	288	36	43	74,642
Thurgau	105,121	51	4	121	10	34	47,332
Tessin	126,946	72	5	75	44 <sup>13)</sup>	11	50,475
Waadt	251,297	140	37	236	71	35	91,141
Wallis	101,837	27	1	197	15 <sup>14)</sup>	7	70,089
Neuenburg	109,037	61	15	51	33	13	22,230
Genf	106,738	108	30	76	43	9	7,187
	2,933,334	1,530	238	3,095	459	540	1,212,538

<sup>1)</sup> 1890, II.—III. Quartal, pag. 216.

<sup>2)</sup> Wovon 8 Frauen (Zürich 4, Winterthur 1, Bern 1, St. Gallen 1 und Lausanne 1).

<sup>3)</sup> Wovon 1 Frau in Zürich. — Ausserdem praktizieren im Kanton Zürich noch 20 Zahntechniker.

<sup>4)</sup> Ausserdem noch 5 Zahntechniker.

<sup>5)</sup> 8 Hausapothen.

### 3. Eidgenössische Rekrutenprüfungen 1889.

Mit Rücksicht auf eine vom statistischen Bureau im letzten Berichte über die Rekrutenprüfungen gemachte Bemerkung, es habe für die Statistik keinen Wert, dass die Prüfungsnoten auch in das Dienstbüchlein der Rekruten eingetragen werden, bezeugt dieses Bureau im diesjährigen Bericht, dass es die von verschiedenen Seiten gemachte Einwendung, das Einschreiben der Noten über zum voraus einen aneifernden Einfluss auf den Rekruten aus, als stichhaltig anerkenne. Hiebei wird der Wunsch ausgesprochen, dass eine Einrichtung geschaffen werde, welche es dem mit schlechten Noten bedachten Rekruten ermögliche, später durch Ablegung einer neuen Prüfung diese Noten zu verbessern, damit das Ergebnis einer ersten mangelhaften Prüfung nicht als unwandelbar betrachtet werden müsse.

In den diesjährigen Kontrollen fand sich nur bei ungefähr zwei Dutzend Geprüften der Primarschulort nicht eingetragen. Durch spezielle Nachfrage wurden diese Angaben noch ergänzt, so dass nur ein Rekrut unter der Bezeichnung »Schulort unbekannt« aufzuführen war. Zwei andere, welche wegen fortwährenden Herumziehens der Familie überhaupt keine Schule besuchten, wurden dem letzten Wohnorte (Kanton Glarus und Frankreich) zugewiesen.

Auch in der Bestimmung der Zahl derjenigen, welche höhere Schulen besucht haben, ist grössere Genauigkeit erzielt worden. Das statistische Bureau schätzt die in dieser Beziehung noch Unermittelten auf 80—100 (1888: 100—200).

<sup>6)</sup> Ausserdem im Sommer 2 Kurärzte von Zürich.

<sup>7)</sup> Ausserdem eine Anzahl unpatentirte Heilkünstler und 2 unpatentirte Apotheken.

<sup>8)</sup> Jeder Arzt hat eine Hausapotheke.

<sup>9)</sup> Ausserdem 5 nicht praktisch tätig, 5 Pharmaceuten ohne Apotheke und 5 Wundärzte für niedere Chirurgie.

<sup>10)</sup> Die meisten Landärzte haben eine Apotheke.

<sup>11)</sup> Ausserdem 4 Wundärzte für niedere Chirurgie.

<sup>12)</sup> „ 1 Filialapotheke im Bezirk Unter-Landquart.

<sup>13)</sup> „ 90 Verkaufsstellen von Medizinali simplici.

<sup>14)</sup> „ 1 Filialapotheke im Leukerbad und 1 in Zermatt und 3 Hausapotheken.

Die Ergebnisse der Prüfungen vom Jahr 1889 weisen zwar eine kleine Abnahme der ganz guten Noten — in wenigstens drei Fächern die Note 1 — von 19 % auf 18 % auf. Aber dieser Rück-schritt wird mehr als aufgehoben durch die gleichzeitig eingetretene Verminderung der ganz schlechten Noten — in mehr als einem Fache 4 oder 5 — von 17 % auf 15 %. Die nachstehende Über-sicht zeigt die Bewegung in den einzelnen Kantonen im Zeitraum von vier Jahren.

	Von je 100 Rekruten hatten die Note							
	1 (sehr gut) in mehr als zwei Fächern				4 oder 5 (schlecht und sehr schlecht in mehr als einem Fache)			
	1889	1888	1887	1886	1889	1888	1887	1886
Zürich	29	29	27	26	8	12	12	14
Bern	13	15	11	11	19	19	22	25
Luzern	13	15	16	14	25	24	26	27
Uri	7	5	8	7	29	36	41	31
Schwyz	11	12	13	12	26	23	28	32
Obwalden	17	15	11	9	12	15	17	14
Nidwalden	15	15	18	13	18	9	16	18
Glarus	23	24	21	22	10	12	12	17
Zug	18	14	21	11	19	15	10	18
Freiburg	12	12	14	14	18	24	19	28
Solothurn	20	17	22	19	10	12	11	15
Baselstadt	44	48	43	46	5	3	3	4
Baselland	21	21	16	16	12	11	16	14
Schaffhausen	28	30	30	26	3	7	8	8
App. A.-Rh.	14	16	16	16	12	13	12	19
App. I.-Rh.	5	10	4	7	31	36	30	52
St. Gallen	19	18	16	17	11	13	14	24
Graubünden	16	16	18	16	20	22	20	22
Aargau	15	13	14	15	12	17	13	17
Thurgau	26	28	22	22	4	4	9	9
Tessin	13	12	11	11	28	30	27	38
Waadt	17	20	22	16	12	14	10	18
Wallis	8	8	6	5	27	37	36	39
Neuenburg	28	27	25	22	10	12	12	16
Genf	34	28	30	24	7	10	9	11
Schweiz	18	19	19	17	15	17	17	21

Es hat also in 18 Kantonen eine Zunahme der mit den besten Noten bedachten Rekruten stattgefunden, in drei Kantonen ist die Zahl dieselbe geblieben und in vier Kantonen ist eine etwelche Abnahme bemerkbar.

Eine Abnahme der schlechtesten Noten ist zu konstatiren in 23 Kantonen, in einem Kanton sind sie gleichgeblieben (Zug) und ein

Kanton weist eine etwelche Zunahme auf (Baselstadt). Weil dieser letztere überhaupt wenige Rekruten mit sehr schlechten Noten hat und im Schulwesen stets in den vordersten Reihen steht, kann im allgemeinen eine wesentliche Besserung konstatirt werden.

Die nachfolgende Tabelle weist in Beziehung auf die einzelnen Fächer nach, dass die Prüfungsergebnisse im Lesen, Aufsatz und Vaterlandskunde in den letzten Jahren im allgemeinen besser geworden, dagegen im Rechnen zurückgegangen sind.

Von je 100 Rekruten hatten

Prüfungen im Jahr	gute Noten (1 oder 2)				schlechte Noten (4 oder 5)			
	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vater- landskunde	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vater- landskunde
1889	75	52	53	42	6	13	15	23
1888	71	51	54	40	8	16	14	25
1887	72	52	58	38	8	16	13	28

Es folgen nachstehend einige Rekrutenarbeiten mit der erteilten Note als Beispiel für den an die gelieferten Aufsätze gelegten Massstab.

#### Note 1. Strassen und Eisenbahnen.

Die Strassen- und Eisenbahnen sind die wichtigsten Verkehrswege die es in unserem Jahrhundert gibt. Von einer Ortschaft zur andern führt zum mindesten eine Fahrstrasse. Jetzt führt aber fast an jeder grössern Ortschaft vorbei eine Eisenbahn die den Verkehr herstellt, somit also die Strassen nicht mehr so viel befahren und begangen werden wie nur vor 50 Jahren. Man würde jetzt glauben nicht mehr ohne Eisenbahn sein zu können man ist sich schon so sehr daran gewöhnt, desshalb werden auch, wo es irgend nur möglich ist Eisenbahnen gebaut. Unternehmer fragen die betreffenden Orte, an denen sie vorbeiführen soll, an ob sie sich an der Bezahlung beteiligen und wie viel, dann wird noch die Unterstützung des Bundes nachgesucht.

#### Note 2. Der Schnee. Nutzen und Schaden seiner Wirkung.

Der Schnee fällt im Winter und schützt die Pflanzen, welche noch in der Natur stehen vor dem Erfrihlen. Fällt der Schnee

aber im Sommer, so shadet er hauptsächlich den Bäumen sehr viel; indem sie von der Last des Schneees zerrissen werden. Fällt der Schnee in grossen Flocken auf trockenen Boden, so hält er fest, und kann zum Schlitten gebraucht werden. Fällt der Schnee aber auf nassen Boden, so zerflisst er sofort in Wasser.

*Note 5.*

Der Tabak.

Der Tabak ist eine Pflanze die nicht überall wächst. Der Tabak wächst noch in vielen Orten der Schweiz, aber meist wird er aus Amerika bezogen und liegt einen zimlich hohen Zoll darauf und ist daher zimlich theuer.

Aus dem Tabak werden folgende artikel ferarbeitet, der Rauchtabak, Kautabak, Cigaren, Cigareten, Schnupftabak u. so. w. Das zufiele Rauchen, ist dem Menschen höchst Schädlich in dem er noch ein Giftstof enthält. Dem erreifenem alter schatet er nicht mer so, wan er nicht zu viel Raucht.

*Note 4.*

O., den 12. August 1889.

Geerter Fraund

Ich muss dir Auch einige seilen Schreiben das Ich bei ein Bauer ein guten blass gefunt habe u es gefilt mir sehr gut. Ich danke dihr höflichst, das Du mir einen sehr guten Dienst zugewiesen hast.

Es gusst Dich dein Fraund

E. M.

*Note 5.*

Welche Vorteile gewähren die  
Flüsse?

Den 8. Ocktober. — In einem Dorfe branden zwei Hüarer wehlen einen Fluss dabie wahr und eine Müle dabei stand.

Die nachfolgende Zusammenstellung erteilt nähern Aufschluss über die Ergebnisse der Rekrutenprüfungen im Herbst 1889 für die einzelnen Kantone:

Kantone (Letzter Primarschulort)	Ge- prüfte Total	Von je 100 Rekruten hatten					Reihenfolge der Kantone nach d. Noten besten	nach höhe- rem schlech- testen	nach höhe- rem Schul- besuch				
		die Notensumme			die Note								
		4 bis 6	7 bis 10	11 bis 14	15 bis 18	19 bis 10							
Zürich	2445	38	36	22	4	0	29	8	36	IV	III	V	II
Bern	5226	18	36	35	10	1	13	19	10	XVIII	XVI	X	XV
Luzern	1194	17	30	36	15	2	13	25	21	XX	XVI	XII	VII
Uri	153	8	27	49	15	1	7	29	9	XXIV	XX	XVI	XVI
Schwyz	457	15	31	39	14	1	11	26	11	XXII	XVIII	XIII	XIV
Obwalden	125	23	37	34	6	—	17	12	8	XIV	XI	VIII	XVII
Nidwalden	113	18	42	27	13	—	15	18	15	XIX	XIII	IX	XI
Glarus	308	31	42	23	4	0	23	10	20	VI	VI	VI	VIII
Zug	188	22	37	32	9	—	18	19	30	XIII	X	X	IV
Freiburg	934	17	35	37	10	1	12	18	9	XVII	XVII	IX	XVI
Solothurn	793	27	40	27	5	1	20	10	19	VIII	VIII	VI	IX
Baselstadt	385	53	33	13	1	—	44	5	33	I	I	III	III
Baselland	532	27	35	32	6	0	21	12	12	XII	VII	VIII	XIII
Schaffhausen	309	38	44	17	1	—	28	3	28	II	IV	I	V
Appenzell A.-Rh.	420	19	40	35	6	—	14	12	13	XV	XV	VIII	XII
Appenzell I.-Rh.	112	6	24	45	23	2	5	31	10	XXV	XXI	XVII	XV
St. Gallen	1701	26	39	29	5	1	19	11	19	X	IX	VII	IX
Graubünden	749	22	34	31	11	2	16	20	18	XVI	XII	XI	X
Aargau	1777	22	43	28	6	1	15	12	15	XI	XIII	VIII	XI
Thurgau	812	35	43	19	3	0	26	4	23	V	V	II	VI
Tessin	695	16	23	45	14	2	13	28	11	XXI	XVI	XV	XIV
Waadt	2025	25	43	28	4	0	17	12	12	IX	XI	VIII	XIII
Wallis	913	12	29	42	15	2	8	27	5	XXIII	XIX	XIV	XVIII
Neuenburg	927	35	33	25	6	1	28	10	17	VII	IV	VI	XI
Genf	458	44	36	16	4	0	34	7	47	III	II	IV	I
Schulort unbek.		1	—	—	—	—	—	—	—				
Schweiz	23752	24	36	31	8	1	18	15	17				
D a v o n Besucher höh.													
Schulen	4073	78	20	2	0	—	67	8					
Und zwar von:													
Sek.-Schulen	2480	69	28	3	0	—	56	0					
Mittl. Fachsch.	407	97	2	1	—	—	95	0					
Gymnasien	1043	88	11	1	—	—	81	0					
Hochschulen	143	99	1	—	—	—	94	—					
Überdies mit aus- ländischem Primarschulort													
	249	35	32	27	4	2	30	16	31				

Bemerkung. 153 Rekruten wurden nicht geprüft. Hier von waren 96 schwachsinnig, 26 taub, schwerhörig oder taubstumm, 4 blind, 2 schwachsichtig, 6 epileptisch und 19 mit je einem andern Übel behaftet oder krank.

#### 4. Unterstützung des gewerblichen und industriellen Bildungswesens.

Das schweizerische Industrie- und Landwirtschaftsdepartement bezeugt, dass das Rechnungswesen der subventionirten Anstalten und damit auch die Kontrole über die Verwendung der Bundesbeiträge genauer geworden sei, immerhin sollen etwa noch Betriebsrechnungen eingehen, welche bedenkliche Oberflächlichkeit verraten. Eine strengere Aufsicht erscheint um so mehr als geboten, weil seit Erlass des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 für das gewerbliche und industrielle Bildungswesen der Kantone Bundessubventionen im Gesamtbetrage von 1,382,032 Fr. verabreicht wurden.

Die Kontrole erstreckt sich jedoch nicht nur über den finanziellen Betrieb der unterstützten Anstalten, sondern auch über die organisatorischen Einrichtungen und die pädagogischen Leistungen und es wird für die Zukunft auch in dieser letztern Beziehung eine ausführlichere Berichterstattung in Aussicht gestellt.

Die im Jahr 1889 erteilten Bundesbeiträge ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

Kantone	Anstalten	Zahl der Lehrer	Schüler	Jahresausgaben Fr.	Beitrag der Kantone u. Gemeinden etc. Fr.	Bundesbeitrag Fr.
Zürich	19	117	1842	334,345	191,648	85,198
Bern	25	109	1221	280,269	109,193	50,750
Luzern	1	4	79	115,400	10,293	4,830
Uri	1	2	8	350	280	70
Schwyz	2	4	68	3,609	2,448	958
Obwalden	2	1	39	2,522	1,672	850
Nidwalden	2	2	71	2,113	1,277	700
Glarus	5	22	351	6,186	4,692	1,400
Zug	1	2	37	743	453	200
Freiburg	3	10	146	28,875	15,775	7,175
Solothurn	4	14	165	24,001	11,806	5,350
Baselstadt	4	19	652	100,747	56,591	26,572
Baselland	3	7	133	3,372	2,132	970
Schaffhausen	1	9	184	4,488	2,955	1,533
Appenzell A.-Rh.	1	2	61	3,065	2,156	900
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	5	25	321	111,300	72,986	24,390
Graubünden	2	15	222	9,463	4,333	1,800
Aargau	10	35	436	37,139	22,593	7,498

Kantone	Anstalten	Zahl der Lehrer	Schüler	Jahres-ausgaben Fr.	Beitrag der Kantone u. Gemeinden etc. Fr.	Bundes-beitrag Fr.
Thurgau	4	8	170	3,740	2,991	865
Tessin	15	23	672	42,834	34,834	8,000
Waadt	3	9	191	9,847	6,055	2,603
Wallis	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	6	38	504	118,416	67,719	27,995
Genf	5	54	1063	227,203	159,145	60,757
1889:	124	531	8636	1,370,027	784,027	321,364
1888:	118	439	6803	1,202,062	725,077	284,257
Differenz	+ 6	+ 92	+ 1833	+ 67,965	+ 58,950	+ 37,107

Die Inspektion der subventionirten Bildungsanstalten hat im Berichtsjahr eine bestimmte Organisation erhalten.

Das Departement nahm folgende Gruppeneinteilung der Anstalten vor:

1. Technisch-gewerbliche Anstalten (incl. Uhrenmacherschulen, Webschulen, Lehrwerkstätten und Modellsammlungen).
2. Kunstgewerbliche Anstalten (Schulen und Sammlungen).
3. Handwerkerschulen, gewerbliche Fortbildungs- und Zeichnungsschulen.

Jeder Gruppe sind 4—6 Experten vorgesetzt.

Es soll mindestens einmal jährlich eine Konferenz der Experten der einzelnen Gruppen stattfinden zum Zwecke der Besprechung spezieller Fachfragen (Methode, Lehrpläne, Programme) und geeignete Anregungen zur Hebung der ihr unterstellten Bildungsanstalten.

Die Zusammenstellung nach dem Charakter der einzelnen Anstalten gestaltet sich folgendermassen:

	Zahl	Bundesbeiträge 1889 Fr.
Technikum	1	32,910
Allgemeine Gewerbeschule	1	16,000
Kunstgewerbe und kunstgewerbliche Zeichnungsschulen	7	63,796
Gewerbliche Zeichnungsschulen	29	12,710
Gewerbliche Fortbildungs- und Handwerkerschulen	54	41,971
Webschulen für Seide und Baumwolle	2	8,000
Uhrenmacherschulen	7	54,145
Lehrwerkstätten	6	27,152
Schnitzlerschulen	2	4,400
Schulen für weibliche Handarbeit	5	10,700
Industrie- und Gewerbemuseen, Lehrmittel-sammlung	10	49,580
Total	124	321,364

Ausserordentliche Subventionen für Anschaffungen an der Pariser Weltausstellung erhielten folgende Anstalten:

	Fr.
Industrie- und Gewerbemuseum St. Gallen	2,230
Seidenwebschule Wipkingen	1,325
Berufsschule für Metallarbeiter in Winterthur	5,500
Lehrwerkstätten in Bern	1,200
Total	<u>10,255</u>

Zur Förderung der gewerblichen Bildung wurden im Jahr 1889 an Lehrer und Lehramtskandidaten zum Zwecke weiterer Ausbildung nachfolgende Stipendien verabreicht:

Kantone	Für den Besuch von Schulen		Für Reisen		Für den V. Handfertigkeitskurs		Gesamtbeträge
	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag	
Zürich	11	4,600	—	—	2	160	4,760
Bern	5	1,300	9	725	8	750	2,775
Luzern	8	1,850	—	—	—	—	1,850
Freiburg	—	—	3	1,000	1	120	1,120
Solothurn	1	350	—	—	3	360	710
Baselstadt	—	—	7	900	—	—	900
Baselland	1	430	—	—	—	—	430
Appenzell A.-Rh.	2	600	—	—	—	—	600
Appenzell I.-Rh.	1	50	—	—	—	—	50
St. Gallen	1	150	2	100	6	600	850
Graubünden	2	450	4	600	—	—	1,050
Aargau	4	1,400	2	300	1	100	1,800
Thurgau	8	1,450	—	—	2	200	1,650
Waadt	1	200	—	—	10	980	1,180
Wallis	—	—	—	—	6	450	450
Neuenburg	—	—	—	—	17	1,615	1,615
Genf	—	—	1	150	32	2,400	2,550
1889:	45	12,830	28	3,775	88	7,735	24,340
1888:	40	10,850	8	750	59	4,610	16,210
Differenz	+ 5	+ 1,980	+ 20	+ 3,025	+ 29	+ 3,125	+ 8,130

Die »Blätter für den Zeichnungsunterricht« und die »gewerbliche Fortbildungsschule« erhielten Bundesbeiträge von 627 Fr. bzw. 200 Fr. mit der Verpflichtung zur Abgabe von Gratisexemplaren an die vom Bunde subventionirten Bildungsanstalten.

Der schweizer. Verein zur Förderung des Arbeitsunterrichtes für Knaben erhielt zur Erleichterung der Sammlung der bezüglichen Fachliteratur, zum Zwecke der Veröffentlichung

methodischer Arbeiten und Studienberichte, sowie zur Ermöglichung der Bildung einer Mustersammlung von Vorlagen und Modellen einen ersten Bundesbeitrag im Betrage von Fr. 1000.

An die Kosten des Lehrertages der romanischen Schweiz in Lausanne und der damit verbundenen Ausstellung von Zeichnungen und Arbeiten des Handfertigkeitsunterrichtes wurde ein Bundesbeitrag von 1000 Fr. bewilligt.

Das Industrie- und Landwirtschaftsdepartement unterstützte im weitern sieben Fachkurse für Schuhmacher (145 Teilnehmer), drei Fachkurse für Schneider, einen Maschinennähkurs (20 Teilnehmerinnen) und einen Handstickereikurs (26 Teilnehmerinnen) mit Bundesbeiträgen von 70—300 Fr., zusammen 1693 Fr.

## 5. Unterstützung des landwirtschaftlichen Bildungswesens.

a. Stipendien. Im Jahr 1889 erhielten 11 Schüler der landwirtschaftlichen Abteilung im Polytechnikum (Bern 5, Luzern, Zug, Freiburg, St. Gallen, Aargau, Thurgau, je 1) Stipendien im Betrage von 2950 Fr. Ebenso gelangten fünf Reisestipendien im Betrage von 1050 Fr. zur Verteilung.

b. Ackerbauschulen. Die Ackerbauschulen der Kantone Zürich, Bern und Neuenburg wurden im Jahr 1889 mit folgenden Staatsbeiträgen unterstützt:

	An die Lehrerbe- soldungen Fr.	An die Lehr- mittel Fr.	Deckung des Ausfalls an Schulgeld Fr.	Total Fr.
Strickhof (Zürich)	—	386	9,450	9,836
Rütti (Bern)	—	1,758	1,800	3,558
Cernier (Neuenburg)	15,198	2,054	—	17,252
1889:	15,198	4,198	11,250	30,646
1888:	14,215	6,257	10,625	31,097
Differenz	+ 983	— 2,059	+ 625	— 451

c. Landwirtschaftliche Winterschulen. Die drei Winterschulen der Kantone Luzern, Aargau und Waadt, welche nunmehr alle in zwei Kursen organisirt sind, erhielten folgende Bundesbeiträge:

	Kantonale Ausgaben		Bundesbeitrag	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Sursee (Luzern)	6,480		2,756	
Brugg (Aargau)	13,067		5,652	
Lausanne (Waadt)	12,943		5,400	
1889:	32,496		13,808	
1888:	23,573		7,768	
Differenz	+ 8,923		+ 6,040	

d. Gartenbauschule in Genf. Die Ausgaben dieser unter der Aufsicht der Regierung des Kantons Genf stehenden Privatschule betrugen im Schuljahr 1888/1889 (Juli—Juni) 17,169 Fr. Sie erhielt einen Bundesbeitrag von 8127 Fr. Die Schule wird von einem Direktor, neun Lehrern für den theoretischen und sieben Aufsehern für den praktischen Unterricht geleitet. Auf den theoretischen Unterricht für jeden der zwei Kurse wurden 300 Stunden verwendet. Die 34 Schüler gehörten den Kantonen Genf (9), Waadt (7), Neuenburg (5), Freiburg (4), Bern (3), Zürich (2), Solothurn (2) und dem Ausland (2) an.

e. Wandervorträge und Kurse. In 12 Kantonen wurden Kurse und in 15 Kantonen Wandervorträge abgehalten und dafür 26,345 Fr. verausgabt. Das Landwirtschaftsdepartement vergütete die Hälfte der Ausgaben für Lehrkräfte und Lehrmittel, so dass sich der Bundesbeitrag auf 12,379 Fr. belief. (Näheres siehe statistischer Teil.) Ebenso wurde den Kantonen die Hälfte der Kosten der Käserei-Untersuchungen und Alpinspektionen vergütet (Bundesbeitrag 4472 Fr.).

## 6. Förderung des militärischen Vorunterrichts.

### 1. Schiessübungen der Mittelschulen.

Name des Korps	Teilnehmer	Übung	Schüsse Total	% Treffer			Scheibe I.	Scheibe V	Schüsse auf
				Distanz 100 m	Distanz 150 m	Distanz 225 m			
Herrliberg	18	4	720	—	—	—	—	—	720
Horgen	39	4	1300	—	—	62	—	—	—
Meilen	37	4	1198	78	58	54	—	—	—
Neumünster	68	6	2805	84	75	63	57	—	—
Stäfa	34	3	850	81	—	65	82	—	—
Thalweil	37	4	1665	—	80	76	—	—	—
Wädensweil	50	5	2465	—	—	79	—	50	2175

Name des Korps	Teil-nehmer	Übun-gen	Schüsse Total	% Treffer					Schüsse auf andere Distanz
				Distanz 100 m	Distanz 150 m	Scheibe I. Distanz 225 m	Scheibe V. Distanz 300 m	Distanz 150 m	
Winterthur	226	16	3885	65	71	64	68	55	—
Zürich	129	7	5565	92	89	80	84	31	—
Burgdorf	32	4	960	94	84	77	—	—	—
Herzogenbuchsee	25	5	900	84	88	76	79	62	—
Glarus	48	8	3285	87	71	70	65	53	20
Olten	84	10	3940	90	73	63	70	41	320
Solothurn	118	10	8310	82	80	61	56	63	1535
Schaffhausen	102	6	3645	78	71	54	66	42	—
St. Gallen	258	6	9525	92	88	72	72	51	—
Chur	91	9	3005	90	78	56	79	43	130
Aarau, Bez.-Sch.	80	6	2409	82	72	62	76	42	—
Aarau, Kant.-Sch.	53	6	1870	95	92	77	79	50	—
Aarburg	20	6	595	96	86	83	—	—	—
Baden	130	7	4590	86	79	75	78	65	—
Brugg	46	7	1490	94	83	74	79	44	—
Schöftland	19	6	640	83	82	76	86	56	—
Seon	12	3	314	90	86	84	—	—	—
Zofingen	35	8	1165	87	78	67	73	53	—
Zurzach	32	5	910	68	89	78	84	54	—
Frauenfeld	105	22	4800	92	97	90	92	73	—
Chaux-de-fonds	41	6	1510	86	79	62	73	51	—
Locle	28	6	945	89	87	82	84	69	—
1889:	1997	199	76261						
1888:	1774	156	65920						
Differenz	+ 223	+ 43	+ 10341						

An alle diese Korps wurden vom schweizerischen Militärdepartement entsprechende Munitionsvergütungen verabreicht.

## 2. Militärischer Vorunterricht.

### a. Obligatorischer Unterricht I.—II. Stufe (10.—15. Altersjahr).

Aus den Berichten der Kantone über den Stand des Turnunterrichts im Schuljahr 1888/89 ergibt sich im wesentlichen Folgendes:

Die kantonalen Behörden lassen es im allgemeinen nicht an Anstrengungen fehlen, den militärischen Vorunterricht zu fördern, sei es durch Anordnung von Turnkursen für Lehrer (Bern, Luzern), oder Unterstützung von Lehrerturnvereinen (Zürich, St. Gallen), sei es durch regelmässige Inspektion oder Anordnung von Turnprüfungen (Zürich, Bern, Obwalden, Zug, Freiburg, Solothurn,

Baselland, Aargau, Thurgau, Genf), sei es durch Mahnungen an die Gemeinden, den bestehenden Vorschriften nachzukommen (Luzern, Baselland, Thurgau, Wallis), oder durch Gewährung von Staatsbeiträgen an die Erstellung von Turnhallen (Zürich, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Neuenburg), sei es durch Erlass neuer Lehrpläne für den Turnunterricht (Aargau, Neuenburg).

Im besondern ergeben sich folgende Verhältnisse:

### I. Primarschulen.

Kanton	Von den Schulgemeinden besitzen				Zahl der Primarschulen	In den Primarschulen wird erteilt	
	Schulgemeinden	genügende Turnplätze	vollständ. Geräte	genüg. Turnlokal		Turnunterr. das ganze Jahr	Minimum von 60 Std. per Jahr
Zürich	374	362	238	17	374	18	148
Bern	773	515	275	66	1236	239	137
Luzern	167	52	7	2	265	66	16
Uri	20	12	—	4	20	1	—
Schwyz	31	25	5	3	31	8	1
Obwalden	7	7	7	—	7	—	—
Nidwalden	16	8	10	—	16	—	1
Glarus	30	28	25	5	30	4	4
Zug	11	6	2	1	11	2	3
Freiburg	189	147	46	5	189	2	78
Solothurn	126	84	23	3	198	14	15
Baselstadt	4	3	3	3	4	4	4
Baselland	72	70	54	6	72	3	24
Schaffhausen	36	24	29	6	36	32	21
Appenzell A.-Rh.	91	71	76	51	91	16	20
Appenzell I.-Rh.	15	10	—	—	15	—	—
St. Gallen	214	136	70	14	346	64	190
Graubünden	214	72	22	42	214	2	26
Aargau	283	252	171	46	473	102	136
Thurgau	186	185	146	7	186	10	48
Tessin	250	53	6	8	250	15	63
Waadt	388	345	252	85	576	318	308
Wallis	165	122	63	5	251	—	20
Neuenburg	67	63	47	24	230	179	183
Genf: a) öff. Schulen	49	34	20	9	49	13	13
b) Privatsch.	7	9	8	6	17	17	17
	1889: 3795	2695	1605	418	5187	1129	1476

Von diesen 3795 Primarschulgemeinden besitzen:

	Zahl 1889	%	Zahl 1888	%
Ungenügenden Turnplatz	626	16,5	573	14,9
Noch keinen	474	12,5	545	14,2

	Zahl 1889	%	Zahl 1888	%
Geräte teilweise	1417	47,3	1462	38,1
Noch keine	773	20,4	830	21,6
Ungenügendes Turnlokal	186	4,9	—	—
Kein Turnlokal	3191	84,0	3239	84,4

Von 5187 Primarschulen erteilen Turnunterricht:

Im Sommer	3377	65,1	3411	64,7
Noch gar nicht	681	13,1	742	14

Das Minimum von 60 Turnstunden wird nicht erreicht in

3711	71,6	3819	72,4
------	------	------	------

## II. Höhere Volksschulen.

Kanton	Zahl der Schulen	Von den höhern Volksschulen besitzen genügenden Turnplatz	Alle Geräte	genügendes Turnlokal	In den höh. Volksch. wird Turnunterr. erteilt das ganze Jahr	das vorgeschrieb. Min. v. 60 Std. erreicht
Zürich	94	94	79	23	36	71
Bern	72	72	48	36	60	70
Luzern	31	20	9	3	4	3
Uri	1	1	1	1	1	1
Schwyz	7	7	4	—	2	2
Obwalden	2	1	1	1	—	—
Nidwalden	2	2	2	—	—	—
Glarus	8	8	3	5	2	2
Zug	6	6	2	2	2	1
Freiburg	8	8	7	4	4	4
Solothurn	13	11	8	3	4	4
Baselstadt	3	3	3	3	3	3
Baselland	4	4	4	3	3	4
Schaffhausen	8	8	8	3	7	7
Appenzell A.-Rh.	10	8	10	5	3	4
St. Gallen	29	27	23	23	13	29
Graubünden	18	9	5	5	1	5
Aargau	25	24	24	24	19	18
Thurgau	23	23	23	23	7	15
Tessin (incl. Privatsch.)	33	25	13	13	15	28
Waadt	20	20	18	18	18	17
Wallis	4	4	4	4	4	4
Neuenburg	8	8	8	8	8	8
Genf	12	7	5	5	3	3
<hr/>						
1889:	441	400	312	161	219	303

Von diesen 441 höhern Volksschulen (1888: 425) haben:

1889			1888		
Schulen	%		Schulen	%	
18	4,1	keinen Turnplatz	18	4,6	
29	6,6	keine Turngeräte	27	6,4	
214	48,5	kein Turnlokal	202	47,5	
20	4,5	keinen Turnunterricht	29	6,6	
138	31,3	nicht das vorgeschrieb. Min. v. 60 Std.	40	33	
100	22,7	nur einen Teil der Geräte	—	27	

Von den 157,266 Knaben, welche im Alter von 10—15 Jahren standen, erhielten 136,616 Knaben (86,9 %) Turnunterricht (1888: 135,148 = 86,6 %). Hievon turnten 51,101 Schüler das ganze Jahr (32,5 %) und 85,515 Schüler wenigstens im Sommer (54,4 %), (1888: 32,1 bzw. 54,5 %). 20,650 Knaben dieses Alters (13,1 %) erhielten noch keinen Turnunterricht (1888: 13,4 %).

Die Verhältnisse sind also im allgemeinen in langsamer Besserung begriffen, doch wird es noch weiterer gemeinsamer Anstrengungen des Bundes und der Kantone bedürfen, um die Vorschriften der schweizerischen Militärorganisation überall zur Durchführung zu bringen.

### b) Freiwilliger militärischer Vorunterricht.

Der freiwillige militärische Vorunterricht der III. Stufe (16.—20. Altersjahr) wurde in sieben Kantonen betrieben (Zürich, Bern, Nidwalden, Zug, Solothurn, Schaffhausen und Aargau). Die Zahl der Teilnehmer an 32 Kursorten betrug 1781 Mann. Die Zahl der erteilten Unterrichtsstunden wechselte zwischen 30 und 64. Im Kanton Nidwalden besteht in jeder Gemeinde unter Aufsicht der Schützengesellschaft eine Vereinigung von Armbrustschützen vom 16.—17. Altersjahr, welche jährlich unter kundiger Leitung 9—10 Schiessübungen im Freien abhält.

Auch im Kanton Schaffhausen erstreckt sich der Unterricht fast über den ganzen Kanton.

Die Gesamtteilnahme war folgende:

	Kurs	Schülerzahl des Kurses am Anfang	Schülerzahl des Kurses am Ende	1888
1. Zürich und 17 Nachbargemeinden	VI.	390	318	100
2. Winterthur und 24 Nachbargemeinden (4 Abteilungen)	V.	210	185	175

	Kurs	Schülerzahl des Kurses		1888
		am Anfang	am Ende	
3. Männedorf (Zürich)	II.	52	49	41
4. Bern	II.	228	181	195
5. Biel (Bern)	I.	140	120	—
6. Nidwalden (10 Gemeinden)	II.	63	63	—
7. Olten und 9 Gemeinden (Solothurn)	I.	92	82	—
8. Zug und Umgebung	I.	114	107	—
9. Schaffhausen (11 Kursorte)	II.	350	250	108
10. Baden und Umgebung (Aargau)	I.	57	36	—
11. Herznach (Aargau)	II.	24	22	20
12. Hornussen und Zeihen (Aargau)	I.	33	31	—
13. Klingnau (Aargau)	II.	28	21	37
	1889:	1,781	1,465	
	1888:	1,469	1,252	
	Differenz	+ 312	+ 213	

In Wetzikon (Zürich), Luzern, Aarau, Brugg (Aargau), Seon (Aargau), Zofingen (Aargau), ist der früher erteilte Unterricht eingegangen; in Biel (Bern), Nidwalden, Olten (Solothurn), Zug, Baden (Aargau), Hornussen (Aargau) ist derselbe dagegen neu eingeführt worden.

Die Berichte der eidgenössischen Experten äussern sich anerkennend über den Erfolg dieser freiwilligen Bestrebungen. Wo ein geschultes und hingebendes Lehrerpersonal zur Verfügung steht, wird auch die obligatorische Einführung des militärischen Vorunterrichtes auf dieser Stufe nicht unüberwindliche Schwierigkeiten bieten. Nachdem nunmehr das schweizerische Militärdepartement in Stadt und Land in grössern und kleinern Kreisen praktische Erfahrungen gemacht und das nötige Material zur endgültigen Gestaltung dieses Unterrichts gesammelt hat, wird die in Aussicht gestellte Verordnung für die allgemeine Einführung des Vorunterrichtes III. Stufe nicht lange mehr auf sich warten lassen.

Ob nicht die energischere Betreibung dieses Unterrichtes der untern Stufen mit Bundeshülfe zur Hebung der allgemeinen Wehrkraft noch wirksamere Dienste leisten würde, als der Versuch auf der III. Stufe schon jetzt an Stelle der Freiwilligkeit das Obligatorium zu setzen, dürfte immerhin an massgebender Stelle noch reiflicher Erwägung wert sein.

### 5. Schweizerischer Turnlehrerbildungskurs.

Vom 6. bis 27. Oktober 1889 fand in Winterthur ein vom eidgenössischen Turnverein veranstalteter und mit einer Bundessubvention von 800 Fr. dotirter Turnlehrerbildungskurs unter Leitung der Turnlehrer Wäffler in Aarau und Michel in Winterthur statt. Zweck des Kurses war: 1) Lehrern und Oberturnern von Turnvereinen, denen für ihr zukünftiges Wirken eine allgemeine fachmännische Fortbildung, besonders im Schulturnen erwünscht ist, solche im Inlande zu vermitteln, soweit es im Rahmen eines mehrwöchentlichen Kurses möglich erscheint. 2) Diese bisher nur durch den Besuch ausländischer Kurse erreichbare Fachbildung derart zu gestalten, dass sie unsfern besondern Schulverhältnissen und Volkseigenschaften entspricht. — Zu dem obgenannten Kurse haben 36 Anmeldungen Berücksichtigung gefunden. Die Teilnahme am Unterricht war unentgeltlich, dagegen bestritten die Teilnehmer ihren Unterhalt selbst. Die Aufsicht über den Kurs stand dem Zentralkomitee des eidgenössischen Turnvereins zu.

Unter den 36 Teilnehmern befanden sich 20 Lehrer und ein Vorturner aus dem Kanton Zürich. Die übrigen Teilnehmer waren sämtlich Lehrer und gehörten folgenden Kantonen an: Bern 4, Aargau 3, Appenzell A.-Rh. 2, Glarus, Thurgau, Graubünden, Solothurn, Neuenburg und Genf je 1. Die Leistungen und der Fleiss der Teilnehmer wurden von der Leitung und den bestellten Experten als durchaus befriedigend bezeichnet.

### 7. Hebung der schweizerischen Kunst.

Der Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1887 betreffend Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst ist durch ein Reglement über die nationale Kunstausstellung und ein solches über die Gewährung von Bundessubventionen an die Erstellung öffentlicher monumentalier Kunstwerke weiter ausgebaut worden (siehe I. Beilage, pag. 3 und 5).

Durch Beschluss des Bundesrates vom 17. September 1889 wurden die den Mitgliedern der Kunstkommision zukommenden Entschädigungen neu geordnet. Die Kunstkommision hielt drei Sitzungen zur Begutachtung von Beitragsgesuchen, zur Organisation

der ersten nationalen Kunst-Ausstellung und zur Aufstellung zweier Konkurrenzaufgaben (Modell zu einer Tellstatue für den Platz in Altorf und Zeichnungen zu zwei Wandgemälden in der Aula des eidgenössischen Polytechnikums.

Die erste Ausstellung hat in Bern stattgefunden (1. Mai bis 11. Juni 1890), und es ist hiezu das Gebäude des dortigen Kunstmuseums zur Verfügung gestellt worden.

Es wurden aus dem festgesetzten Kredit von 50,000 Fr. folgende Beiträge verabreicht:

- a) Jean-Richard-Denkmal in Locle (II. Beitrag) Fr. 3000 ;
- b) Schweizerischer Kunstverein zur Anschaffung von Gemälden Fr. 12,000.

Die Summe, welche nach Abzug dieser Beiträge von den Ausgaben für Sitzungsgelder und Drucksachen für Aufnung des schweizerischen Kunstfonds übrig blieb, brachte den letztern auf den Bestand von 82,500 Fr.

## 8. Erhaltung vaterländischer Altertümer.

Die Ausführung des Bundesbeschlusses vom 30. Juni 1886 betreffend die Beteiligung des Bundes an den Bestrebungen zur Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer führte zu folgenden Anschaffungen:

a) Anschaffung von Altertümern von gemeineidgenössischem Interesse, welche Eigentum des Bundes bleiben (Stollenschränke, Friese, Becher, Gemälde, Teppiche, kunstgeschichtliche Zeichnungen und Stickmuster, Altar, Waffen, Trog, Narrenpritsche). Diese Gegenstände werden bis zum Zeitpunkt der Erstellung eines schweizerischen Nationalmuseums an verschiedenen Orten in kantonalen und privaten Sammlungen aufbewahrt.

b) Ausgrabungen. Es haben bis jetzt Ausgrabungen bei Stein a./Rh. stattgefunden, welche Produkte der spätmittelalterlichen Zeit von bedeutendem keramischen Interesse zu Tage förderten.

c) Erhaltung von historisch oder künstlerisch bedeutsamen Baudenkmälern. Es ist im Berichtsjahr die Herstellung der alten Sprengibrücke in der Schöllenen bei Göschenen

(1575 Fr.), eines Frescogemäldes in der Kirche zu Cimalmotto (Tessin, 400 Fr.), der Klosterkirche in Königsfelden (Aargau, 30,000 Fr.) und des St. Gallusturmes bei Schännis (St. Gallen, 1000 Fr.) mit Bundesbeiträgen bewerkstelligt worden.

**d) Unterstützungen kantonaler Altertums-sammlungen.**

1. Beitrag an den historisch-antiquarischen Verein in St. Gallen zur Erwerbung von Antiquitäten 400 Fr.

2. Antiquarische Gesellschaft Zürich zur Herausgabe einer Statistik schweizerischer Kunstdenkmäler (I. Beitrag) 2000 Fr.

Ein dem Bund zugefallenes Vermächtnis des Herrn Baumeister Merian selig von Basel, bestimmt zur Erbauung und Vermehrung eines schweizerischen Nationalmuseums für künstlerische und kunstgewerbliche Gegenstände früherer Zeiten, ist der Liquidation nahegebracht worden. Die besondern Vermächtnisse, welche aus diesem Nachlasse dem Gewerbemuseum und der mittelalterlichen Sammlung in Basel zufielen, ebenso die Übergabe der Bibliothek des Erblassers an das eidgenössische Polytechnikum (Wert 5782 Fr.) konnten bereits zur Ausführung gelangen.

**9. Unterstützung von Werken der öffentlichen Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit durch den Bund.**

**1. Schweizerische naturforschende Gesellschaft.**

Die geodätische Kommission hat den IV. Band über das schweizerische Dreiecknetz herausgegeben, welcher die Verbindungsnetze der 3 Grundlinien mit dem Hauptnetze darstellt. Die geologische Kommission hat nach Vollendung der Herausgabe der 25 Blätter des Dufour-Atlas nunmehr die literarische Ergänzung des Werkes, d. h. die Erstellung von Texten nebst geologischen Profilen als Kommentar zu den erschienenen Karten an die Hand genommen. Die Denkschriftenkommission hat eine botanische Arbeit von Prof. Dr. E. Fischer veröffentlicht. Der Arbeitstisch am internationalen zoologischen Institut Dohrn in Neapel wurde im Laufe des Berichtsjahres von 3 Genfer Gelehrten benutzt.

## *2. Schweizerische geschichtsforschende Gesellschaft.*

Von den »Quellen zur Schweizergeschichte«, für deren Publikation die Bundesunterstützung bestimmt ist, ist ein Band vollendet aber noch nicht erschienen, und zwei Bände stehen der Vollendung nahe. Vom »Anzeiger für schweizerische Geschichte« gelangte der V. Band zum Abschluss. Zu den 20 Jahrgängen (1870—1890) ist ein systematisches Inhaltsverzeichnis ausgearbeitet worden. Das »Idiotikon der deutsch-schweizerischen Mundarten« ist so gefördert worden, dass im Jahr 1889 ausnahmsweise 3 Lieferungen (15—17) erscheinen konnten. Der Jahresbeitrag des Bundes wurde von 5000 Fr. auf 5400 Fr. erhöht.

## *3. Schweizerische statistische Gesellschaft.*

Das 4. Quartalheft des 25. Jahrgangs der Zeitschrift konnte in Folge des Setzerstikes noch nicht erscheinen. Das Unternehmen schliesst trotz der Beiträge der Behörden im Gesamtbetrag von zirka 2300 Fr. und trotz der geringen Ausgaben für Redaktionshonorare seine Jahresrechnung mit einem Defizit von zirka 1000 Fr.

Zur Vollendung des »Volkswirtschaftlichen Lexikons der Schweiz«, redigirt von A. Furrer, wurde ein Jahresbeitrag von 3000 Fr. zugesichert. Das Werk ist in 19 Lieferungen bis zum Buchstaben R vorgeschritten.

## *4. Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft.*

Die im Jahrbuch 1888 erwähnten 2 Kurse für Ausbildung von Lehrerinnen an weiblichen Fortbildungs- und Frauenarbeitsschulen in Zürich und Basel, welche vom Bunde mit einem Beitrag von 2000 Fr. unterstützt wurden, haben nach dem Befunde der eidgenössischen Experten befriedigende Resultate erzielt.

## **10. Schweizerische permanente Schulausstellungen.**

Der Bund unterstützte jedes der bestehenden 4 Institute in Zürich, Bern, Freiburg und Neuenburg in der bisherigen Weise mit einem Jahresbeitrag von je 1000 Fr.

Aus den Jahresberichten ergibt sich folgende Tätigkeit:

Zürich. Der Geschäftsverkehr und der Besuch sind in erfreulicher Weise gestiegen.

	Geschäftsnummern			Total	Besuchende Personen	Zahl der Sitzungen	Zahl der Traktanden
	Eingang	Ausgang					
1888 :	2510	2188		4698	2704	42	162
1889 :	2872	4626		7498	3055	39	174

Die Direktion veranstaltete einen neuen (11.) Ziklus von Vorträgen von Fachleuten für Lehrer, welche sich zahlreichen Besuches erfreuten. Die Themata waren: Mechanismus der Sprache, Schulhygiene und Infektionskrankheiten, pflanzengeographische Skizze (Wallis), das schweizerische Nationalmuseum, die ethnographische Sammlung in Zürich.

Im Lesezimmer lagen 77 Zeitschriften auf. Das Organ für die literarische Tätigkeit bildete das »Schweizerische Schularchiv« mit seinen 2 Beilagen (»Pestalozziblätter« und »Blätter für die gewerbliche Fortbildungsschule«).

Die Rechnung pro 1889 bei einer Einnahme von 11,931 Fr. und einer Ausgabe von 15,003 Fr. ergibt einen Passivsaldo im Betrage von 3072 Fr.

Bern. Die Direktion erledigte ihre Geschäfte in 13 Sitzungen. Es wurden im Jahr 1889 256 Schreiben besorgt und Anfragen beantwortet, 400 Bücher ausgeliehen (1888: 140 bzw. 250) und 20 verschiedene Lehrmittel beurteilt. Die Zahl der eingeschriebenen Besucher betrug 1400 (1888: 1200). Der »Pionier« bildet das Organ der Ausstellung und für den Arbeitsunterricht.

Die Jahresrechnung schliesst bei einer Einnahme von 3007 Fr. und einer Ausgabe von 3017 Fr. mit einem Passivsaldo von 10 Fr. ab.

Freiburg. Die Direktion behandelte in 15 Sitzungen 178 Geschäfte. Die Fachkommission hielt 5 Sitzungen und erledigte 48 Traktanden. Die Ausstellung wurde von 915 Personen besucht. Es mussten 327 schriftliche Anfragen beantwortet und 251 Bücher ausgegeben werden.

Die Jahresrechnung weist bei einer Einnahme von 4016 Fr. und einer Ausgabe von 4129 Fr. einen Passivsaldo auf im Betrage von 113 Fr. Das reine Vermögen auf 31. Dezember 1888 beträgt 23,814 Fr.

## 11. Vollziehung der Bundesverfassung (Art. 27).

### 1. Primarschule.

#### a. Bürgerliche Schule.

Der Rekurs des katholischen Schulrates in Lichtensteig betreffend die Verschmelzung der konfessionell getrennten Primarschulen der genannten Gemeinde (St. Gallen) hat bei den eidgenössischen Räten seinen Abschluss gefunden. Der Nationalrat hatte die Beschwerde am 17. Dezember 1888 als unbegründet abgewiesen. Dieselbe gelangte dann in der Frühjahrssession 1889 vor den Ständerat. Es erfolgte auch hier Abweisung (5. April 1889). Die Erwägungen waren im wesentlichen folgende:

Nach Art. 27 der Bundesverfassung soll der Primarunterricht ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit benutzt werden können. Die Verfassung des Kantons St. Gallen, welche die konfessionelle Schule garantirt, steht mit diesen Vorschriften der Bundesverfassung in Widerspruch.

Nach der von den Rekurrenten vertretenen Anschauung soll die Behörde, welche der Schule am nächsten steht und welcher auch der grösste Einfluss auf die Leitung der Schule zukommt, der Schulrat, nur aus Mitgliedern bestellt werden können, welche je nach dem konfessionellen Charakter der Schule entweder dem reformirten oder katholischen Glaubensbekenntnis angehören. Dies ist aber keine staatliche, sondern eine konfessionelle Leitung, wenn die Angehörigkeit zu einer besondern Konfession die Bedingung bildet, um Mitglied einer Schulbehörde zu sein.

Die konfessionell getrennten Schulen in Lichtensteig können auch nicht von den Angehörigen aller Bekenntnisse besucht werden. Das katholische Kind darf nicht die nächst gelegene reformirte Schule besuchen, sondern es muss weiter wandern, bis es eine katholische Schule findet, und umgekehrt. Allfällige gestattete Ausnahmen ändern an dem St. Galler Grundsatz nichts, dass die Kinder die Schulen ihres Bekenntnisses zu besuchen haben. Dieser Grundsatz widerspricht aber der Bundesverfassung, und es muss

daher der Rekurs, welcher die Vereinigung der konfessionell getrennten Schulen hindern will, als unbegründet abgewiesen werden. Es ist hiebei nicht einzuwenden, dass der Kanton St. Gallen vorerst seine Verfassung zu ändern habe, weil Art. 2 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung diejenigen Vorschriften der kantonalen Verfassungen und Gesetze, welche mit der neuen Bundesverfassung im Widerspruche stehen, ausser Kraft erklärt.

Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen ordnete hierauf die Organisation der bürgerlichen Schulgemeinde und die Herausgabe der Schulgüter der katholischen Schulgenossenschaft Lichtensteig an die Primarschulgemeinde an, nachdem die evangelische Schulgenossenschaft die Abtretung ihrer Fonds, Gebäulichkeiten etc. an die Rechtsnachfolgerin bereitwillig zugesichert hatte.

Die bisherigen Lehrer und Lehrerinnen der beiden Schulgenossenschaften wurden mit Gehaltserhöhung bestätigt. So eröffnete die einheitliche Schulgemeinde mit Beginn des neuen Schulkurses 1889/90 mit einer schönen Tat ihre neue Laufbahn.

#### b. Unentgeltlichkeit des Unterrichts.

Auch der Bundesrat hatte über die Ausführung des Art. 27 zwei Rekursentscheide zu treffen.

Der Schulrat einer Gemeinde des Kantons Graubünden erhob für einen daselbst untergebrachten primarschulpflichtigen Knaben ein Schulgeld, weil die Mutter den Knaben besonders zum Schulbesuch hergeschickt habe, während derselbe nur da schulberechtigt sei, wo die Eltern niedergelassen seien und als Minderjähriger nicht selbst als Aufenthalter angesehen werden könne.

Die Schulgeldforderung wurde als unbegründet erklärt, mit der Motivirung, dass Vorschriften aus dem Gebiete der Niederlassungspolizei den durch Art. 27 der Bundesverfassung ausgesprochenen Grundsatz des unentgeltlichen Primarunterrichtes nicht beeinträchtigen dürfen und dass, sobald die betreffende Gemeinde dem Knaben den Aufenthalt gestattet habe, sie auch verpflichtet gewesen sei, ihn zum Besuche ihrer öffentlichen Schule anzuhalten und ihm den Unterricht derselben unentgeltlich zu Teil werden zu lassen. (26. April 1889)

Zwei Bürger einer Gemeinde des Kantons Graubünden verlangten, dass ihnen der unentgeltliche Schulbesuch in der Nachbargemeinde gestattet werde, da der Weg zu ihrer eigenen Schule zu weit und mühsam, ja zeitweise für die Kinder gefahrsvoll sei, und die weitere Bezahlung eines Schulgeldes für die Benutzung der näher gelegenen Schule durch den in der Bundesverfassung niedergelegten Grundsatz der Unentgeltlichkeit als dahingefallen zu betrachten sei. Diese Bürger stellten gleichzeitig das Begehr, dass die Kosten für die Benutzung der benachbarten Schule event. aus der Schulkasse ihrer eigenen Gemeinde bezahlt werden, damit sie der Wohltat des unentgeltlichen Primarschulunterrichtes nicht verlustig gehen. Auf den Nachweis der Wohngemeinde der Rekurrenten, dass der Schulweg in die eigene Schule nicht als ungangbar und auch nicht als zu weit zu bezeichnen sei, und dass diese Schule auch den gesetzlichen Anforderungen entspreche, fand der Bundesrat, dass das Begehr der Rekurrenten über die Forderungen des Art. 27 der Bundesverfassung hinausgehe und wies dasselbe ab. (10. Dezember 1889.)

## *2. Höherer Unterricht.*

Das im Jahrbuch 1888 (pag. 100) erwähnte Gesuch der Hochschulkantone um Ausführung von Art. 27 der Bundesverfassung durch Gewährung einer Bundessubvention ist im Berichtsjahre noch nicht zur Erledigung gelangt. Das Departement des Innern hat die Frage, gestützt auf weitere Erhebungen über die Hochschulverhältnisse, einer einlässlichen Prüfung unterworfen, von Fachleuten Gutachten eingezogen und zum Zwecke genauerer Orientirung eine Konferenz einberufen.

Der Standpunkt dieser letztern war im wesentlichen ein ablehnender. Das Gutachten lautete dahin, es seien folgende eidgenössische Anstalten zu errichten: eine Rechtsschule, ein hygieinisches Institut, eine Kunstschule und eine Tierarzneischule. Diejenigen Hochschulkantone, welche keine dieser Anstalten erhalten, sollen jährliche Subventionen je bis auf 50,000 Fr. bekommen, jedoch in der Meinung, dass sie selbst ein Drittel der Bundessubvention mehr zu leisten haben.

### Dritter Abschnitt.

## Das Unterrichtswesen in den Kantonen. 1889.

---

### 1. Primarschule.

#### 1. Gesetze und Verordnungen.

##### a) Gesetze.

Das neue Primarschulgesetz des Kantons Waadt (I. Beilage pag. 7) enthält betreffend die obligatorische Schulpflicht (III. Beilage pag. 192) nur für die ersten fünf Schuljahre genaue Vorschriften, indem vom 7.—12. Altersjahre 44 Schulwochen mit voller Unterrichtszeit verlangt werden. Die weitere Schulpflicht erstreckt sich bis nach zurückgelegtem 16. Altersjahr, jedoch so, dass die Gemeindebehörden den obligatorischen Schulbesuch unter Mitteilung an das Erziehungsdepartement auf das 15. Altersjahr beschränken können. In diesem Fall haben die Eltern immerhin das Recht, die Kinder noch ein Jahr in die Schule zu schicken. Die Schulkommissionen können für die Kinder von über 12 Jahren die Schulzeit im Sommerhalbjahr auf im ganzen 84 Stunden reduzieren. Die Knaben vom 15.—16. Altersjahr sind zum Besuche der Ergänzungskurse verpflichtet (vom 1. Dezember bis 1. März, 3 Stunden per Woche).

Die bisherige periodische Wahl der Lehrer (von vier zu vier Jahren) ist ersetzt durch das Abberufungsrecht nach 30 Dienstjahren oder im Falle von Unfleiss und schlimmer Aufführung auch früher auf begründetes Begehr von der Gemeinde durch den Staatsrat.

Das Unterrichtsprogramm enthält auch den bürgerlichen Vorunterricht und die Handarbeiten als obligatorische Fächer.

Der Religionsunterricht soll von den obligatorischen Fächern getrennt erteilt und so organisirt werden, dass er den übrigen Unterricht nicht beeinträchtigt. Derselbe hat den Grundsätzen des Christentums zu entsprechen. Er wird vom Lehrer erteilt und steht unter Aufsicht der Geistlichen der Landeskirche.

Das neue Primarschulgesetz des Kantons Neuenburg (I. Beilage pag. 19) umschreibt die obligatorische Alltags-

Schulpflicht vom 7.—14. Altersjahr. Wer nach zurückgelegtem 13. Altersjahr sich in einer Prüfung über genügende Primarschulbildung ausweist, kann vom weiteren Schulbesuch befreit werden. Es wird den lokalen Schulbehörden empfohlen, für diejenigen Kinder, welche nach zurückgelegtem 14. Altersjahr die Prüfung nicht bestehen, aber in eine regelmässige Beschäftigung einzutreten wünschen, im Winter Repetitionskurse von fünfmonatlicher Dauer à sechs Stunden per Woche einzurichten. In Landwirtschaft treibenden Gemeinden können die Sommerferien für die Schüler, welche über 12 Jahre alt sind, bis zum 1. November verlängert werden, jedoch unter gleichzeitiger Ausdehnung der Alltagsschulpflicht im Winter bis nach zurückgelegtem 15. Altersjahr.

Der Religionsunterricht ist nicht im Unterrichtsprogramm der öffentlichen Primarschulen enthalten, derselbe bleibt dem freien Willen des Einzelnen und der Familie überlassen. Die öffentlichen Schullokale stehen allen Konfessionen zu bestimmter Zeit innerhalb der Grenzen der öffentlichen Ordnung zur Benutzung offen.

Über die Besoldungsverhältnisse der Primarlehrer finden sich die nötigen Angaben in Beilage IV, pag. 193.

In verschiedenen andern Kantonen hat die pendente Frage der Schulgesetzesrevision noch keinen befriedigenden Abschluss gefunden.

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat die Beratungen über ein neues Primarschulgesetz wieder vertagt, da die Aussicht auf Annahme durch das Volk zur Zeit nicht als günstig erachtet wurde. Die Lehrerschaft fährt fort, ihre ablehnende Haltung gegen den vorgeschlagenen Wegfall des neunten Schuljahres kund zu geben.

Ein Gesetzesentwurf betreffend Festsetzung der Schülerzahl und Zulassung des Abteilungsunterrichtes an den Primarschulen des Kantons Baselland gelangte bis vor den Landrat. Hiebei war die Reduktion des Schülermaximums für eine Lehrstelle von 120 auf 70 an drei- und mehrklassigen und auf 80 an ein- und zweiklassigen Schulen vorgesehen. Der Abteilungsunterricht sollte da zulässig sein, wo in einer Gemeinde wegen finanzieller Schwierigkeiten die Vermehrung der Lehrstellen verschoben werden musste. Der Landrat entschied jedoch, es sei auf die Vorlage nicht einzutreten, sondern eine Gesamtrevision des Unterrichtsgesetzes vorzunehmen, sobald die Steuerverhältnisse neu geordnet seien.

Im Kanton St. Gallen ist die Beratung eines neuen Unterrichtsgesetzes bis nach Erledigung der Verfassungsrevision verschoben worden.

Die Revisionsarbeiten im Kanton Aargau haben mit Ausnahme derjenigen betreffend die bürgerliche Fortbildungsschule auch noch kein sichtbares Resultat zu Tage gefördert, doch scheinen dieselben in der Stille ihren Fortgang zu nehmen.

Im Kanton Zürich lastet die in der Volksabstimmung vom 9. Dezember 1888 zu Tage getretene Unlust noch so schwer auf den Behörden, dass die Wiederaufnahme der Gesetzesrevision einstweilen noch auf sich warten lassen wird.

Im ganzen ist also zu sagen, dass im Jahr 1889 nur die beiden Kantone Waadt und Neuenburg einen wesentlichen Fortschritt in der Gesetzgebung betreffend das Primarschulwesen erzielt haben, und dass, da Genf bereits im Jahr 1886 sein gesamtes Unterrichtswesen mit Erfolg reorganisiert hat, unsere Miteidgenossen der Westschweiz sich noch an der Spitze der Reformbewegung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in der Schweiz befinden.

#### b) Verordnungen.

Das neue Unterrichtsprogramm der Kleinkinder- und Primarschulen des Kantons Genf (II. Beilage pag. 33) weist den erstern für Kinder von 3—6 Jahren moralische und naturwissenschaftliche Plaudereien, Lese- und Schreibübungen, Memoriren kleiner Gedichte zu und ordnet die Beibringung arithmetischer und geometrischer Begriffe mit Hülfe von Fröbelschen Arbeiten an. Ebenso sind Spiele und leichte Gesänge in drei Stufen für die verschiedenen Jahrgänge vorgesehen.

Im Programm der Primarschulen finden sich folgende erwähnenswerte Neuerungen:

Die Naturkunde tritt in Verbindung mit dem Sprachunterricht schon im ersten, als selbständiges Fach im fünften, die Geographie im zweiten und die Geschichte im vierten Schuljahr auf. Die Kunstfächer, Turnen und Handarbeiten für beide Geschlechter werden gleich im ersten Schuljahr begonnen. Im vierten Schuljahr tritt auch der Unterricht im Deutschen hinzu. Das Zeichnen wird von Anfang an in 3—4 wöchentlichen Stunden betrieben. Es sind für

sämtliche sechs Jahrgänge je 30 wöchentliche Stunden vorgesehen. Jedoch findet an den untern Klassen dadurch Entlastung statt, dass Handarbeiten mit grössern Stundenzahlen (6) auftreten, als in den obern (4). Ebenso wird das Turnen in den zwei untersten Klassen mit sechs beziehungsweise vier wöchentlichen Stunden eingeführt.

Aus der *Vollziehungsverordnung zum neuen Primarschulgesetz des Kantons Neuenburg* (I. Beil. pag. 38) sind als bemerkenswerte Einrichtungen zu bezeichnen:

a) Die Austrittsprüfung aus der Primarschule nach zurückgelegtem 13. Altersjahr. Dieselbe verlangt schriftlichen Nachweis über die nötigen Kenntnisse in Muttersprache, Rechnen und Zeichnen, und für die Mädchen auch praktischen Ausweis in weiblicher Arbeit, und legt ein mündliches Examen auf in Lesen, Erklären, Grammatik, Landes- und Verfassungskunde, metrisches System.

b) Das Dienstbüchlein. Es enthält die Eintragungen über den Schulbesuch und den Schulwechsel des einzelnen Schülers und wird beim Austritt dem neuen Lehrer oder beim Verlassen der Gemeinde der neuen Ortsschulbehörde zugestellt.

c) Das Zeugnisbüchlein. Die Noten über Fleiss und B. tragen des Schülers, sowie die in den ordentlichen Prüfungen erhaltenen Zensuren werden den Schülern allmonatlich ausgestellt.

d) Die ordentliche Jahresprüfung. Das Erziehungsdepartement bezeichnet die Aufgaben, welche in allen Schulen des Kantons, die an demselben Tage Examen haben, gleichzeitig zu lösen sind. Die erteilten Noten werden in Doppel ausgefertigt und ein Exemplar dem Departement übermittelt.

## 2. Schüler und Schulabteilungen.

### a) Bestand.

Die obligatorische Volksschule (Alltags-, Ergänzungs-, Repetir-Wiederholungs- und Singschule) zeigt in den letzten 5 Schuljahren folgenden Schülerbestand :

Jahr	Schüler	Zuwachs absolut	%
1884/85	455,498	—	—
1875/86	461,622	6124	1
1886/87	467,597	5975	1
1887/88	407,016	3419	0,7
1888/89	475,012	3996	0,8

Leider kann auch diesmal noch nicht die Unterscheidung nach Knaben und Mädchen durchgeführt werden, weil einzelne Kantone immer noch zögern, die Bedeutung derselben anzuerkennen und die jährlichen statistischen Erhebungen auch auf diesen Punkt auszudehnen. Wenn auch die Zahl sehr gering ist, wird doch eine zuverlässige Statistik in dieser Richtung dadurch verunmöglicht.

Die Jahresberichte erteilen auch nicht überall Aufschluss über die Knaben-, Mädchen- und gemischten Abteilungen.

	Gemischte	Knaben	Mädchen	Total
Zürich	671	22	23	716
Bern	1875	69	72	2016
Luzern	257	28	31	316
Uri	29	10	9	48
Schwyz	72	28	31	131
Obwalden	13	12	13	38
Nidwalden	24	7	8	39
Glarus	90	—	—	90
Zug	22	23	23	68
Freiburg	178	86	81	345
Solothurn	227	11	9	247
Baselstadt	12	48	54	114
Baselland	138	5	5	148
Schaffhausen	98	15	15	128
Appenzell A.-Rh.	110	—	—	110
Appenzell I.-Rh.	16	6	6	28
St. Gallen	469	25	26	520
Graubünden	463	10	9	482
Aargau	522	25	30	577
Thurgau	280	—	—	280
Tessin	218	148	146	512
Waadt	700 <sup>1)</sup>	96 <sup>1)</sup>	100 <sup>1)</sup>	896
Wallis	173	162	159	494
Neuenburg	272	105 <sup>1)</sup>	104 <sup>1)</sup>	481
Genf	100 <sup>1)</sup>	70 <sup>1)</sup>	75 <sup>1)</sup>	245
	1888/89	7029	1011	1029
				9069

<sup>1)</sup> Annähernd.

In den neuen Unterrichtsgesetzen der Kantone Waadt und Neuenburg wird die Einteilung der Schulkinder nach Alter und Befähigung als Regel bezeichnet, diejenige nach Geschlechtern als Ausnahme gestattet.

b) Absenzen.

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz hat in einem Kreisschreiben an die Schul- und Gemeinderäte nach erfolgter Interpretation einer Bestimmung der Schulorganisation durch den Kantonsrat strengere Massregeln betreffend die Schulversäumnisse angeordnet (I. Beilage pag. 86).

In den Jahresberichten beschränken sich die statistischen Angaben über Absenzenverhältnisse auf die nachfolgenden Kantone. Hierbei ist zu bemerken, dass nur die Versäumnisse derjenigen Schüler berücksichtigt sind, welchen täglicher Schulbesuch zugemutet wird, und dass mit den angegebenen Ziffern die auf einen Schüler im Laufe des Schuljahres durchschnittlich entfallenden halbtägigen Schulversäumnisse bezeichnet werden.

	Absenzen		
	Entschuldigt	Unentschuldigt	Total
Zürich	10,5	0,6	11,1
Bern	3,8	12,1	15,9
Uri	7,7	1	8,7
Schwyz	7,5	3,8	11,3
Nidwalden	8,9	0,9	9,8
Zug	8,1	0,5	8,6
Freiburg	11,8	1,1	12,9
Solothurn	10	4,7	14,7
Baselstadt	20	0,7	20,7
Baselland	9,1	11,4	20,5
Schaffhausen	10,7	0,3	11
St. Gallen	8,9	1,1	10
Aargau	8,1	2	10,1
Wallis	5,1	1,4	6,5
Neuenburg	21,4	1,9	23,3

Es wäre sehr zu wünschen, dass sämtliche kantonale Erziehungsdirektionen über die Absenzenverhältnisse an der obligatori-

schen Primarschule genaue Kontrole führten und in ihren Jahresberichten darüber bestimmte Angaben machten. Das Absenzenwesen verbreitet ungetrübtes Licht über die Schulzustände, und es bietet im allgemeinen einen richtigen Maßstab für den Grad der Einsicht im Volke, dass der regelmässige Schulbesuch die Grundbedingung für den Erfolg des Unterrichtes ist.

Die in einzelnen Berichten enthaltenen Bemerkungen lassen erkennen, dass überall das vorhandene Übel als solches erkannt und nach Mitteln zur Abhülfe gesucht wird. Allerdings sind die lokalen Verhältnisse verbunden mit der Unbill des Winters an vielen Orten schwer zu bekämpfende Hindernisse.

»Oft konnten die Kinder freilich auch beim besten Willen die Schule nicht besuchen. In den Monaten Februar und März winterte es in den Berggegenden der Art, dass viele Kinder wegen der Schneemasse, wegen Lawinengefahr und stürmischem Wetter tage- und wochenlang die Schule nicht besuchen konnten. . . . Der Schulweg betrug für  $\frac{1}{5}$  der Kinder  $\frac{1}{2}$ —1 Stunde und für  $\frac{1}{11}$  derselben 1—2 Stunden.« (Uri.)

»Die geographischen Verhältnisse, auch Armut und daheriger Mangel an Kleidung und Nahrung treten dem Schulbesuche hindernd entgegen.« (Schwyz.)

Wenn man solche Stimmen hört und bedenkt, dass die Ausdehnung des Schulbesuchs in den Bergkantonen auf die schöne Jahreszeit im Grunde nur eine ökonomische Frage ist, muss man zugestehen, dass der »genügende Primarschulunterricht« in der Schweiz ohne Zweifel nur durch finanzielle Unterstützung des Bundes erreicht werden kann. Da würden dann auch die Schwachen zu ihrem Rechte kommen. Es wird ja von den kleinen Kantonen mit etwelchem Recht Klage geführt, dass die bisherigen Bundessubventionen für den öffentlichen Unterricht (gewerbliche und landwirtschaftliche Berufsbildung) vorzugsweise denjenigen zufließen, welche sich selber helfen könnten. Wenn sich nun bei einer genaueren Untersuchung herausstellen sollte, dass »der genügende Primarunterricht« hie und da mit dem besten Willen wegen mangelnder Mittel nicht erreichbar ist, würde der Bund wohl, gestützt auf den Schlussatz von Art. 27 der Verfassung, in der Lage sein,

»gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen«, auch in freundschaftlichem Sinne die nötigen Verfugungen zu treffen.

Bei vielen Eltern ist allerdings neben Not und Armut auch der Mangel an Einsicht die Ursache, dass die Kinder der Schule entzogen werden. Oft sind ganze Gemeinden in solcher Selbsttäuschung befangen.

So schreibt ein wohlmeinender Schulmann aus einem Bergkanton: »Es wird Sie interessiren, zu vernehmen, dass dieses Jahr mit erneuter Energie gegen einzelne Berggemeinden vorgegangen wurde. Es kam häufig vor, dass Knaben vom 10. Jahre an als Geishüter den ganzen Sommer über entweder in der eigenen Gemeinde benutzt oder gegenseitig in verschiedenen Gemeinden ausgetauscht wurden (letzteres um die Schulbehörden zu hintergehen). Diese Knaben blieben dann bis im Spätherbt von der Schule weg, konnten mit den andern nicht Schritt halten, blieben in den Klassen zurück und erreichten oft nur die 4. Klasse. Eine genaue Untersuchung hat ergeben, dass in einzelnen Gemeinden nur noch der vierte Teil der Knaben des ersten Kurses in den letzten Kurs gelangten. Manche hatten dabei nie etwas Geographie und Geschichte gehört und es nicht dazu gebracht, eine angewandte Rechnung oder einen kleinen Aufsatz zu machen.

Dieses Jahr wurde strenge eingeschritten und man hofft, trotz der Abneigung dieser Berggemeinden allmälig diesem Übelstande zu begegnen.«

Die Lässigkeit der Schulbehörden und Lehrer wird ebenfalls als Grund für unregelmässigen Schulbesuch angeführt.

»Einzelne Gemeinden wurden an promptere Besorgung des Absenzenwesens, namentlich an pflichtgemässeren Busseneinzug gemahnt. Bedenklicher als die Lässigkeit beim Busseneinzug ist die augenscheinliche, gegen Vorschrift und Pflicht verstossende Erleichterung der Schulversäumnisse, welche in den Tabellen in Zahlen dadurch sich darstellt, dass neben einer grossen Anzahl entschuldigter Absenzen keine unentschuldigten aufgeführt sind. So ideal sind unsere Zustände nicht, dass gar keine unentschuldigten Schulversäumnisse vorkommen, und wo alle Versäumnisse als ent-

schuldigt notirt werden, fehlt es an richtiger Pflichterfüllung beim Lehrer oder der Schulbehörde, oder bei beiden.« (Schaffhausen.)

»Das Reglement über die Absenzen wird immer noch zu wenig genau gehandhabt. Besonders grosse Schwankungen zeigen sich bezüglich Handhabung der Absenzen »aus sonstigen Ursachen«. Wir müssen auch nach dieser Richtung einen möglichst strengen Maßstab anlegen. Nichts schadet einer Schule mehr als viele Absenzen. Wir kennen Schulen, in welchen 10—15 Schüler über 10, 6 über 20 Absenzen »aus sonstigen Ursachen« haben, einzelne über 30. Dann gibt es wieder Schulen, wo auf mehr als  $\frac{3}{4}$  der Schüler solche Absenzen fallen oder auf beinahe alle; bei einer Schule beteiligen sich sogar alle Kinder daran. Das sind ungesunde Verhältnisse, welche den Fortschritt der Schule notwendig hemmen. Es ist auffallend, wie verschieden oft an einem Schulorte das Verhältnis der Absenzen »aus sonstigen Ursachen« und der unentschuldigten ist. Vergleichende Beobachtungen legen dar, dass die Beurteilung der Absenzen bei den einzelnen Lehrern sehr verschieden ist. Wir möchten in dieser Beziehung nochmals dringend genaue und gewissenhafte Durchführung des Reglements empfehlen. Von ihr hängt vielfach die Qualität einer Schule ab.« (Zug.)

Ein Zirkular der Erziehungsdirektion an die Gemeinde- und Schulräte verlangte gleichmässige Behandlung des Absenzen-Regulativs. Den Forderungen des Reglements soll bis zum letzten Tage des Schuljahres nachgelebt werden.

Wie Mahnung und Citation, so soll auch die Einleitung der Klage rechtzeitig erfolgen. (Glarus.)

Mit Zirkular vom 14. Januar 1889 an sämtliche Primarlehrer und ihre Inspektoren machte das Erziehungsdepartement Solothurn auf die auffälligen Ungleichheiten bezüglich der unbegründeten Absenzen und ihrer Behandlung in den verschiedenen Bezirken aufmerksam. Hierbei wurde auf die Willkür in der Auslegung und Anwendung des »begründet« hingewiesen, welche sich auch in der Zahl der Eingaben an den Friedensrichter geltend macht. Zwei Bezirke haben annähernd die gleiche Kinderzahl. Während der eine Bezirk auf 20 unbegründete Absenzen eine friedensrichterliche Eingabe hat, kommt im andern erst auf 228 unbegründete Ab-

senzen eine Eingabe. Es ist dies ein Missverhältnis, das bei durchaus genauer Handhabung der gesetzlichen Vorschriften nicht eintreten könnte. Es werden sämtliche Lehrer angewiesen, die gesetzlichen Vorschriften betreffend die begründeten und unbegründeten Absenzen genauer als bisanhin zu beobachten und die Eingaben an die Friedensrichter ohne Verzögerung gewissenhaft zu machen.

### 5. Lehrer und Lehrerinnen.

Über die Stellung der Lehrer ist ausser den neuen Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes der Kantone Waadt und Neuenburg (IV. Beilage pag. 193) ein Erlass des Kantonsrates Appenzell A.-Rh. zu erwähnen, durch welchen die Lehrerpensionskasse auch auf die Kantonsschul- und Reallehrer, sowie auf die Arbeitslehrerinnen angewendet worden ist (I. Beilage pag. 103).

#### a) Bestand des Lehrpersonals.

Der Zuwachs gegenüber dem Schuljahr 1887/88 verteilt sich auf die beiden Geschlechter beinahe zu gleichen Teilen (53 Lehrer, 67 Lehrerinnen). Der Bestand in den letzten fünf Schuljahren stellt sich folgendermassen:

Jahr	Total	Lehrer	Hievon sind		
			%	Lehrerinnen	%
1884/85	8763	6001	68,5	2762	31,5
1885/86	8326	6047	68,5	2779	31,5
1886/87	9013	6128	67,6	2890	32,4
1887/88	9031	6127	67,8	2904	32,2
1888/89	9151	6180	67,5	2971	32,5

Es wurden neu patentirt 317 Lehrer und 276 Lehrerinnen. 593 Personen erwarben sich also das Wahlfähigkeitszeugnis für die Lehrtätigkeit an den schweizer. Volksschulen (1887: 536; 1888: 514). Es ergibt sich gegenüber dem Vorjahr ein Mehr von 42 Lehrern und 37 Lehrerinnen. Diese Kandidaten und Kandidatinnen bilden 6,5 % der im aktiven Schuldienst stehenden Primarlehrer und Primarlehrerinnen.

Im Schuljahr 1888/89 waren die weltlichen und geistlichen Lehrer und Lehrerinnen in denjenigen Kantonen, wo beide Stände im Lehrpersonal der Primarschulen vertreten sind, in nachfolgender Weise verteilt :

Kanton	Total	Lehrer		Lehrerinnen	
		weltliche	geistliche	weltliche	geistliche
Luzern	319	267	—	39	13
Uri	52	19	8	—	25
Schwyz	131	48	4	—	79
Unterwalden o. d. W.	38	10	—	—	28
Unterwalden n. d. W.	41	2	6	3	30
Zug	68	30	3	2	33
Appenzell I.-Rh.	29	17	—	—	12
St. Gallen	512	489	—	12	11
Tessin	514	170	6	333	5
Wallis	509	274	—	184	51
	1888/89	2213	1326	27	573
					287

### b) Pflichterfüllung.

Die Behörden zollen im allgemeinen den Lehrern und Lehrerinnen weltlichen und geistlichen Standes volle Anerkennung für ihren Fleiss und ihre sittliche Haltung. Über die Bedeutung der Berufsfreudigkeit des Lehrers auf den Erfolg seiner Tätigkeit in der Schule äussert sich ein Bericht in folgenden Worten :

»Möge die Lehrerschaft nie vergessen, dass die Schule nicht nur unterrichten, sondern auch erziehen soll, dass also die Lehrerschaft in der Schule die Stelle des Vaters oder der Mutter vertritt. Daher darf nicht der Broderwerb bei der Lehrerschaft die Haupt-sache sein, sondern man muss das Lehramt als Beruf auffassen, dann wird man mit Freude und Eifer an die Arbeit gehen, und es wird auch das Verhältnis zwischen Lehrerschaft und Schüler ein vertrauliches und freundschaftliches werden. Wenn aber die Lehrerschaft das Lehramt nur als Broderwerb betrachtet, so hat sie auch keine Lust und Freude an der Arbeit, keine Liebe zu den Schülern; sie kann kaum die Zeit erwarten, bis die Schulstunden vorüber sind und benützt jeden Vorwand, während der Schulzeit das Schullokal zu verlassen und andern Geschäften nachzugehen. Dann ist es sich allerdings nicht zu verwundern, wenn die Schüler ebenfalls unfleissig ihre Arbeiten verrichten, die Schule versäumen, wo sie können und der Lehrerschaft mit Ungehorsam und Trotz begegnen.« (Nidwalden).

Der Einfluss der Persönlichkeit des Lehrers auf die Erziehung der Schüler wird in einem andern Berichte in folgender Weise geschildert:

»Der Geist des Lehrers ist die geistige Luft der Schule. Ist diese gesund, dann wächst auch der sittlich-religiöse Charakter der Kinder kräftig und gesund heran; ist sie aber ungesund, weil angefüllt mit verderblichen Grundsätzen und Lebensanschauungen dann beginnt auch der Kinder Geist zu kränkeln und verliert seine Kraft und Frische. Der Charakter des Lehrers ist daher von ungeheurer Wichtigkeit für die erzieherische Tätigkeit der Schulen und das Beispiel des Lehrers eine Macht, die nie genug beachtet werden kann.« (Zug).

Das Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Solothurn vom 14. Januar 1889, welches dem Absenzenübel steuern will, enthält in seinem Schlusssatz auch eine strenge Verurteilung der Anwendung körperlicher Züchtigung in der Primarschule.

»Wie oft schon haben wir dies gerügt und bestraft, wie oft schon darauf aufmerksam gemacht, welche unangenehmen und schweren Folgen daraus entstehen können, und immer wieder kommen derartige Ausschreitungen vor! Wir werden den Fehlbaren mit aller Strenge entgegentreten. Ein Lehrer, der prügelt, untergräbt seine Autorität; denn er beweist damit in der Regel den Mangel an Selbstbeherrschung. Die meisten körperlichen Strafen werden im blinden Zorn und in der Aufregung angewendet.«

Der Berichterstatter knüpft daran folgende Betrachtung:

»Wir wollen nicht vergessen, dass das Schreiben an die Primarlehrer gerichtet ist und die Primarschule im Auge hat, in welcher wir die Prügelei ebenfalls streng verurteilen und uns mit obigem Schlussatze vollständig einverstanden erklären. Würde das Zirkular an die Lehrer der Fortbildungsschule adressirt sein, dürften obige Schlussworte vielleicht etwas milder klingen. Hat man doch schon Fälle namhaft gemacht, in welchen der Lehrer aus purer »Notwehr« vom Faustrechte Gebrauch machen musste. Und von einem hoffnungsreichen Schlingel wird sich auch der humanste Lehrer nicht »würgen« lassen wollen!

Wir wollen im Interesse unseres sonst erfreulichen Schulwesens gerne voraussetzen, die gerügten Übelstände und Mängel werden etwas und zwar bedeutend gemildert; ganz beseitigen kann sie die umsichtigste Behörde und die gewissenhafteste Lehrerschaft nie: die Rute, wenn auch seit Dezennien in immer kleinerer Ausgabe erscheinend, wird kaum je ganz aus unseren Schulstuben verschwinden. Wir wollen sie aber in immer grösserer Entfernung vom Lehrer aufbewahren.«

### c) Fortbildung.

Der Trieb zur weitern Fortbildung der Lehrer gibt sich in der schweizerischen Lehrerschaft in erfreulicher Weise zu erkennen, und es wird demselben von einer grössern Zahl kantonaler Behörden auch Befriedigung geboten.

Im Berichtsjahre wurden folgende Kurse für Lehrer abgehalten:

Kursort	Zahl der Kurse	Unterrichtsgegenstand	Dauer des Kurses	Zahl der Teilnehmer
Zürich	2	Physik mit Experimenten	12—14 Samstagnach- mittage	40—54
»	1	Gesang und Direkt.	2 St. im Wintersem.	20—30
Winterthur <sup>1)</sup>	1	Turnen	3 Wochen.	
Bern	1	Naturkunde, Geogr., Mathem., Turnen	90 Stunden	83
Baselland	1	Kurs für Lehrer an Gesamtschulen	4 Tage.	
St. Gallen	1	Päd., Meth., Zeich- nen, Singen	14 Tage	30—35
Neuenburg	1	Kurs für Kleinkinder- lehrerinnen	6 Wochen.	
Genf <sup>1)</sup>	1	Handfertigkeitsunter- richt	4 Wochen	91

### 4. Unterricht.

Im Jahrbuch 1888 haben die beiden Hauptfächer der Volks-  
schule, Sprache und Rechnen, Berücksichtigung gefunden. Der diesjährige Bericht wird sich auf einzelne Bemerkungen über die

<sup>1)</sup> Die Kurse in Winterthur und Genf waren keine kantonalen, sondern schweizerische Kurse.

sogenannten Realien (Geschichte, Geographie, Naturkunde) beschränken. Hebei wurden die Jahresberichte derjenigen Kantone benutzt, welche sich über den Gegenstand etwas einlässlicher verbreitet haben.

a) Allgemeines. Die Aufnahme dieser Fächer unter die obligatorischen Primarschulfächer entspricht einem Bedürfnis des praktischen Lebens, welchem Befriedigung geboten werden muss. Doch wird in diesem Unterricht immer noch zu sehr das Gedächtnis in Anspruch genommen. (St. Gallen.)

»Hinsichtlich der Behandlung der Realien wird die Übung bekämpft, wonach die Schüler namentlich im Geschichtsunterricht den Inhalt des Buches fast wörtlich wiedergeben. Wenn die Realien, wie dies immer und immer wieder betont wird, in den Dienst des Sprachunterrichtes treten wollen, so empfiehlt sich auch hiefür als einzige richtige Methode die katechetische, und diese wird dadurch für den Sprachunterricht wertvoll gemacht, dass der Lehrer nach vorausgegangener eingehender Präparation klare, wohlabgezweckte Fragen stellt, welche den Schüler nötigen, den Stoff des Schulbuches unter Benützung der darin gebrauchten Worte und Wendungen in anderer Satzform wiederzugeben.« (Thurgau.)

»Was den Gebrauch der eingeführten prächtigen Bilderwerke betrifft, kann es nicht genügen, den Schüler nur darauf zu lenken, was auf den vorgezeichneten Bildern »ist« oder was es darauf »hat«, sondern es muss in periodischer Wiederholung, in mannigfacher Form und Verbindung die Beobachtungsgabe des Kindes darin geübt werden, zu sehen, was da getan und gehandelt wird, welche Charaktereigenschaften die darstellenden Personen offenbaren, welche Bedeutung den Dingen und Erscheinungen auf dem Bilde zukommt. Also mehr Vertiefung in den dargebotenen Stoff.« (St. Gallen.)

b. Geographie. In der Geographie kommt dasjenige, was unser Lehrmittel bietet, noch viel zu wenig zur richtigen Verwertung, einer planvollen Einführung in das Verständnis der Karte wird nicht genügende Beachtung geschenkt und manchmal vorausgesetzt, dass sich die Sache von selber mache und das Kartenlesen der Anleitung und Übung nicht bedürfe.

Nicht selten scheint der geographische Unterricht als sein Ziel die Aneignung einer Menge von Namen und Zahlen zu betrachten, welche aneinander gereiht und in stereotype armselige Wendungen gekleidet von dem Wissen der Schüler Zeugnis ablegen sollen; häufig auch fehlt die Rücksicht auf das festgesetzte Lehrziel; der Schüler des IV. Schuljahres soll nicht nur in seiner Gemeinde und in deren Nachbarschaft sich zurechtfinden, sondern gleich auch im ganzen Kantone und darüber hinaus noch auf Weg und Steg und zu Berg und Tal Bescheid wissen, damit ja in der VI. Klasse schon die Beschreibung der Schweiz als überwundener Standpunkt gelten und man den Völkern und Sitten ferner Länder seine Aufmerksamkeit zuwenden kann.« (Baselland).

c. Geschichte. Der Geschichtsunterricht wird auch nicht überall zweckmässig betrieben.

»Man beherzigt noch viel zu wenig, dass die Schüler des IV. und V., ja selbst des VI. Schuljahres für »Geschichte« noch nicht reif sind und dass man ihnen darum nur »Geschichten« bieten darf, geschichtliche Erzählungen in chronologischer Reihenfolge, aber ohne besondere Betonung des ursächlichen Zusammenhangs, Geschichten in recht einfacher Sprachform gehalten, aber lebendig und packend.

Und man vergisst, dass der »Buchstabe tötet« und nur das lebendige Wort hinreisst, und lässt den geschichtlichen Stoff aus den Büchern heraus lesen und weiss selber nicht des Buches zu entraten und glaubt genug getan zu haben, wenn man dann und wann nach dem Inhalte des Gelesenen fragt und vielleicht gelegentlich auch eine Erklärung beifügt.« (Baselland.)

d) Vaterlandskunde. »Über die Ergebnisse in der Vaterlandskunde sprechen sich die meisten Inspektoratsberichte günstig aus. Die grosse Mehrzahl der Schüler verfügt über ziemlich umfassende Kenntnisse in Geographie und Geschichte. Indessen kommen auch hier einzelne Aussetzungen vor. Während einige Inspektoren besseres Verständnis der Karte und grössere Berücksichtigung des Kartenzeichnens wünschen, tadeln andere, dass in etlichen Schulen die Lehrer den Schülern die Antwort zu sehr auf die Zunge legen oder dass sich die Mädchen diesem Fache gegenüber indifferent

verhalten; wieder andere rügen, dass sich Lehrer und Schüler zu strikte an den Wortlaut des Buches halten und wünschen eine freiere, selbständiger und zusammenhängendere Erzählung der geschichtlichen Ereignisse. Endlich wird mit Recht auch getadelt, dass einzelne Oberschulen mit der alten und mittlern Geschichte sich begnügen und die neue ganz vernachlässigen.« (Solothurn.)

e) Naturkunde. »Immer noch finden einige Schulen für den naturkundlichen Anschauungsunterricht keine Zeit, oder aber sie behandeln ihn insofern als Stiefkind, als sie denselben auf die Lektüre und Reproduktion der bezüglichen Lesestücke in den Schulbüchern beschränken. Begreiflicher Weise kann hier von einem namhaften Erfolge nicht die Rede sein. In denjenigen Schulen hingegen, in denen dieses Fach eine selbständige rationelle Pflege findet, in denen der Unterricht von dem betreffenden Objekt ausgeht und auf tatsächlicher Anschauung basirt, sind ganz lobenswerte Resultate zu verzeichnen, was in einer schönen Anzahl von Schulen der Fall ist.« (Solothurn.)

»Der naturkundliche Unterricht entspricht noch nicht durchwegs den Anforderungen, die man an denselben zu stellen berechtigt ist. Vielfach beschränkt er sich darauf, dass die bezüglichen Abschnitte des Lesebuches gelesen und über deren Inhalt einige Fragen gestellt werden.

Damit ist es aber doch offenbar nicht getan, und es wird daher wohlgetan sein, wenn unsere Lehrer alle sich hinsichtlich Auswahl und Anordnung des Stoffes, sowie des zu beachtenden Unterrichtsverfahrens von richtigen Grundsätzen leiten lassen und sich namentlich auch daran erinnern, was im Amtsberichte des Schulinspektors vom Jahre 1886 über dieses Fach gesagt worden ist.

Wir verlangen also, dass der naturkundliche Stoff innert derjenigen Grenzen zur Behandlung komme, welche durch unsere Sprachbücher gezogen sind und dass der Lehrer zur Grundlage seines Unterrichtes einfache Naturgegenstände der Heimat mache und dabei ihren typischen Charakter und praktische Rücksichten beachte.

Für das Lehrverfahren halten wir an der unerlässlichen Forderung fest, dass der Unterricht Anschauungsunterricht und als

solcher nicht bloss »Schulstabenunterricht« sei, dass der Schüler angeregt und angeleitet werde, die Gegenstände in der Natur selbst zu beobachten, dass die Behandlung auf die allmäliche Entwicklung in der Natur hinweise, zu einer elementaren Einsicht in die einfachsten Lebensgesetze führe und fortwährende Vergleichung übe.

Wir fordern, dass das bei Betrachtung der einzelnen Naturkörper anschaulich Aufgefasste auf dem Wege der Frage und Antwort begrifflich festgestellt werde und zu sprachlich richtiger mündlicher und namentlich auch zur schriftlichen Darstellung gelange.

Der Systematik ist keine grosse Bedeutung beizulegen, es ist für den Schuljungen genügend, wenn er scharf beobachten und einfach klar beschreiben lernt. Werden nach Betrachtung gleichartiger Körper die gemeinsamen Merkmale zusammengestellt und der Gattungsbegriff gewonnen, so ist damit so ziemlich alles getan; — was darüber hinausgeht, hat der Volksschule ferne zu bleiben.« (Baselland).

### 5. *Schullokalitäten und Schulmobilier.*

Der Regierungsrath des Kantons Schwyz hat Normalvorschriften für Schulhausbauten erlassen, welche den neueren Anforderungen der Schulhygiene tunlichst Rechnung tragen (I. Beilage pag. 71).

Ein genügender Primarunterricht ist nicht möglich ohne ein genügendes Schullokal. Dieser Satz dürfte wohl kaum bestritten werden. Aber »genügend« ist ein ebenso dehnbarer Begriff für die Beurteilung der Lokalitäten wie für die Beurteilung des Unterrichts. Die Erstellung der Schulhausbauten liegt überall den Gemeinden ob und zwar in der Mehrzahl der Kantone noch ohne jegliche Mithilfe des Staates. Nun gibt es Gemeinden, welche mit dem besten Willen nicht in der Lage sind, ihren bezüglichen Pflichten in zureichender Weise nachzukommen, und die Jugend muss in ungesunden Schulstaben körperlich und geistig verkümmern. Zwar ist alljährlich von grossen moralischen und ökonomischen Anstrengungen in verschiedenen Kantonen zur Verbesserung der Schullokalitäten zu berichten. Aber wir erhalten in der Regel nur Bericht, wo ein neues Schulhaus erstellt oder ein anderes umgebaut

wurde, dagegen wird selten über die noch vorhandenen ungesunden Lokalitäten genauere Aufklärung erteilt.

Der Schaden, welcher durch Wildbäche angerichtet wird, kann unheilvolle Dimensionen annehmen, aber er wird durch die offene Hand des Bundes und durch mildtätige Nächstenliebe gemildert und gehoben. Das Unheil, welches in schlecht eingerichteten Schulhäusern gestiftet wird, entzieht sich jeder Berechnung. Es macht sich aber durch Generationen hindurch geltend, bis die wachsende Einsicht in die wahren Bedürfnisse des jugendlichen Leibes und Geistes demselben Einhalt zu tun vermag.

Wenn das eidgenössische Departement des Innern eine Expertise darüber veranstalten würde, ob in den Kantonen die Bedingungen für einen genügenden Primarunterricht in dieser Richtung vorhanden sind, könnte das Resultat ohne Zweifel kein befriedigendes sein. In einem schweizerischen Unterrichtsgesetz müsste dann auch folgende Bestimmung Aufnahme finden:

»Zur Ermöglichung eines genügenden Primarunterrichts werden die Kantone und Gemeinden bei Erstellung genügender Unterrichtslokalitäten durch angemessene Bundesbeiträge unterstützt.«

Die von einzelnen Kantonen erteilten und in den offiziellen Jahresberichten oder in den Staatsrechnungen erwähnten Beiträge der Kantone für Schulhausbauten ergeben im Berichtsjahre folgendes Verzeichnis:

Kanton	Zahl der Bauten bezw. Reparaturen	Ausgaben Fr.	Staatsbeiträge Fr.
Zürich	26	324,602	66,000
Bern			12,825
Schwyz			2,150
Glarus			5,000
Freiburg			6,000
Baselstadt			336,561
Appenzell A.-Rh.			4,200
St. Gallen		521,599	22,000
Aargau			5,000
Thurgau			10,000
Waadt			22,150
			<hr/>
		Total	491,886

An vielen Orten sind zwar die Schullokalitäten erträglich, dagegen lässt die Ausrüstung mit Schulmobilier um so mehr zu wünschen übrig. Es kommt nicht selten vor, dass das Schulzimmer die neue Zeit und das Mobiliar die alte Zeit darstellt, indem die uralten Bänke des alten Schulhauses mit hinüberziehen müssen in die neuen Lokalitäten, wo sie so lange weiter zu dienen haben, bis die frische fröhliche Jugend sie »ausgerutscht« hat.

Am wenigsten Sorgfalt wird etwa der Ausstattung der Unterrichtslokalitäten mit allgemeinen Lehrmitteln zugewendet. Und doch gehören z. B. Wandkarten und andere Veranschaulichungsmittel ebenso notwendig in's Schulzimmer als Schulbänke und Wandtafel.

»Zweckmässige Bänke und gute Lehrmittel sind für Erziehung und Unterricht bedeutsame Faktoren.« (Zug).

#### *6. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel.*

Die Kantone Waadt und Neuenburg haben in ihren neuen Primarschulgesetzen prinzipiell die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien für sämtliche Schüler aufgenommen. Die Ausführung bleibt bezüglichen Spezialgesetzen vorbehalten. Die Gemeinden haben die Ausgaben zu bestreiten und erhalten einen Staatsbeitrag (im Kanton Neuenburg mindestens  $\frac{3}{5}$ ). Der Staatsrat des Kantons Waadt begründet in seinem »Exposé des Motifs« zum Primarschulgesetz die Unentgeltlichkeit mit folgenden Worten:

»La gratuité du matériel scolaire se recommande à un triple point de vue: au point de vue pédagogique, au point de vue financier, au point de vue social.

Au point de vue pédagogique, c'est le plus sûr moyen d'arriver à l'uniformité, en vain cherchée jusqu'ici, des ouvrages d'enseignement, et c'est le seul qui assure à tous une instruction suffisante et gratuite comme le veulent nos constitutions. Il ressort, en effet, d'une enquête faite par les soins du département de l'Instruction publique et des Cultes qu'un dixième des élèves reçoivent aujourd'hui le matériel scolaire de leurs communes d'origine ou de la part de personnes charitables. La plupart de ces élèves doivent attendre un temps parfois prolongé avant d'être mis en possession de ces fournitures. Si à ce chiffre l'on ajoute, et ils sont nombreux, tous les enfants dont les parents ne recourent pas à l'assistance, mais

ne fournissent le matériel que petit à petit, on se rendra compte du temps perdu par une notable partie de notre population scolaire.

Au point de vue financier c'est une économie considérable pour l'ensemble du canton. Aujourd'hui, avec l'achat en détail que fait chaque chef de famille, nous sommes plutôt au-dessous qu'au-dessus de la vérité en chiffrant de sept à huit francs la moyenne du coût du matériel par élève. Dans les cantons au contraire qui nous ont devancés dans la voie de la gratuité, la dépense par élève se chiffre comme à Zurich par 3 fr. 50, à Genève par 3 fr. 84. Neuchâtel qui vient d'étudier la question admet le chiffre de 4 francs comme un maximum. Si pour n'aller au devant d'aucun mécompte, nous prenons le chiffre de quatre francs cinquante, c'est encore une économie d'au moins trois francs par élève que nous réalisons, soit pour l'ensemble du canton avec ses trente-six mille élèves une économie de plus de cent mille francs par an.

Le point de vue social n'est pas le moins intéressant. La présence sur les mêmes bancs d'enfants pourvus de tout le matériel scolaire et d'élèves qui l'attendent encore de leur commune d'origine ou de la charité privée aboutit à deux résultats: elle aigrit le caractère du malheureux assisté en proie aux sarcasmes de ses camarades, et elle lui apprend pour plus tard le chemin de la bourse de l'assistance communale dont l'école devrait précisément le detourner.

En face de pareils avantages, la perspective d'avoir à supporter entre l'Etat et les communes une dépense annuelle de cent soixante à cent septante mille francs est-elle donc de nature à nous faire reculer? «

Viele neue Gemeinden führten auch in diesem Jahr von sich aus die Unentgeltlichkeit in freiwilliger Weise und auf eigene Kosten durch. Es besteht insbesondere in den Städten gegenwärtig ein edler Wetteifer, die Ausgaben für die zweckmässige Ausrüstung der Schüler mit dem notwendigsten Unterrichtsmaterial von den Schultern der Eltern auf die stärkeren der Öffentlichkeit überzuwälzen.

Bis zur Stunde haben folgende Kantone die Unentgeltlichkeit in diesem weitern Sinne auf dem Wege des Gesetzeserlasses in der obligatorischen Primarschule eingeführt:

Glarus, Solothurn, Baselstadt, Genf, Waadt, Neuenburg.

Im Kanton Freiburg hat der Staatsrat über die Organisation des Lehrmittel- und Schreibmaterialien-Depot, welches die Schulbedürfnisse zum Kostenpreise an die Gemeinden abgibt, ein besonderes Reglement erlassen. (I. Beilage pag. 77).

### 7. Fürsorge für arme Schulkinder.

#### 1. Spezialklassen und Anstalten für Schwachsinnige.

Die Stadt St. Gallen hat nach dem Vorgehen der Stadt Basel eine Spezialklasse für schwachbegabte Kinder eingerichtet (I. Beilage pag. 80).

Es werden in dieselbe höchstens 25 Kinder aufgenommen, welche zwar bildungsfähig sind, aber wegen geistiger oder körperlicher Mängel einer individuellen Behandlung bedürfen. Die Aufnahme findet in der Regel nach einjährigem Besuche der ersten Primarschulkasse statt. Der betreffende Lehrer (beziehungsweise Lehrerin) erhält einen jährlichen Gehaltszuschuss von 300 Fr.

In Chur besteht für schwachbegabte Primarschüler eine Nachhilfeschule, welche von fünf Damen, unterstützt von einem Klassenlehrer geleitet wird.

Die Bildungs-Anstalten für Schwachsinnige haben im Berichtsjahr durch die neue Anstalt auf Schloss Biberstein im Kanton Aargau eine Vermehrung erfahren.

In kurzer Zeit wurde die nötige Summe von 45,000 Fr. an freiwilligen Beiträgen zusammengebracht. Das jährliche Kostgeld beträgt je nach den Vermögensverhältnissen der betreffenden Eltern 250—800 Fr. Es sind der Anstalt bei ihrer Eröffnung am 13. Oktober 1889 13 Kinder übergeben worden.

Dass ein dringendes Bedürfnis für besondere Pflege solcher armer und versorgungsbedürftiger Geschöpfe im Kanton vorhanden war, lehrte die von der Erziehungsdirektion schon vor Jahren angeordnete Zählung. Diese ergab, dass 476 schwachsinnige Kinder im schulpflichtigen Alter existirten, wovon nur 25 in entsprechenden Anstalten versorgt und 251 als bildungsfähig bezeichnet worden sind. In dem Aufruf für Gründung und Unterstützung einer speziellen Anstalt für Schwachsinnige ist nachdrücklich auf die Erfahrung hingewiesen worden, dass manches schwach begabte Kind,

wenn man sich ihm mit besonderer Pflege und Hingebung widmen würde, ein nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft werden könnte. Es ist das Verdienst der aargauischen Armenerziehungsvereine, die Frage der Versorgung und Bildung schwachsinniger Kinder bei den Behörden und in der Öffentlichkeit angeregt zu haben. Seit mehreren Jahren pflogen sie miteinander Beratung über Gründung und Errichtung einer gemeinsamen Anstalt.

Es ist nicht gelungen, diesen schönen Gedanken ohne Rücksicht auf die verschiedenen Konfessionen zur Tat werden zu lassen, wie dies ursprünglich beabsichtigt war. Fast gleichzeitig mit der Anstalt in Biberstein wurde eine zweite in Bremgarten errichtet.

Die Anstalt für schwachsinnige Knaben zu Regensberg im Kanton Zürich beherbergte 42 Knaben, davon 35 Zürcher und 7 Auswärtige. Die Vorschule zählte neun, die erste Klasse sechs, die zweite Klasse neun, die dritte Klasse sieben und die vierte Klasse sieben Schüler, vier vorgerücktere Knaben besuchten den Unterricht nur noch in einzelnen Fächern. Die letzteren arbeiteten den grössern Teil des Tages in der Korbflechterei.

Für Schwachsinnige bestehen auch Privatanstalten in Bern und Basel.

## 2. Unterbringung von Minderjährigen in Besserungsanstalten.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat im Einverständnis mit dem Obergericht eine Verordnung betreffend die Einweisung von Minderjährigen in Besserungsanstalten festgestellt (I. Beilage pag. 82).

Nach derselben können Personen minderjährigen Alters, welche in Folge mangelhafter Erziehung verwahrlost und sittlich verkommen sind, durch die Gerichte oder die Obervormundschaftsbehörden mindestens ein halbes Jahr in Korrektionsanstalten eingewiesen werden, um durch Unterricht und Angewöhnung zur Arbeit gebessert und sittlich gehoben zu werden. Wenn die Kosten nicht dem Vermögen des Detinirten entnommen oder von der Familie bezahlt werden können, sind sie von der Gerichtskasse beziehungsweise dem Armen-  
gute der Heimatgemeinde zu bestreiten.

Ebenso ist eine Verordnung betreffend die Organisation der staatlichen Korrektionsanstalt für minderjährige Verwahrloste des Kantons Zürich in Ringweil erlassen worden (I. Beilage pag. 83).

### 3. Kinderhorte.

In der Stadt Basel hat sich bei angestellten Erhebungen ergeben, dass in der Knabenprimarschule 10 % (300), in der Mädchenprimarschule 7,3 % (208) Kinder sich befinden, welche ausserhalb der Schulzeit ohne Aufsicht bleiben, weil ihre Eltern dem Erwerbe nachzugehen haben. Um den damit verbundenen Übelständen abzuhelfen, hat der Grosse Rat einen einmaligen Kredit von 5000 Fr. und einen jährlichen Kredit von 2000 Fr. zur Einrichtung von Kinderhorten für die Primarschule gewährt (I. Beilage pag. 80).

Ein Anfang wurde damit in den Sommerferien gemacht. Es waren dafür 190 Knaben und 193 Mädchen angemeldet und angenommen. Die Horte standen von 8—11 und von 3—6 Uhr offen. An der Aufsicht beteiligten sich fünf Lehrer und 21 Lehrerinnen, erstere alle Lehrer aus der Primarschule, von letztern drei Primarlehrerinnen und 18 Kleinkinderlehrerinnen. Die Kinder wurden in 13 Abteilungen mit Spielen und diversen Handarbeiten, womit Spaziergänge, Bäder u. s. w. abwechselten, beschäftigt. Im Winter beteiligten sich an der Aufsicht, die nach Bedarf in den Stunden von 10—12, 2—4 und 4—6 Uhr gewährt wird, 23 Primarlehrer und zwei Vikare, ferner 29 Klassen- und Arbeitslehrerinnen und zwei Vikarinnen, nebst vier Kleinkinderlehrerinnen. Die Zahl der wöchentlichen Aufsichtsstunden beläuft sich auf 286.

Die Kinder werden zur Lösung der Schulaufgaben veranlasst, dann mit Handarbeiten, Spielen, Singen u. dgl. beschäftigt, sowie auch, wenn Witterung und Tageszeit es gestatten, spazieren geführt.

Offenbar wird durch die Kinderhorte den Kindern eine grosse Wohltat erwiesen. Sie werden dadurch dem Gassenleben entzogen, an anständiges Betragen und an zuträgliche Beschäftigung gewöhnt, und befinden sich dabei, wenn nicht Spaziergänge unternommen werden, in gutgelüfteten und angemessen erwärmten Räumen, in denen sie sich fröhlich und uneingeschränkt wie in einer Familienstube bewegen und benehmen können.

In der Stadt Zürich besteht ebenfalls ein Knabenhort für Primarschüler. Es werden hierüber folgende Angaben gemacht:

Zahl der Knaben	Altersjahr	Lehrer	Dauer der Aufsicht und Beschäftigung per Tag	Stunden per Woche	Kosten Fr.
25	7—15	2	4—7 Uhr, an 2 Tagen 2—7 Uhr	22	1794

Der Jahresbericht äussert sich folgendermassen über den Zweck der bezüglichen Bestrebungen :

»Wer sich daran erinnert, dass die Menschheit aus einzelnen Menschen besteht und dass in jedem derselben eine Welt von Wohl und Wehe, von Lebensglück und Lebensleid sich abwickeln kann; wer an sich oder andern erfahren hat, welche Bedeutung die Sonnenwärme des Jugendglückes auf die Entwicklung jeder einzelnen Menschenpflanze ausübt und wie wenig Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden ist, dass sich später an dem Baume Früchte zeigen, dessen Blüten beständig in Frost und Regen gestanden, der erachtet vielleicht auch unsere unscheinbare Stiftung einiger Aufmerksamkeit wert.«

#### 4. Ferienkolonien.

Die Ferienversorgung der Schulkinder zieht in immer weitern Kreisen das Interesse der Bevölkerung auf sich.

##### a) Ferienkolonie Zürich.

Im ganzen nahmen 271 Kinder teil, 119 Knaben und 152 Mädchen; sie standen unter Aufsicht und Leitung von 24 erwachsenen Personen. 45 Kinder zahlten Beiträge an die Kosten von 10—50 Fr., die andern genossen die Wohltat der Ferienversorgung ganz unentgeltlich. Die am Tage vor der Abreise auf die Kolonien und am Tage nach der Rückkehr von denselben vorgenommenen Wägungen ergaben pro Kind eine durchschnittliche Gewichtszunahme von  $2\frac{1}{2}$  Pfund.

##### b) Ferienkolonien in Basel.

Es wurden 263 Kinder in 2 Kolonien versorgt und 766 Kinder während den Ferien täglich mit Milch beschenkt. Die bezüglichen Ausgaben betrugen 11,149 Fr.

##### c) Bestrebungen in Aarau.

In der Hülfs gesellschaft in Aarau brachte Pfarrer Fischer die Angelegenheit durch Behandlung nachfolgender Thesen in Anregung :

1. Die Ferienversorgung der Kinder hat sich in erster Linie auf schwächliche Mädchen, in zweiter Linie auch auf Knaben zu erstrecken.

2. Die Kur darf mit dem Abschluss des Ferienaufenthalts nicht als beendet angesehen werden. Die Kinder müssen auch nachher der fortgesetzten Obhut unterstellt werden.

3. Es soll deswegen auch im Winter für die Kinder durch entsprechende Nahrung gesorgt werden.

4. Die Lehrer haben auf diese Kinder ein besonderes Augenmerk zu richten und nach einiger Zeit über deren Aussehen, geistige und physische Beschaffenheit, sowie Benehmen und Betragen dem Vorstande der Ferienkolonie Bericht zu geben.

5. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Kinder ebenfalls zu beobachten und zu dem Zwecke die Familien der Kinder zu besuchen, nachzusehen, wie es mit der Ordnung, Reinlichkeit, Lüftung, Nahrung, Kleidung, besonders aber mit dem Gesundheitszustande der Kinder bestellt sei, und in vertraulicher Weise den Eltern Ratschläge zu erteilen und Bericht zu erstatten.

6. Da diese Aufgabe am zweckmässigsten von hiezu geeigneten Frauen erfüllt werden kann, sind solche zu gewinnen und einzelne, wenn nötig, zu den Beratungen des Vorstandes über die Ferienkolonie beizuziehen.

7. Da eine Kur in manchen Fällen nicht genügt, ist dieselbe auf ärztlichen Rat zu wiederholen. Immerhin aber ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Ferienkinder nach der Kur richtig genährt und gepflegt werden, damit sie die Kur nicht öfter wiederholen müssen, sondern andere bedürftige Kinder an ihre Stelle treten und so möglichst vielen die Wohltat zugewendet werden kann.

8. Die Unterbringung einzelner erholungsbedürftiger Kinder in braven Familien hat ihre verschiedenen Vorteile und ist zuweilen notwendig. Sehr zu empfehlen ist es, beide Systeme, das der Familie und der geschlossenen Kolonie, mit einander zu verbinden.

9. Der Ferienaufenthalt der Kinder ist, wenn immer möglich, nicht zu entfernt von der Heimat zu wählen, muss aber unter allen Umständen den hygienischen Anforderungen sowohl was die Lage als die Wohnräume anbelangt, entsprechen.

10. Die Selbstbeköstigung der Kolonien bietet entschiedene Vorteile in sanitärer, erzieherischer und finanzieller Hinsicht, ist aber wohl für unsere Verhältnisse ein Ideal wie die Erstellung von Sommerferienhäusern.

11. Die Kolonieleiter müssen bewährte, zuverlässige Personen sein, die Geschick und Takt besitzen, mit Kindern umzugehen, Strenge und Liebe zu paaren und das Kolonieleben so zu gestalten, dass Arbeit und Spiel, Ernst und Scherz ungezwungen mit einander wechseln.

12. Manuelle Übungen dürfen nicht ausbleiben, sonst entwöhnen sich die Kinder der Arbeit. Dazu gehören die Führung eines Tagebuchs, Schreiben von Briefen, Anlegung von Sammlungen, geographische Skizzen, Stricken, Nähen, Flicken.

13. Zur geistigen und gemütlichen Unterhaltung gehören Erzählungen von Seite der Kolonieführer und der Kinder, passende Lektüre zum vorlesen. Die Pflege des Gesanges ist in erste Linie zu setzen. Das Spiel ist selbstverständlich und ergibt sich von selbst.

14. Als pädagogischer Grundsatz gelte: Nicht Zwang und Schablone, sondern Freiheit und Ungezwungenheit bei aller Zucht und Ordnung. Warme herzliche Liebe sei der Grundton, geistige und moralische Hebung, Förderung der geistigen und körperlichen Gesundheit höchster Zweck.

## 5. Fürsorge für Nahrung und Kleidung im Winter.

Die Schulordnung der Stadt Zürich vom Jahr 1882 enthält folgende Bestimmung: »Kinder, von denen bekannt wird, dass sie an Nahrung und Kleidung einen ihrer Entwicklung schädlichen Mangel leiden, sind dem Präsidenten der Schulpflege zur Vermittlung geeigneter Fürsorge zu überweisen.« Diese Verpflegungsart armer Kinder ist regelmässig im Gange. Auf die Anzeige eines Lehrers, dass ein der Unterstützung mittelst Nahrung bedürftiges Schulkind in der Klasse sich befindet, erhält dasselbe auf Kosten der Schulkasse regelmässig beim Hauswart der Schule am Morgen Milch und Brod zur Genüge. Ist weiteres nötig, z. B. Mittagessen oder Kleidung, so wird Anzeige an den freiwilligen Armenverein

gemacht, der laut Verständigung mit der Schulpflege alles Notwendige gerne übernimmt. Deshalb wollte man, um einer Zersplitterung der Kräfte vorzubeugen, zur Lösung der schönen Aufgabe bezüglich Fürsorge zu Gunsten armer Kinder nicht eine eigene Einrichtung von der Schule aus treffen. — In der Stadt Zürich erhalten auch die Zöglinge des Knabenhortes alle Abend eine Unterstützung mit Nahrung, nämlich je 4 Deziliter gekochter Vollmilch nebst Brod.

Der »Verein für Unterstützung armer Schulkinder« in Riesbach verdankt sein nunmehr sechsjähriges Bestehen der Initiative und dem Patronate der Gesundheitskommission. Die Tätigkeit des Vereins umfasst erstens die sogenannte Ferienmilchkur (Verabreichung von je 4 Deziliter Milch, morgens und abends, werktags wie sonntags, während vier Wochen, an jeweilen über 200 Schüler, mit Zugabe eines Brötchens), und zweitens die Schüler-Suppenanstalt (Darreichung von kräftiger Suppe à discretion mit Zugabe eines wackern Stückes Randbrot, an jeweilen zirka 100 Schüler, in einer geheizten Turnhalle, täglich, ausgenommen sonntags, von Neujahr ab bis gegen Ende März, je nach der Witterung; selbstverständlich alles gratis). Der Verein verwendet für diese Zwecke jährlich und durchschnittlich über 2000 Fr., welche teils durch eine Subvention seitens der Schulpflege, teils durch freiwillige Gaben aufgebracht werden.

In ähnlicher Weise wurden während des Winters Suppenanstalten eröffnet in vielen andern zürcherischen Gemeinden (Enge, Unterstrass, Birmensdorf, Hombrechtikon etc.) und an einzelnen Orten dürftigen Schulkindern auch Kleidungsstücke verabreicht (Enge).

Im Kanton Bern wird die Versorgung armer Schulkinder mit Nahrung und Kleidung alljährlich neu empfohlen. Die Erziehungsdirektion spricht gegenüber einigen Ortschaften den Wunsch aus, dass die Austeilung von Nahrung etwas früher als mit Neujahr beginne. »Die Hülfe scheint uns in den Monaten November und Dezember notwendiger zu sein als im Februar und März.«

Die Zahl der unterstützten Kinder stieg auf 11,688. Die Beiträge von Gemeinden betrugen 14,918 Fr. 90 Rp., die Beiträge

von Privaten, sowie Sammlungen und Geschenke erreichten die Summe von 42,758 Fr. 55 Rp. Der Wert der verabreichten Unterstützungen belief sich auf 55,702 Fr. 25 Rp.

Im Kanton Luzern werden jährlich ungefähr 20,000 Fr. von Privaten und wohltätigen Vereinen für Kleidungsstücke und Mittagessen an arme Schulkinder verausgabt.

In Altorf (Uri) wird jeden Tag an 74 Knaben und 68 Mädchen der Primarschule je ein Liter kräftiger, wohlschmeckender Mittagssuppe unentgeltlich ausgeteilt. Dazu kommen noch täglich 35 Liter für die dortige Erziehungsanstalt. Ausserdem beziehen auch viele Private Suppe zu 10 Rp. pro Liter. In Bürglen liefert die Suppenanstalt täglich zirka 180 Schulkindern eine Mittagssuppe, welche aber von vielen Eltern bezahlt wird.

Auch im Kanton Schwyz macht sich die wohltätige Wirksamkeit der vielen Frauen- und Töchtervereine in Verabreichung von Kleidern an arme Schulkinder, sowie der sog. Suppenanstalten geltend.

Im Kanton Freiburg (Freiburg, Rechthalten und andern Schulkreisen) wird während des Winters Nahrung an arme Schulkinder verabreicht. Die vom Kreisinspektorat des Sensebezirks ein dringlich bei zuständigen Behörden gemachten Anregungen haben bisher nur ein schwaches Echo gefunden; dagegen hat der Pfarrer von Giffers in seinem eigenen Pfarrhause mit vollem Erfolg eine Suppenanstalt errichtet, welche vortreffliche Dienste leistete. Auch der St. Vinzenzverein liess es an keiner Anstrengung fehlen, arme Kinder durch milde Gaben zu unterstützen. Zudem erhalten arme Schulkinder in einzelnen Gemeinden bei wohltätigen Leuten eine warme Mittagssuppe.

In Solothurn hat ein Kinderfreund an bedürftige Kinder der Gemeinde über 200 Paar Holzschuhe verteilen lassen.

Auch in Baselstadt blüht das menschenfreundliche Werk der Speisung armer, schlechtgenährter und schwächlicher Kinder in den Primarschulen; dieselben erhalten im Winter unentgeltlich jeden Mittag in verschiedenen Schulhäusern abwechselnd Reis- und Erbsensuppe in sehr reichlicher Portion und vortrefflicher Zubereitung.

An 850 mangelhaft genährte Primarschulkinder wurden während des Winters täglich  $409\frac{1}{2}$  Liter Suppe unentgeltlich verabreicht. Die Kosten im Betrage von nahezu 4000 Fr. wurden wiederum durch freiwillige Beiträge gedeckt. Die Gesanglehrer der verschiedenen Mittelschulen haben beschlossen, dass alljährlich je eine Mittelschule mit ihren Eliten ein Konzert zu Gunsten des genannten Zweckes geben solle.

Mit Schultuch wurden 1674 Knaben und 1288 Mädchen beschenkt. Die bezügliche Ausgabe betrug 16,283 Fr. Ausserdem beliefen sich die Ausgaben für verteilte Schuhe und für Reparaturen von Knaben- und Mädchenschuhen auf 6839 Fr.

In Baselland erhielten 70 Schüler von Bezirksschulen »Winterentschädigung« im Betrage von 297 Fr. 30 Rp. und Unterstützung zur Anschaffung von Lehrmitteln im Betrage von 1100 Fr.

In der Gemeinde Bernhardzell (St. Gallen) besteht seit acht Jahren eine Suppenanstalt zum Zwecke der Verabreichung einer kräftigen Mittagssuppe an ärmere und weit vom Schulhaus entfernt wohnende, die Schule besuchende Kinder. Durch Geschenke und Legate ist auch ein Fond von 1260 Fr. hiefür vorhanden.

Auf Anregung des Bezirksarztes und der Gesundheitskommission in der st. gallischen Gemeinde Gossau haben der katholische und evangelische Schulrat in gemeinsamer Beratung beschlossen, für weit entfernt wohnende Schüler, besonders aber in Rücksicht auf arme Schulkinder eine Schulsuppenanstalt in's Leben zu rufen, die sich bereits einer bedeutenden Frequenz erfreut, indem täglich nahezu 100 Schulkinder die Wohltat einer nahrhaften und kräftigen Mittagssuppe geniessen.

Für die dürftigen Schulkinder existirt und arbeitet in Baden (Aargau) eine besondere Kommission, welche namentlich auch für bessere Bekleidung jener sorgt, als dies den Eltern möglich wäre. Das an dieselbe eingehende Geld wird zum Ankauf von Stoffen verwendet, aus denen menschenfreundliche und opferbereite Damen in wochenlanger Arbeit Kleidungsstücke für die armen Kinder fertigen. Mehrere hundert solcher werden durch die betreffende Kommission unterstützt.

Es ist zu wünschen, dass der edle Wetteifer, der in allen Gegenden unseres Vaterlandes zur Milderung des sozialen Elends unter den Schulkindern erwacht ist, immer weiter um sich greife, denn der Arbeiter auch auf diesem Gebiete müssen viele sein, um ein dauerhaftes Werk zu Stande zu bringen.

### *8. Prinzipielle Entscheide.*

Einzelne Gesuche von lokalen Schulbehörden des Kantons Zürich an den Erziehungsrat um Wegleitung betreffend den Schulbesuch israelitischer Kinder am Sabbat veranlassten bezügliche Erhebungen. In der Stadt Zürich ergaben sich auf Oktober 1888 folgende Verhältnisse :

1. Sämtliche 78 israelitischen Kinder besuchen am Sabbat die Schule ;
2. an einzelnen hohen israelitischen Feiertagen lassen sich vom Unterricht dispensiren 20 Knaben, 47 Mädchen, zusammen 67 Schulkinder (85 %) ;
3. es unterlassen am Sabbat Schreiben, Zeichnen und weibliche Arbeiten 11 Knaben, 18 Mädchen, zusammen 29 Schulkinder (37 %).

Da dem Erziehungsrat bisher keine Klagen zugegangen waren betreffend mangelhafte Erfüllung der Schulpflicht durch Kinder nicht reformirter oder nicht christlicher Konfessionen, sah sich die Behörde zu einer allgemeinen Wegleitung an die Schulpflegen betreffend das einzuschlagende Verfahren nicht veranlasst, und es wurde den betreffenden Schulpflegen empfohlen, allfällig sich ergebende Schwierigkeiten von Fall zu Fall zu erledigen, sofern es den einzelnen Lehrern nicht gelinge, von sich aus Vorsorge zu treffen, dass den Anschauungen anderer Konfessionen billige Rechnung getragen werde, ohne die Ordnung in der Schule und den Erfolg des Unterrichts zu gefährden. Hiebei wurde bemerkt, dass Bericht zu erstatten wäre, wenn konfessionelle Ansprüche während der Schulzeit in ordnungswidriger Weise sich geltend machen wollten.

Der Erziehungsrat des Kantons Solothurn fasste auf eine Anfrage hin den grundsätzlichen Entscheid, dass Lehrmittel, die dem konfessionellen Religionsunterrichte dienen sollen, von den Gemeinden nicht unentgeltlich zu liefern sind.

Einer Schulpflege des Kantons Baselland, welche Auskunft darüber wünschte, ob alle Kinder zum Besuche des eigentlichen Religionsunterrichtes könnten angehalten werden, wurde geantwortet, dass bezüglich des vom Geistlichen erteilten Unterrichtes Zwang nicht dürfe angewendet werden. Obligatorisch sei nur der vom Lehrer gegebene Unterricht in der biblischen Geschichte.

#### *9. Handarbeiten der Mädchen.*

In den Kantonen Baselland und Solothurn sind neue Vorschriften betreffend den Unterricht in den Arbeitsschulen erlassen worden (I. Beilage Seite 88 u. 91).

Es wird dem Unterricht in den weiblichen Handarbeiten immer mehr Aufmerksamkeit zugewendet. Die meisten Berichte erwähnen auch dieses Zweiges des öffentlichen Unterrichtes mit warmem Interesse. Um die Bedeutung desselben mehr hervortreten zu lassen, werden etwa die gelieferten Arbeiten sämtlicher Schulen gezählt (Zug) oder sogar gewertet. (Solothurn.)

»Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten wird überall eifrig betrieben. Das Hauptgewicht wird auf die für die häuslichen Verhältnisse notwendigen und praktischen Arbeiten gelegt.

Es wurden folgende Arbeiten geliefert: Neue Strümpfe 1616, angestrickte Strümpfe 483, andere Strickarbeit 577, Häkelarbeiten 207, Erlernung der Näte 229, Gesäumtes 719, Tisch- und Bettzeug 163, Hemden 902, Flickarbeiten 1282, andere Arbeiten 550. Total der Stücke 7254.« (Zug.)

»Es wurden 15,707 Schulhalbtage gehalten. Der Arbeitswert der im abgelaufenen Schuljahre in den Schulen gepflogenen Handarbeit beläuft sich auf 44,245 Fr. 25 Rp.« (Solothurn.)

Die Einführung des Klassenunterrichtes gegenüber der früher üblichen individuellen Anleitung macht erfreuliche Fortschritte und hat überall den gewünschten Erfolg, wo der Unterricht mit Sachkenntnis und pädagogischem Geschick erteilt wird.

»Die Vorteile des Klassenunterrichts, gegenüber dem früher ausschliesslich gepflegten individuellen Unterricht, werden je länger je mehr erkannt und auch von Schulpflegen und Eltern gewürdigt. Ältere Lehrerinnen bemühen sich in anerkennenswerter Weise, die Didaktik des Klassenunterrichts sich anzueignen und die den

Schulen zu diesem Zwecke zur Verfügung stehenden Unterrichtsmittel in richtige Verwertung zu bringen.« (Aargau.)

In der welschen Schweiz sucht man auch die Haushaltungskunde und die übrigen häuslichen Arbeiten in den Schulunterricht der Mädchen aufzunehmen.

»La direction de l'instruction publique s'est occupée aussi des travaux manuels dans les écoles des filles où elle trouve qu'ils ont été trop négligés. Par circulaire datée des derniers jours de septembre, le direction estimant que l'on ne fait pas assez pour mettre les jeunes personnes en état de gagner leur vie dans leur pays et empêcher l'émigration de beaucoup d'entre elles, par un complément d'instruction essentiellement pratique, invite les commissions d'éducation à consulter les dames de leurs cercles respectifs et à en désigner deux pour faire partie d'une commission cantonale chargée d'étudier la question. Ce complément d'instruction porterait sur les travaux du ménage, l'économie domestique (aliments, achats, la confection des vêtements, le blanchissage, le repassage, l'usage des machines à coudre, le tricotage, etc. (Neuchâtel.)

Das Lehrerinnenpersonal erhält das beste Zeugnis über die Pflichterfüllung und das Bestreben, den gesteigerten Anforderungen gerecht zu werden. Hindernisse für einen methodisch geordneten Unterricht sind aber immer noch vorhanden und in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzen.

»Die Berichte über die Leistungen in diesem Unterrichtsfach lauten im ganzen befriedigend, doch sind die Klagen darüber noch nicht verstummt, dass von Seite mancher Mutter dem stufenmässigen Gange Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, indem sie von den Schülerinnen in der Schule selbst solche Arbeiten ausgeführt wissen wollen, die sie gerade für den Augenblick in der Haushaltung benötigen.« (Graubünden.)

Die Besoldungen sind meist noch sehr ungenügend.

»Zu bedauern ist die unzureichende Unterrichtszeit von wöchentlich nur drei Stunden und das nicht mehr im Verhältnis stehende Gehaltsminimum von nur Fr. 120 per Jahr für sechs wöchentliche Lehrstunden.« (St. Gallen.)

Auch andere Übelstände werden noch berührt.

Einige Schulkommissionen des Kantons Appenzell A.-R.h. haben z. B. sämtliche sechs Unterrichtsstunden auf den gleichen Tag verlegt, so dass ihnen von der Landesschulkommission der Wunsch ausgesprochen wurde, Vorsorge zu treffen, dass diese sechsstündige Unterrichtszeit auf zwei Tage verteilt werde.

Der Berichterstatter über das Arbeitsschulwesen des Kantons Solothurn spricht die Überzeugung aus, »dass unsere gegenwärtige Arbeitsschule den mit Macht an sie herantretenden Aufgaben der Gegenwart und der nächsten Zukunft nicht gewachsen sei. Es muss eine Besserung eintreten und vorderhand darnach getrachtet werden :

- 1) Die Arbeitsschule nach ihrem Bedarf an Werkzeug und Arbeitsmaterial und nach Einrichtung und Lehrart gänzlich selbstständig zu machen, sowohl gegenüber der hemmenden Rückhaltung als der unbefugten Einmischung des Elternhauses.
- 2) Den Arbeitslehrerinnen einen Lebensberuf zu schaffen, der sie vollständig beschäftigt und ihnen ein anständiges Auskommen gibt.
- 3) Der berufsmässigen Arbeitslehrerin eine Bildung zu verleihen, die sie befähigt, ihre erzieherische Aufgabe in vollem Umfange zu lösen, insbesondere den ältern Arbeitsschulmädchen jene Achtung einzuflössen, ohne welche ein fruchtbare Wirken nicht möglich ist.«

Die nachfolgende Äusserung aus dem Kanton St. Gallen findet ohne Zweifel noch auf viele andere Kantone Anwendung:

»Sodann ist zu wünschen, dass von Seite der Schulpflegen mit Beziehung auf die Arbeitsschule der Lokalitätenfrage, der Mobiliaranschaffung (Betischung und Bestuhlung) und der Beschaffung des nötigen Arbeitsstoffes und der Arbeitsgeräte für unbemittelte Kinder eine grössere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Hinsichtlich der Arbeitsschullokale sieht es punkto Raumverhältnisse in manchen Gemeinden noch recht bedenklich aus; es wird allzusehr ausser Acht gelassen, dass die Arbeitsschule mit ihren vielerlei Utensilien und dem verschiedenen Arbeitsmaterial verhältnismässig mehr Raum bedarf, als die übrige Schule. Denn für Erteilung eines erspriesslichen Arbeitsschulunterrichtes ist es unumgänglich notwendig, dass die Lehrerin mit jedem Kinde bequem verkehren kann.«

Im Berichtsjahre wurden folgende Arbeitslehrerinnenkurse veranstaltet:

Kanton	Zahl	Art	Dauer	Teilnehmerinnen
Solothurn	1	Fortbildungskurs	3 Wochen	32
Baselland	1	Wiederholungskurs	10 Tage	37
Graubünden	1	»		30
Aargau	2	Bildungskurs		25—31

Die in den Berichten gebotenen statistischen Angaben über die Frequenz beschränken sich auf folgende Kantone:

Kanton	Schulen	Schülerinnen	Lehrerinnen	Durchschn. Abs. per Schülerin im Jahr
Zürich	367	13,035	442	2,6
Bern	1916	50,668	1456	
Luzern		7,784		1,7
Uri	16			
Nidwalden	21	625	21	
Zug	37	1,212	31	
Freiburg	139		110	
Solothurn	229	6,414		3,9
Baselstadt				23
Basselland	122	3,740	122	
Schaffhausen				61
Appenzell A.-Rh.	31	3,726	31	
St. Gallen		12,778	247	1,7
Graubünden	186			
Aargau	308	12,967	290	
Thurgau		6,366		2,8

#### 10. Handarbeitsunterricht für Knaben.

Das neue Primarschulgesetz des Kantons Waadt enthält unter den obligatorischen Unterrichtsgegenständen auch die Handarbeiten für Knaben und Mädchen. Im neuen Primarschulgesetz des Kantons Neuenburg sind die Handarbeiten für beide Geschlechter als fakultativer Unterricht aufgenommen, während der Nähunterricht der Mädchen für die letztern obligatorisch ist. Die bezüglichen Anstrengungen werden durch Staatsbeiträge unterstützt.

Die nachstehende Übersicht erteilt einigen Aufschluss über die Handarbeiten der männlichen Jugend. Hiebei ist zu bemerken, dass sich die Betätigung in der Regel auf Kartonage-, Hobelbank- und Laubsägearbeiten erstreckt.

Kanton	Gemeinde	Ab- teilungen	Teil- nehmer	Lehrer	Schuljahre	Wöchentl. S.	W.
Zürich	Zürich	6	122	5 <sup>1)</sup>	5—6	—	2
	Enge	5	50	3	—	2	4
	Hottingen	2	28	1	—	—	5
	Riesbach	6	105	4	3—6	—	2
Baselstadt	Basel	32	558	19	4—12	—	—
St. Gallen	St. Gallen	6	122	—	—	—	—

Im weitern ist der Handfertigkeitsunterricht für Knaben an folgenden Orten eingeführt: Bern, St. Imier, Glarus (Waisenhaus), Freiburg, Montelier, Solothurn, Olten, Kleinhüningen, Schaffhausen, St. Gallen, Buchs, Chur, Aarau, Frauenfeld, Hauptwil, Steckborn, Lausanne, Neuenburg, Locle, La Chaux-de-Fonds, Genf.

Im Jahr 1889 wurde der V. Kurs zur Förderung des Handarbeitsunterrichtes in der Schweiz für Lehrer an Handarbeitsschulen in Genf abgehalten (16. Juli bis 10. August). Die Zahl der Teilnehmer betrug 91. Dieselben verteilten sich auf die schweizerischen Kantone und das Ausland folgendermassen: Zürich 2, Bern 9, Freiburg 1, Solothurn 3, St. Gallen 6, Aargau 2, Thurgau 2, Waadt 9, Wallis 6, Neuenburg 17, Genf 31, Deutschland 1, Italien 1, Ägypten 1. Als Unterrichtsfächer figurirten: Cartonnage-, Holz- und Metallarbeiten. Der Unterricht wurde in deutscher und französischer Sprache erteilt.

Die 5 bisherigen Kurse zeigten folgende Frequenz:

	Jahr	Ort	Teilnehmer
I	1884	Basel	40
II	1886	Bern	51
III	1887	Zürich	52
IV	1888	Freiburg	66
V	1889	Genf	91

<sup>1)</sup> Incl. 4 Buchbindermeister.

### 11. Schulgärten.

Die Frage der Förderung der Landwirtschaft durch die Fortbildungsschule ist in einem Vortrage des Herrn Fr. Zollinger, Lehrer in Hottingen, vor der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Zürich behandelt worden. Die Schlussfolgerung lautet:

Die Volksschule leistet einen Beitrag zur Förderung der Landwirtschaft:

- 1) durch eine tüchtige allseitige Bildung der Kinder aller Volksklassen;
- 2) durch einen sowohl die Geisteskräfte des Kindes und die Errungenschaften der Wissenschaft und Methodik, als auch die Bedürfnisse des täglichen Lebens in geziemender Weise berücksichtigenden Naturunterricht, welch' letzterer verlangt:
  - a) häufige, Unterrichtszwecken dienende Wanderungen mit den Schülern durch die Natur;
  - b) die Gründung von zweckentsprechenden Schulgärten zu Stadt und zu Land;
  - c) die Errichtung von Sammlungen der Produkte der heimischen Natur im rohen Zustand sowohl als in verschiedenen Stadien der Verarbeitung.

Der Vortragende nimmt den Standpunkt ein, dass die Schulgartenfrage nicht als eine landwirtschaftliche, sondern als eine pädagogische aufzufassen und zu lösen sei. Nach seiner Ansicht hat der Schulgarten der allgemeinen Volksschule zu dienen, er muss in den allgemeinen Schulorganismus eingereiht, vom Lehrer geleitet und insbesondere in städtischen Verhältnissen als Veranschaulichungsmittel für den naturkundlichen Unterricht benutzt werden können.

---

## II. Fortbildungsschulen, Rekrutenkurse.

Die Fortbildungsschulen und Rekrutenkurse, seien sie freiwillige oder allgemein verpflichtende, sind dazu bestimmt, einerseits die allgemeine und speziell berufliche Bildung, wie sie die obligatorische Primarschule zu erreichen vermag, zu befestigen und zu

ergänzen und anderseits die männliche Jugend einer bewussten Erfüllung ihrer Bürgerpflichten entgegenzuführen.

In beiden Richtungen sind die neuerdings gemachten Anstrengungen anerkennenswert, aber von Seiten der Kantone und Gemeinden noch lange nicht genügend, um nachhaltigen Erfolg zu haben.

Als neue Einrichtungen sind die obligatorischen Ergänzungskurse der Unterrichtsgesetze der Kantone Waadt und Neuenburg zu bezeichnen, welche in übereinstimmender Weise für die reifere männliche Jugend während des Winters eingerichtet werden und eine genügende häusliche Vorbildung bezwecken (I. Beilage pag. 17 und 34). Während jedoch diese Kurse im Kanton Waadt für alle Knaben von 15—19 Jahren, welche nicht die Primarschule oder eine höhere Schule besuchen, obligatorisch sind, werden im Kanton Neuenburg nur diejenigen zum Besuch verpflichtet, welche in einer Prüfung die für die pädagogische Rekrutenprüfung notwendigen Kenntnisse nicht aufweisen, wobei sie zwei Jahre nacheinander vor der Rekrutierung sich zu stellen haben.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat eine Disziplinarordnung für die häusliche Fortbildungsschule erlassen (I. Beilage pag. 100).

#### 1. Schülerbestand im Schuljahr 1888/89.

##### a) Obligatorische Fortbildungsschulen.

Aus den Jahresberichten und durch weitere Nachfrage wurde folgende Frequenz festgestellt:

Kantone	Schulen	Schüler	Lehrer
Luzern	63	1639	65
Obwalden	18	593	18
Solothurn	201	2151	228
Baselstadt	1	53	2
Baselland	70	1025	106
Schaffhausen	27	180	27
Appenzell A.-Rh.	13	782	69
St. Gallen	5		
Aargau	150	2911	215
Thurgau	133	2384	239
Neuenburg	62	532	62
1888/89:	743	12250	1031
1887/88:	640	10720	913
Differenz:	+ 103	+ 1530	+ 118

Es werden über dieses Institut aus zwei Kantonen, in welchen dasselbe älteren oder neueren Ursprungs ist, allgemeine Beimerkungen gemacht.

»Der Hauptfaktor zum Gedeihen der Fortbildungsschule ist der, dass der Lehrer die Schüler für den Lehrstoff zu interessiren weiss; dazu ist vor allem nötig ein ernster, aber dabei warmer und anregender Lehrton; mürrisches, überdrüssiges, verdriessliches, geringschätziges Wesen muss ausgeschlossen sein. Dazu gehört sorgfältige Vorbereitung auf den Unterricht.« (Thurgau.)

»Aus Mangel an Zeit werden, wie die Berichte der Lehrer und Inspektoren sagen, die Belehrungen aus der Naturkunde und der Landwirtschaft meist nicht für sich, sondern im Anschluss an die Lehr- und Aufsatzübungen erteilt. Geographie und Geschichte kommen ziemlich zu ihrem Rechte, dagegen wird die Verfassungskunde etwas stiefmütterlich behandelt. Es scheint auch, dass dieser Unterrichtszweig nicht allerorts in richtiger Methode und mit zweckentsprechender Stoffsichtung erteilt wird.

Im Rechnungsunterrichte sollte in manchen Schulen bei den bezüglichen schriftlichen Lösungen noch mehr auf eine klare und übersichtliche Darstellung gehalten und eine bessere Text- und Ziffernschrift angestrebt werden.« (Aargau.)

b) Rekrutenkurse.

Über den Bestand der Rekrutenkurse im Winter 1888/89 werden folgende Angaben gemacht:

Kantone	Kurs- abteilungen	Rekruten	Stunden	Lehrer	Entschädig. a. d. Lehrer Fr.
Bern	348	2807	12017	348	6701
Luzern	50	905		50	
Uri	24	266		24	
Schwyz	30	422		40	
Obwalden	8	128		8	
Nidwalden	10	95		10	
Zug	11	168		15	
Freiburg	250	1768		250	
Schaffhausen	2	151		6	
Tessin	47	512		47	
Neuenburg	15	879		40	
1888/89: 795		8101		838	

Auch in den Kantonen Appenzell I.-Rh. und Wallis bestehen obligatorische Rekrutenkurse, doch fehlen hierüber nähere Angaben.

Die Teilnahme in den Kantonen Bern und Schaffhausen ist freiwillig. Im Kanton Bern wird darüber geklagt, dass das Interesse derstellungspflichtigen Jünglinge für die Vorbereitung auf die Rekrutenprüfungen im Abnehmen begriffen sei.

## 2. *Freiwillige allgemeine und berufliche Fortbildungsschulen.*

Die vom Bunde unterstützten gewerblichen Fortbildungsschulen haben allein ein bestimmtes auf die berufliche Ausbildung gerichtetes Gepräge und sind insbesondere im Zeichnen nach verschiedenen Richtungen des Freihand- und technischen Zeichnens ausgebaut. Die übrigen freiwilligen Anstalten zur Erweiterung und Förderung der in der Volksschule erworbenen Bildung weisen sehr manigfaltige, den örtlichen Verhältnissen oder den Anforderungen bürgerlicher Vorbildung angepasste Einrichtungen auf.

Die nachfolgenden statistischen Angaben beziehen sich auf sämtliche freiwillige Fortbildungsschulen. Es war einstweilen noch nicht möglich, die beiden Kategorien der allgemeinen und der beruflichen Anstalten auseinanderzuhalten.

Kanton	Schulen	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Zürich	117	2505	472	2977	300	7	307
Bern	26	1221	—	1221	109	—	109
Luzern	1	79	—	79	4	—	4
Uri	1	8	—	8	2	—	2
Schwyz	2	98	—	98	1	—	1
Obwalden	1	39	—	39	1	—	1
Nidwalden	3	163	—	163	2	—	2
Glarus	30	1048	—	1048	74	13	87
Zug	1	37	—	37	2	—	2
Freiburg	3	146	—	146	10	—	10
Solothurn	4	244	—	244	14	—	14
Baselstadt	2	376	276	652	11	8	19
Baselland	3	133	—	133	7	—	7
Schaffhausen	20	385	—	385	19	—	19
Appenzell A.-Rh.	10	97	227	334	5	10	15
St. Gallen	148	2567	447	3014	282	23	305
Graubünden	2	136	86	222	12	3	15
Aargau	10	509	—	509	37	—	37
Thurgau	30	577	160	737	37	11	48
Tessin	15	672	—	672	23	—	23
Waadt	2	191	—	191	9	—	9
Neuenburg	6	504	—	504	38	—	38
Genf	4	604	459	1063	45	9	54
1888/89:	441	12339	2127	14466	1046	84	1130
1887/88:	443	11945	1396	13341	1033	74	1107
Differenz:	— 2	+ 394	+ 731	+ 1125	+ 13	+ 10	+ 23

Es muss als ein erfreuliches Zeichen betrachtet werden, dass die Schülerzahlen in diesen Bildungsanstalten in fortwährendem Steigen begriffen sind. Die Totalsumme würde noch um einige Tausend höher stehen, wenn die Frequenz zu Anfang statt zu Ende des Kurses aufgenommen worden wäre. Dies ist die schwache Seite der betreffenden Institute. Für einen Teil der Schüler gleicht der Bildungstrieb dem hell aufflackernden aber schnell verlöschenden Strohfeuer. Wenn Hindernisse zu beseitigen sind, erlahmt die Kraft, und wo nicht das ermunternde und begeisternde Beispiel des Lehrers dem verminderten Eifer zu Hülfe kommt, wird jeweilen eine grössere Anzahl Flüchtiger als Spreu von den Kernen stieben. Diese Gefahr ist da um so grösser, wo der Unterricht an späten Abendstunden erteilt werden muss und die jungen Leute von schwerer Tagesarbeit ermüdet zur Schule kommen und von einem ebenso erschöpften Lehrer empfangen werden.

Nachstehende Äusserungen mögen als Belege für die bestehenden Schwierigkeiten hier Platz finden.

»Im ganzen dürfen wir an unsren Handwerkerschulen einen kleinen Fortschritt konstatiren, welcher sich jedoch mehr auf Lehrmethode und Unterricht, als auf Schülermaterial und Gewerbsinteressen bezieht.« (Aargau.)

»Wenn auch die Fortbildungsschulen, namentlich da, wo Behörden und Lehrerschaft mit Eifer und Hingebung dieser schönen Aufgabe obliegen, recht ordentliche Resultate aufweisen, so muss doch zur Hebung derselben immer noch mehr getan werden. Man kann nie genug die Notwendigkeit und den grossen Wert dieser Bildungsanstalten hervorheben, und wir erwarten, dass überall mit vermehrten Kräften an der Förderung dieser Institute gearbeitet werde, so dass man hoffen darf, es werden die Fortbildungsschulen immer besser sich entwickeln und gedeihen und den Segen guter Bildung in immer vermehrtem Masse unter unserm Volke verbreiten helfen.« (Glarus.)

---

### III. Sekundarschulen.

#### 1. Verordnungen.

Der Regierungsrat des Kantons Baselland hat einen neuen Lehrplan für die 3—4-klassigen Bezirksschulen erlassen (I. Beilage pag. 108). Derselbe enthält nebst der Verteilung des Unterrichts auf die einzelnen Fächer und Klassen eingehende methodische Winke für den Lehrer und genauere Bezeichnung des Lehrziels. Als Freifächer werden Lateinisch, Griechisch, Italienisch und Englisch aufgeführt.

Der neue Lehrplan für die Mittelschulen des Kantons Bern (I. Beilage pag. 116) umfasst auch die Umschreibung des Unterrichtsstoffs für zweiklassige Sekundarschulen mit je zwei Jahreskursen, sowie für die fünfklassigen Knaben- und Mädchen-Sekundarschulen mit sechs Jahreskursen.

Die Landsgemeinde des Kantons Glarus hat eine Reorganisation des Sekundarschulwesens vorgenommen und gleichzeitig die Unentgeltlichkeit des Unterrichts auf dieser höhern Volkschulstufe eingeführt. Die Sekundarschule des Hauptorts soll derart erweitert werden, dass sie zugleich als untere Industrieschule und unteres Gymnasium dienen kann.

Im Kanton St. Gallen wurde durch ein Mitglied des Erziehungsrates eine einlässliche Inspektion der Real- (Sekundar-) Schulen vorgenommen, deren Resultate in einem Spezialberichte niedergelegt werden sollen.

#### 2. Schüler und Lehrerpersonal.

Im Schuljahr 1888/89 besuchten 27,253 Schüler die Sekundarschulen. Darunter waren 15,923 Knaben und 11,331 Mädchen. (1887/88: 26,146 bzw. 15,213 bzw. 10,604).

Die aufeinanderfolgenden Klassen können nach den Berichten nur in folgenden Kantonen auseinander gehalten werden:

	I. Kl.		II. Kl.		III. Kl.		IV. Kl.		Total
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	
Zürich	1694	933	1314	828	479	216	—	21	5485
Luzern	461	218	211	154	—	—	—	—	1044
Solothurn	300		227		29		2		558

	I. Kl.		II. Kl.		III. Kl.		IV. Kl.		Total
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	
Baselst. <sup>1)</sup>	1460	608	467	502	325	454	155	220	3191
Baselland	160	45	116	35	48	14	—	—	418
Aargau <sup>2)</sup>	832		684		453		229		2198
Thurgau	260	119	237	111	126	43	2	2	900
Tessin	290	161	139	101	57	58	—	—	806

Im allgemeinen geschieht auf dieser Stufe die Klassentrennung in den Städten nach Geschlechtern, während die Landschaft auch hier nur gemischte Abteilungen kennt. Der Kanton Tessin allein hat nur Knaben- und Mädchenschulen (20 bzw. 11).

Das Lehrerpersonal auf der Sekundarschulstufe besteht aus 1168 Lehrern und 205 Lehrerinnen (1887/88: 1149 bzw. 200). Die Gesamtzahl beträgt also 1373 (1887/88: 1349).

Während auf der Primarschulstufe die Lehrerinnen nicht völlig  $\frac{1}{3}$  des gesamten Lehrerpersonals ausmachen, beträgt der auf sie entfallende Bruchteil auf der Sekundarschulstufe nicht viel über  $\frac{1}{7}$ . Auch in den Mädchenabteilungen, welche auf dieser Stufe verhältnismässig weit zahlreicher sind, werden in der Regel mehr Lehrer als Lehrerinnen verwendet. Unter den Kantonen, welche in der Sekundarschule überhaupt keine Lehrerinnen verwenden, befinden sich Zürich (mit Ausnahme einzelner Fachlehrerinnen in Zürich), Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Thurgau.

## IV. Lehrerseminarien.

### 1. Verordnungen.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat für das Kosthaus der pädagogischen Abteilung an der Kantonsschule — das frühere Konvikt des Lehrerseminars — eine Hausordnung erlassen (I. Beilage pag. 101). Mit Beginn des Schuljahres 1888/89 ist die Vereinigung des Lehrerseminars mit der Kantonsschule zur Ausführung gelangt.

Das Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen hat mit der Spitätkommission betreffend die Verpflegung erkrankter Schüler des Lehrerseminars in Mariaberg eine Übereinkunft abgeschlossen. Nach

<sup>1)</sup> Inclusive Riehen.

<sup>2)</sup> Bezirksschulen.

derselben erhalten die letztern angemessene Verpflegung im Kantons-  
spital gegen eine tägliche Vergütung von 2 Fr. (I. Beilage pag. 103).

Im Lehrplan des Seminars des Kantons Graubünden wurde  
ein Modus geschaffen, nach welchem die Schüler der ersten und  
zweiten Klasse nach ihrer Mustersprache in Parallelabteilungen für  
Ladinisch und Oberländerromanisch getrennt wurden, um erst wieder  
in der dritten Klasse in eine Klasse vereinigt zu werden.

## 2. *Schülerfrequenz und Lehrerschaft.*

Die Zahl der öffentlichen (29) und privaten (8) Lehrer- und  
Lehrerinnenbildungsanstalten ist dieselbe geblieben wie im Schul-  
jahr 1887/88. Auch die Frequenz derselben hat sich nicht wesent-  
lich verändert. Die 37 Vorbereitungsanstalten für das Lehramt in  
der Volksschule wurden von 1262 Knaben und 756 Mädchen, zu-  
sammen von 2018 Schülern und Schülerinnen besucht (1887/88: 1238, bzw. 683, bzw. 1921). Die Gesamtzahl hat also um 97 zu-  
genommen, nämlich um 24 Knaben und 73 Mädchen.

Für die folgenden Seminarien reichten die Angaben noch hin,  
um die Stärke der einzelnen Klassen anzugeben, wobei der Schüler-  
bestand zu Anfang des Kurses verstanden ist.

Kanton	Lehrer- seminar	I. Kl.		II. Kl.		III. Kl.		IV. Kl.		Total
		Schüler	Schüler- innen	Schüler	Schüler- innen	Schüler	Schüler- innen	Schüler	Schüler- innen	
Zürich	Küsnacht	31	6	31	1	31	—	19	1	120
	Zürich	—	28	—	13	—	10	—	10	61
Luzern	Hitzkirch	16	—	7	—	13	—	5	—	41
Zug	Zug	11	—	11	—	8	—	—	—	30
Freiburg	Freiburg	39	—	17	—	16	—	—	—	72
Aargau	Wetting.	23	—	20	—	22	—	17	—	82
Thurgau	Kreuzlgn.	28	—	30	—	18	—	—	—	76

In Berücksichtigung der Aufgaben, welche der künftigen Volks-  
schullehrer warten, bilden an den meisten Seminarien die Schüler-  
vereine einen wichtigen Erziehungsfaktor.

Der Bericht des Lehrerseminars in Mariaberg (St. Gallen) ent-  
hält hierüber folgende Äusserung:

»Als Belohnung für fleissiges Studium und gutes Betragen  
wurde den Zöglingen gestattet, unter sich nützliche Vereine zu  
bilden, so einen Turnverein, Stenographenverein, Orchesterverein,  
acht Schüler evangelischer Konfession durften dem Kirchengesang-

verein, sieben Schüler katholischer Konfession dem Cäcilienverein beitreten. Die Zöglinge sind auch zu einer Feuerwehr organisirt für das eigene Haus.«

Die Zahl der Lehrer und Lehrerinnen an den Seminarien kann nicht genau festgestellt werden, weil einzelne Lehrerbildungsanstalten nur Teile von umfassenderen Unterrichtsanstalten sind, so dass die Lehrer verschiedenen Abteilungen zu dienen haben. (Zug, Solothurn, Chur, Neuenburg, Genf).

## V. Höhere Mädchenschulen.

Die Angaben über diese Schulanstalten sind in den Jahresberichten der Erziehungsdirektion sehr spärlich. Dies röhrt insbesondere daher, dass die Mehrzahl derselben nicht Staats-, sondern Gemeindeschulen sind und darum in den kantonalen Berichten selten Berücksichtigung finden.

Über die nachfolgenden höhern Mädchenschulen kann immerhin etwelche Auskunft erteilt werden.

Schulorte	Jahreskurse	Klassen	Schülerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Zürich	2	2	35	8	1	9
Winterthur	2	2	30	3	4	7
Bern	8	18	677	14	20	34
Basel	8	20	760	17	12	29
Aarau	3	3	53	4	2	6
Lausanne	9	13	350	20	10	30
Neuenburg	1	3	118	15	2	17
Genf	7	19	803	26	5	31
Total		80	2836	107	56	163

Eine Anzahl anderer Mädchenschulen, insbesondere der französischen Schweiz, welche hier auch noch Platz finden könnten, weil ihre oberste Klasse über die Sekundarschulstufe hinausreicht, sind bei den Sekundarschulen eingeschlossen.

## VI. Kantonsschulen (Gymnasien, Industrieschulen, Handels-schulen).

### 1. Verordnungen.

Die Reform des Mittelschulwesens im Kanton Bern hat ihren vorläufigen Abschluss gefunden durch Erlass des neuen Unterrichtsplans für Sekundarschulen, Progymnasien und Gymnasien vom 8. Februar 1889 (I. Beilage pag. 116). Die Verteilung der Fächer und Stunden geschieht hiebei unter Berücksichtigung der verschiedenartigsten Verhältnisse (zweiklassige Sekundarschulen, Schulen mit schwierigem Schulweg, fünfklassige Knabensekundarschulen ohne Latein, fünfklassige Mädchensekundarschulen, gemischte Mittelschulen (mit Mädchen), Progymnasien ohne Oberbau, vollständige Gymnasien und Handelsschule).

An der Kantonsschule in St. Gallen ist ein neues Regulativ für die Maturitätsprüfungen erlassen worden (I. Beilage pag. 144). Auch hier fehlt in der angewendeten Notenskala noch die Übereinstimmung mit den Vorschriften der Verordnung betreffend die eidgenössischen Medizinalprüfungen.

Es wird jeweilen bei solchen Revisionen überall noch zu wenig bei den andern Kantonen und beim Bunde »in die Schule gegangen«. Eine gewisse gegenseitige Konsultation in diesen Dingen würde nicht wenig dazu beitragen, den Verkehr der einzelnen Gymnasien unter einander und mit der eidgenössischen Prüfungsbehörde zu erleichtern und auch andere gemeinsame Fortschritte zu erzielen.

Die neue Kadetten-Ordnung für die thurgauische Kantonsschule (I. Beilage pag. 148) hat für die obersten zwei Klassen auch den Unterricht im Säbelfechten mit wöchentlich zwei Stunden in ihr erweitertes Unterrichtsprogramm aufgenommen.

An der Kantonsschule Solothurn wurde betreffend die Aufnahme fremdsprachiger Schüler eine Bestimmung des Reglements in nachfolgender Weise abgeändert:

§ 2. »Die Schüler fremder Sprachen treten gemäss ihrem Alter und ihrer Vorbildung in eine der drei ersten Klassen des Gymnasiums oder der Gewerbeschule ein und sind alsdann Schüler der betreffenden Klasse. Sie hören alle Fächer dieser Klasse mit Aus-

nahme der Geschichte, der Naturgeschichte und des Gesanges. Ausserdem können die Präparanden vom Turnen dispensirt werden, wenn die Turnstunden mit der Unterrichtszeit des Präparanden-kurses zusammenfallen. In den hiedurch entstehenden Zwischen-stunden sollen diese Schüler in andern Fächern, namentlich in der deutschen und französischen Sprache, beschäftigt werden.

Die Rektoratskommission kann ausnahmsweise Schüler auch noch von andern Unterrichtsfächern dispensiren. Ganz ausserhalb des Stundenplans der drei ersten Klassen werden für diese Schüler zur Erlenung der deutschen Sprache noch extra sechs Unterrichts-stunden eingeführt. Die Leistungen im Laufe des Schuljahres entscheiden, ob der Schüler in die folgende Klasse promovirt werden kann oder nicht.«

An der Kantonsschule in Aarau sind folgende Beschlüsse zu notiren:

a) Gesangsschüler, welche im Stadium des Stimmbruches sich befinden, sollen während der Dauer der Mutation sowohl vom Singen, als vom theoretischen Gesangunterricht dispensirt werden auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses unter halbjähriger Erneuerung.

b) Schülern, welche sich aus Gesundheitsrücksichten vom Besuch eines obligatorischen Unterrichtsfaches dispensiren lassen, ist der Eintritt in Vereine zu untersagen.

In Genf ist eine besondere höhere Handelschule eröffnet worden (I. Beilage. pag. 150).

## 2. Frequenz.

Es kann nicht die Schülervorlesung der aufeinanderfolgenden Klassen angegeben werden, weil sogar in einzelnen der ausser den Jahresberichten der Erziehungsdirektionen noch zu Hilfe gezogenen Unterrichtsprogrammen der Mittelschulen diese Angaben noch fehlen. Der blosse Hinweis auf diesen Mangel dürfte genügen, um denselben für die Zukunft verschwinden zu lassen.

Aus den statistischen Angaben im zweiten Teil lässt sich über die Frequenz der Gymnasien, Industrieschulen und Handelsklassen folgende Zusammenstellung gestalten.

Kanton	Mit Anschluss an das akad. Studium		Handels- klassen	Pro- gymnasien etc. ohne Anschluss	Total
	Gymnasien	Industrie- (Real-) schulen			
Zürich	543	140	82 <sup>1)</sup>	—	765
Bern	947	211	39	491	1688
Luzern	185	172	6	157	520
Uri	10	20	—	—	40
Schwyz	495	49	—	—	544
Obwalden	120	45	—	93	258
Nidwalden	—	—	—	107	107
Zug	79	30	9	—	118
Freiburg	171	129	—	—	300
Solothurn	84	82	14	—	180
Basel	534	720	59	—	1313
Schaffhausen	69	77	—	—	146
Appenzell A.-Rh.	—	69	—	—	69
St. Gallen	176	69	66	—	311
Graubünden	106	128	27	289	550
Aargau	83	67	—	—	150
Thurgau	86	112	10	—	208
Tessin	94	68	—	263	425
Waadt	380	363	41	1755	2539
Wallis	74	—	—	187	261
Neuenburg	115	—	64 <sup>2)</sup>	1056	1235
Genf	581	118	68 <sup>2)</sup>	35	802
1889:	4942	2669	485	4433	12529
1888:	4861	2366	494	4012	11733
Differenz:	+ 81	+ 303	— 9	+ 421	+ 796

## VII. Landwirtschaftliche Berufsschulen.

Die drei kantonalen landwirtschaftlichen Berufsschulen Zürich (Strickhof), Bern (Rütti) und Neuenburg (Cernier) sowie die Gartenbauschule in Genf zeigen in ihrer Organisation keine wesent-

<sup>1)</sup> Inkl. 33 an der Handelsschule des Technikums in Winterthur.

<sup>2)</sup> Besondere Handelsschulen.

liche Veränderung und weisen im Berichtsjahr ungefähr die gleiche Frequenz auf wie im Schuljahr 1887/88.

Die Zahl der Schüler in diesen vier Anstalten beträgt zirka 200.

Die sämtlichen Winterschulen (Sursee, Brugg, Lausanne) haben nun zwei Kurse eingerichtet. Die Totalfrequenz beträgt 100 bis 120 Schüler.

Im Kanton Graubünden wurde auf Anregung der Engadiner landwirtschaftlichen Gesellschaft »Alpina« durch den Grossen Rat beschlossen, eine landwirtschaftliche Winterschule zu errichten. Die Ausführung dieses Beschlusses hat jedoch bis zur Stunde noch nicht stattgefunden.

Über die grosse Bedeutung der Fortbildung für die Bauernsöhne äussert sich der IV. Jahresbericht über die landwirtschaftliche Winterschule in Sursee folgendermassen:

»Die tägliche Beobachtung zeigt, dass gegenwärtig auch auf dem Gebiete der Landwirtschaft persönliche Tüchtigkeit eine wichtigere Rolle spielt, als es ehedem der Fall war. Während da der Erbe eines reichen Hofes diesen unter den Hammer bringt und dafür die schlimme Zeit anklagt, sehen wir gleichzeitig dort einen fleissigen, tüchtigen, findigen Kleinpächter zum Grosspächter und schliesslich zum Besitzer eines schönen Bauernhofes werden. Nicht mehr paar tausend Franken ererbtes Gut, sondern vielmehr persönliche Tüchtigkeit gibt den Ausschlag; darüber hinaus gewährt diese dem glücklichen Träger derselben den Vorteil, dass er von den härtesten Schicksalsschlägen nicht so bald gebeugt wird; häufig weiss er vor Gefahren sich rechtzeitig zu schützen oder versteht eine verlorene Stufe sofort wieder zu erklimmen.

Ein Paar von Kindesbeinen auf geübte Hände, geleitet durch im praktischen Leben geschärzte Sinne, ein geschulter Verstand, gründliches Fachwissen und ein guter Charakter sind die Eigenchaften, in welchen der Vater dem Sohne Güter auf die Lebensbahn mitgibt, welche nicht von Rost und Motten verzehrt werden, die kein Feuer versengt, die nicht geraubt werden können, und kein Sturm, keine Krisis der Zukunft wird dem glücklichen Sohn des glücklichen Vaters etwas anhaben können.

Mögen die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder dieser Tatsache stets fort bewusst sein; dann werden sie nicht durch eigene Bequemlichkeit, nicht durch falsche Sparsamkeit, nicht durch vermeintliche Unentbehrlichkeit der unterstützenden Arbeit des Sohnes sich verleiten lassen, diesem nicht eine genügende fachliche Schulung zu Teil werden zu lassen.«

### VIII. Gewerbliche Berufsschulen.

#### a) Technikum in Winterthur.

Die Anstalt erfreut sich von Jahr zu Jahr einer steigenden Frequenz aus allen Teilen der Schweiz und des Auslandes, wie nachstehende Übersicht ergibt:

Abteilung	Sommersemester 1888			Wintersemester 1888/99		
	Schüler	Hospitanten	Total	Schüler	Hospitanten	Total
Bautechniker	28	2	30	52	1	53
Maschinentechniker	162	3	165	137	2	139
Elektrotechniker	11	—	11	10	—	10
Chemiker	24	2	26	26	—	26
Geometer	13	2	15	12	2	14
Kunstgewerbe	24	26	50	26	24	50
Handel	31	97	128	33	96	129
1888/89:	293	132	425	296	125	421
1887/88:	226	111	337	255	119	374
Differenz:	+ 67	+ 21	+ 88	+ 41	+ 6	+ 47

Von den 306 Schülern, welche zu Beginn des Wintersemesters eingeschrieben waren, gehörten dem Kanton Zürich 91, der übrigen Schweiz 159 und dem Ausland 56 an (= 30, bzw. 52, bzw. 18 %).

Der versuchsweise im Sommersemester eingeführte Unterricht in der praktischen Keramik wurde wegen ungenügender Frequenz im Winter wieder fallen gelassen.

Es wurden nach absolvirter Fähigkeitsprüfung am Schlusse des Kurses 37 Fähigkeitszeugnisse erteilt und zwar für Bautechniker 7, für Maschinentechniker 16, für Geometer 1, für Zeichnungslehrer 8, für Handel 5. Von 69 Schülern der obersten Klassen hatten sich 39 der Prüfung unterzogen.

b) **Kunstgewerbeschule in Zürich.**

Die neu errichtete Lehrwerkstatt für Holzarbeiter konnte mit 4 Schülern eröffnet werden.

Der Unterricht an dieser Abteilung erstreckte sich auf Ornamentzeichnen (6 Std. Sommer, 4 Std. Winter), Werkzeichnen (2, bzw. 4), gewerbliches Zeichnen (4), Stillehre (1, bzw. 2), Projektions- und Schattenlehre (6, bzw. 5), Werkstätte (37, bzw. 35), zusammen 56, bzw. 54 Stunden.

Als neues Fach an der Anstalt wurde die Methodik für Zeichnungslehrer aufgenommen, mit welcher im Winter auch Übungen im perspektivischen Freihandzeichnen verbunden wurden.

Die Frequenz ergab im Sommersemester 57, im Wintersemester 71 Schüler, worunter 11, bzw. 13 Damen. Die 71 Schüler des Wintersemesters waren nach ihrem Berufe: Bildhauer, Modelleure (5), Hafner (1), Bildschnitzer (3), Dekorationsmaler (10), Xylographen (2), Lithographen (4), Zeichnungslehrer (10), Musterzeichner (3), Möbelzeichner (1), Bauzeichner (3), Schreiner (7), Photographen (2), Schlosser (1), Lehrer (2), ohne Beruf 17.

c) **Kunstschule in Bern.**

Der Schülerbestand war im Sommer 51 Herren und 30 Damen, worunter 14 Lehrer, 12 Lehramtskandidaten und 18 angehende Kunsthändler; im Winter 34 Herren und 33 Damen, worunter 6 Lehrer, 15 Lehramtskandidaten und 13 angehende Kunsthändler.

Die Ausgaben beliefen sich auf 12,100 Fr. (Lehrerbesoldungen 9,050 Fr.)

d) **Kunstgewerbeschule in Luzern.**

Die Schülerrate im Schuljahr 1888/89 bestand aus 57 Personen: Maler, Lithographen, Xylographen, Schriftsetzer (20), Bildhauer, Gipser, Hafner, Konditoren (7), Tapezirer und Gärtner (3). Der Unterricht in der Kunstgeschichte für Anfänger und für Vorgerücktere umfasste je 1 wöchentliche Stunde und behandelte die Kunst des Altertums.

e) **Allgemeine Gewerbeschule in Basel.**

Der Regierungsrat hat am 9. Februar 1889 dem Grossen Rat einen Vorschlag betreffend die Erstellung eines Neubaues für die

allgemeine Gewerbeschule in Verbindung mit dem Gewerbemuseum unterbreitet. Die Kosten der Ausführung des Projektes belaufen sich auf 915,000 Fr. Von der Verbindung dieser Anstalt mit der mittelalterlichen und der antiquarischen Sammlung, wie sie im Gesetz betreffend die Gewerbeschule vorgesehen war, soll aus inneren und äussern Gründen Umgang genommen werden.

Die Schülerfrequenz gestaltete sich folgendermassen:

	Schüler	Schülerinnen	Total
Untere Abteilung	114	—	114
Obere Abteilung: gewerbliche Klassen	239	—	239
»       »       Kunstklassen	23	100	123
	<hr/>		
Total	376	100	476

Auf Ende 1889 waren 8 Lehrer definitiv, 7 Lehrer und 1 Lehrerin provisorisch an der Schule angestellt.

f) **Zeichnungsschule für Industrie und Gewerbe in St. Gallen.**

Auf Beginn des Kurses wurde eine neue Lehrstelle errichtet für Modelliren, Figurenzeichnen und gewerbliches Zeichnen und die bisher in einer Hand vereinigten Fächer des Musterzeichnens für die Textilindustrie und des Blumenzeichnens unter zwei Lehrkräfte geteilt. Zur Zeit sind an der Schule 7 Fachlehrer tätig.

Die Schülerfrequenz während des ganzen Jahres betrug 73, wovon 13 Damen. Ihrem Berufe nach gruppieren sie sich folgendermassen: Musterzeichner 28, Vergrösserer 10, Maler und Zeichner verschiedener Art 11, Photograph 1, Lithographen 2, Bildhauer 1, Lehrer 1, Kaufleute 8, Dilettanten 11.

g) **Ecole des Arts industriels in Genf.**

Die Abteilung für Keramik ist reorganisirt worden.

Die verschiedenen Klassen zeigten folgende Besuchsliste:

Fächer	Schüler
Modelage, figure et ornement	45
Sculpture sur pierre et sur bois	16
Ciselure	27
Céramique, décoration, aquarelle et composition	64
Gravure sur bois (xylographie)	18
Fer forgé (serrurerie artistique)	15
Anfängerkurse	20
	<hr/>
	205

## IX. Tierarzneischulen.

Für die Tierarzneischule in Zürich ist ein neues Reglement erlassen worden (I. Beilage pag. 158).

Die beiden kantonalen Tierarzneischulen in Zürich und Bern fahren fort, das Veterinärpersonal der ganzen Schweiz auf ihre Kosten zu rekrutiren. Die Frage der Unterstützung dieser Anstalten durch den Bund wird ohne Zweifel nicht zur Ruhe kommen, wenn der letztere nicht die Veterinärbildung in einer eidgenössischen Anstalt selbst an die Hand nimmt.

Die Schülerfrequenz im Berichtsjahr war folgende:

Schüler	Sommersemester 1888			Wintersemester 1888/89				
	Hievon waren	Kantons- bürger	Andere Schweizer	Ausländer	Schüler	Kantons- bürger	Andere Schweizer	Aus- länder
Zürich	44	14	28	2	59	14	32	3
Bern	46	16	28	2	50	18	30	2

Über das beim Unterricht zur Verfügung stehende Krankenmaterial wird folgender Aufschluss erteilt:

	Tierspital-Patienten	Konsultationen	Sektionen	Ambulatorische Klinik	Total
Zürich	1401	2952	466	3359	8178
Bern	443	1107	170	2064	3784

Hiebei ist für Zürich zu bemerken, dass die Patienten im Tierspital für Sommer und Wintersemester zusammengezählt und also doppelt gerechnet sind, soweit sie von einem Semester in's andere hinübergetragen wurden, und im weitern, dass die Konsultationen in der Schule und bei auswärtigen Patienten sich nicht auf die Zahl der behandelten Tiere, sondern auf die Zahl der Vorführungen und Besuche beziehen.

## X. Hochschulen.

### 1. Gesetze und Verordnungen.

Im Berichtsjahr sind im Kanton Waadt die Vorarbeiten zur Ausgestaltung der Akademie in Lausanne zu einer eigentlichen Hochschule und im Kanton Freiburg diejenigen zur Erweiterung der juristischen Fakultät zu einer Hochschule mit mehreren Fakultäten so weit gefördert worden, dass diese neuen kantonalen Hochschulen nunmehr eröffnet werden können.

Für die bereits bestehenden Hochschulen sind folgende neue beziehungsweise revidirte Verordnungen zu erwähnen:

Statuten für die Studirenden an der Hochschule Zürich (I. Beilage pag. 165).

Stundenplan für die Studirenden des Lehramtes an der Hochschule Bern (I. Beilage pag. 171).

Regulativ betreffend das Verhältnis der bernischen Hochschulbibliothek zu der Seminarbibliothek (I. Beilage pag. 174).

Reglement über die Erteilung des Doktortitels an der Hochschule Bern (I. Beilage pag. 175).

Reglement für die Patentprüfung von Sekundarlehrern des Kantons Bern (I. Beilage pag. 176).

Regulativ für die Maturitätsprüfung der Notariatskandidaten und der Kandidaten der Tierarzneikunde in Bern (I. Beilage pag. 182).

Statuten des Preisinstitutes für die Studirenden an der Hochschule Zürich (I. Beilage pag. 183).

## 2. Frequenz.

Der Besuch der schweizerischen Hochschulen inklusive Polytechnikum gestaltete sich im Wintersemester 1888/89 folgendermassen:

	Studirende	Auditoren	Total
Schweiz. Polytechnikum, Zürich	633	359	922
Hochschule Zürich	515	89	604
» Bern	503	64	567
» Basel	367	88	455
» Genf	438	160	598
Académie de Lausanne	233	—	233
» » Neuchâtel	47	60	107
Theologische Anstalt Luzern	30	—	30
Juristische Fakultät in Freiburg	12	—	12
Cours de droit in Sitten	13	—	13
1888/89	2791	820	3611
1887/88	2593	936	3529
Differenz	+ 198	— 116	+ 82

5. *Promotionen.*

Es sind im Schuljahr 1888/89 auf Grundlage der vorgeschriebenen Prüfungen nachfolgende Zahl von Doktordiplomen erteilt worden:

	Theologische Fakultät	Juristische Fakultät	Medizinische Fakultät	Philosophische Fakultät	Total
Zürich	—	4	17	26 <sup>1)</sup>	47
Bern	—	7	28	17	52
Basel	—	5	16	28	49
Genf	—	2	10	14	26
1888/89	—	18	71	85	174
1887/88	3	19	59	85	166
Differenz	—3	—1	+12	—	+8

4. *Vorlesungen.*

Die Zahl der im Wintersemester 1888/89 angekündigten Vorlesungen ergibt sich, soweit Angaben vorhanden sind, aus folgender Zusammenstellung:

	Vorlesungen angekündigt	gehalten	Zahl der wöchentl. Stunden	Total der Zuhörer	Zuhörer per Vorlesung
Zürich	259	207	561 <sup>2)</sup>	3593	16
Bern	252	195	520	—	—
Basel	—	160	464	2491	14,8

5. *Lehrpersonal.*

Der Bestand des Lehrpersonals, sowie die auf einen Dozenten im Durchschnitt entfallende Zahl von Studirenden und Auditoren gestaltete sich auf Schluss des Wintersemesters 1888/89 wie folgt:

	Professoren ordentl.	Professoren ausser- ordentl.	Privat- dozenten	Total	Studirende und Auditoren	Zuhörer p. Dozent
Schweiz. Polytechnikum	50	12	38	100	992	10
Hochschule Zürich	37	15	45	97	604	6,2
» Bern	41	12	48	101	567	5,6
» Basel				71	455	6,4
» Genf				85	598	7
Akademie Lausanne				47	233	5
» Neuenburg				33	106	3
				1888/89	534	6,6
				1887/88	498	6,6
				Differenz	+36	+314

<sup>1)</sup> Hie von 1 honoris causa.

<sup>2)</sup> Inklusive Übungen.

## XI. Privatschulen.

Da eine Anzahl der kantonalen Berichte über das Unterrichtswesen keine Angaben und eine andere Zahl nur ungenügende Angaben über die Privatschulen machen, ist auch das diesjährige Material noch unvollständig. Immerhin kommt man den faktischen Verhältnissen von Jahr zu Jahr etwas näher.

Die Übersicht gestaltet sich im Berichtsjahr folgendermassen:

### 1. Privatschulen für allgemeine Bildungszwecke.

	Zahl	Knaben	Mädchen	Total
a) Knabenschulen	19	1224	—	1224
b) Mädchenschulen	32	—	1576	1576
c) Gemischte Schulen	91	2486	2842	5328
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
1888/89:	141	3710	4418	8128

### 2. Privatschulen für besondere Zwecke.

a) Rettungsanstalten	23	513	346	859
b) Blinden- und Taubstummen-Anstalten	10	183	160	343
c) Anstalten für Schwachsinnige	10	83	77	160
d) Waisenanstalten	17	484	587	1071
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
1888/89:	60	1263	1170	2433

### 5. Privatschulen für Missionszwecke

Missionsschulen in Basel	4	240	44	284
Total der Privatschüler 1888/89:	205	5213	5632	10845
1887/88:	227	4543	5762	10305
Differenz:	— 22	+ 670	— 130	+ 540

## Vierter Abschnitt.

### Schulgesundheitspflege.

---

Bei Anhandnahme von Schulhausbauten in Städten und grössten Ortschaften bilden nunmehr die Schulbäder einen ständigen Diskussionsgegenstand. Eine praktische Lösung der Frage ist an verschiedenen Orten bereits erfolgt.

Über die vom Schularzt der Stadt Basel (Dr. Mähli) angeregte Einrichtung von Schulbadanstalten entnehmen wir einem Vortrag des Initianten folgendes:

»Das Baden ist noch nicht so allgemein, wie vielfach angenommen werden dürfte. Ein schwacher Bruchteil der Bevölkerung badet im Sommer regelmässig; im Winter geschieht in dieser Beziehung fast nichts. Allerdings wird in bessern Privathäusern mehr und mehr für Badeeinrichtungen gesorgt; allein gerade diejenigen, welche des Bades am bedürftigsten wären, baden am wenigsten. In Deutschland wurde eine Untersuchung über die Zahl der Badeanstalten etc. angestellt. Wenn als Regel angenommen wird, dass jede Woche eine Reinigung stattfinden solle, so müssten in ganz Deutschland mindestens 45,000 Badeanstalten sein; in Wirklichkeit sind aber nur etwa 1000, und auch diese sind nur dürftig eingerichtet und besucht.

In Basel werden in den beiden öffentlichen Badeanstalten etwa 65,000 Bäder im Jahr genommen, also per Kopf der Bevölkerung im Jahr ein Bad. Im Sommer trifft es höchstens drei Bäder pro Einwohner. Auf die Frequenz der Badeanstalten hat der Preis der Bäder den grössten Einfluss. Das Ideal wäre also die Ermöglichung von ganz billigen Bädern. Die Wannenbäder können aber nie ganz billig sein. Daher ist man auf die bessere Einrichtung und grössere Verbreitung der Douchen oder Brausebäder gekommen, die noch in mancher andern Beziehung den Vorzug verdienen. Hier ist beständiger Wasserzufluss und Abfluss; es sammelt sich

um den Badenden nicht eine schmutzige Wassermasse an; durch die Spülung wird eine gründliche Reinigung und eine günstige Wirkung auf die Haut erzielt. Eine Erschlaffung hat die Douche nicht zur Folge, und was nicht ausser Acht zu lassen ist, sie braucht bedeutend weniger Wasser als ein Vollbad. Bei jener genügen im Durchschnitt 10 Liter, bei diesem sind wenigstens 200 Liter nötig. An der deutschen Ausstellung für Gesundheitspflege in Berlin anno 1883 waren vorzügliche Einrichtungen von Brausebädern zur Schau gestellt, und in Göttingen hat man bereits solche zu Schulbädern umgestaltet und verwertet, so auch in Karlsruhe.

Die Badeeinrichtung ist im Schulhause und die Badezeit fällt mit der Schulzeit zusammen. Die Bäder werden klassen- bzw. gruppenweise genommen. Die Hauptsache beim Betrieb ist zweckmässige Abwechslung und stramme Überwachung. Die Gruppen treten an, wie beim Militär, und folgen sich von 5 zu 5 Minuten. In relativ kurzer Zeit kann eine grosse Zahl von Schülern baden. Allerdings erleidet der Unterricht dadurch eine kleine Störung, dieselbe ist aber nicht so gross, besonders wenn das Baden etwa während einer Schreibstunde geschieht. Zudem macht die Gewöhnung sehr viel. Die allfällig störenden kleinen Nebenumstände kommen aber nicht in Betracht gegenüber dem Gewinn, der durch das regelmässige, etwa einmal per Woche stattfindende Schulbaden erreicht wird. Er besteht in der körperlichen Frische der Kinder, in der Verbesserung der Zimmerluft, in der Munterkeit des Geistes, in der Achthaltung auf saubere Wäsche, in der Erlernung des Anstandes und der Sitte beim Baden. Es resultiert also ein körperlicher, geistiger und moralischer Gewinn, und die erziehende Rückwirkung macht sich auch auf das Haus geltend. Die Kinder, auch die wasserscheuen, bekommen überhaupt nach und nach Lust und Freude am Baden; in Göttingen haben nach einem halben Jahr von der betreffenden Schülerzahl 90 % freiwillig am Schulbaden teilgenommen.

Mit der Einführung von solchen Schulbadanstalten, wie sie in Deutschland schon an einigen Orten existiren, soll nun auch in Basel der Anfang gemacht werden. Die Einrichtung war bereits für das St. Johannschulhaus projektirt, allein sie kam zu teuer,

weil Wannenbäder in Aussicht genommen waren, und wurde deshalb fallen gelassen. Man wendete sich also den Douchen-Bädern zu, die bedeutend billiger kommen. Für den ersten Versuch hat man nun das Bläsischulhaus ausersehen, welches geeigneten Raum für 10 Douchenstände bietet. Die erforderlichen Baueinrichtungen sind nicht gross. Es muss für einen Baderaum und einen Vorraum gesorgt werden. Der daherige Voranschlag stellt sich auf rund 1600 Fr. Die Betriebskosten würden pro Kind und per Douche etwa 1 Rp. betragen. Auf die Woche kämen etwa 13 Betriebsstunden: jedes Kind hätte wöchentlich eine Douche zu nehmen. Dann müsste allerdings noch für das nötige Abwärts- und Überwachungspersonal, das zum Teil schon vorhanden ist, gesorgt werden. In keinem Falle wären grosse Kosten erforderlich.«

Mit Ermächtigung des Regierungsrates wurden dann auch im Souterrain des Bläsischulhauses versuchsweise Douchenbäder eingerichtet.

In Winterthur und Bern bestehen Winterschwimmbäder, welche auch der Schuljugend leicht zugänglich sind.

Die Erziehungsbehörde des Kantons St. Gallen hat im Lehrerseminar in Mariaberg (Rorschach) eine Badeeinrichtung erstellt, und es wurden im Vorratsraum neben dem Krankenzimmer 4 Douchen und eine Brause eingerichtet.

Die Schweiz. Gesundheitsblätter warnen in einem kleinen Artikel: »Ungesundes bezüglich der Schiefertafeln in den Schulen« vor dem ausschliesslichen Gebrauch dieses Schulgerätes.

»Dass in den Schulen, namentlich auf dem Lande, noch viel zu sehr an Stelle von Papier gebräuchliche Schiefertafeln manche, zumal der Gesundheit der Augen schädliche Eigenschaften besitzen, ist bekannt. Trotzdem bestehen immer noch solche Sorten von Schreibtafeln in Schulen im Gebrauch, welche in Folge zu weichen Schiefers, zu grosser Abnützung mit der Unmöglichkeit deutlichen Schreibens wegen einer Masse von Kritzen und wegen ungeeigneter Liniatur ihrem Zwecke nur mangelhaft entsprechen und deshalb beseitigt werden sollten. Insbesondere ist zu rügen, dass die nur für die erste Zeit des Schulunterrichtes während der ersten Jahr-

gänge nötigen Rechennetze und Schreibliniaturen mit Richtungszeilen auch noch in späteren Klassen geduldet werden, für die man überhaupt ganz einfach alle Schiefertafeln im Interesse gesunder Augen und gesunder Haltung der Kinder abschaffen sollte. Denn diese müssen ja das Sehorgan der Schiefertafel mehr nähern als dem Papier, um gleich scharf sehen zu können, so dass in dem allzu langen und allzu ausschliesslichen Gebrauch vom Schiefermaterial für Schreibfläche und Schreibstift ein Beförderungsmittel der Kurzsichtigkeit liegt. Zu verwerfen sind Schiefertafeln mit grellroten Liniaturen, indem dieselben für die Augen schädlich wirken.«

M. le Dr. Dind richtete namens der Société vaudoise de médecine anlässlich der Beratungen über das Unterrichtsgesetz ein Schreiben an den Grossen Rat über die hygienischen Anforderungen an die Schule mit folgenden Thesen:

L'école doit être constituée de façon :

- a) A causer à celui qui est tenu d'y passer les années de sa jeunesse le moins de préjudice possible, à le placer par conséquent dans les conditions analogues sinon meilleures que celles dans lesquelles il vit à la maison,
- b) A empêcher un élève quelconque de porter dommage à ses camarades — soit par le fait qu'il est atteint de maladies contagieuses, soit même parce qu'il a un caractère absolument vicieux.
- c) A améliorer, si possible, l'état de santé de l'élcolier en lui faisant contracter de bonnes habitudes d'hygiène.
- d) A lui faciliter le travail intellectuel en le proportionnant à son âge et à son développement.

La loi scolaire doit contenir les principes suivants :

L'autorité devrait s'assurer que le jeune élève qui entre en classe à 7 ans a réellement un développement satisfaisant. Elle devrait être certaine que ni lui ni aucun de ses camarades ne sont atteints de maladies contagieuses ou de vices graves qui risqueraient de mettre en danger la santé de l'ensemble de la classe.

Les élèves qui ont été atteints de maladies transmissibles ne devraient être réadmis qu'avec certaines précautions (certificats médicaux).

La salubrité des locaux scolaires doit être contrôlée. L'autorité cantonale devrait renseigner les autorités municipales sur le mobilier qui convient à chaque âge. L'usage des livres dont l'impression typographique est mauvaise devrait être interdit.«

Im Kanton Zürich liegt in Folge eines Postulates des Kantonsrates bei der Erziehungsbehörde eine Verordnung betreffend den Schulhausbau und die Schulgesundheitspflege in Vorberatung. Die Erledigung dieser Angelegenheit hat mehrere Jahre in Anspruch genommen, einerseits weil die beigezogenen medizinischen Fachexperten durch längere Krankheit an der fort-dauernden Mitwirkung gehindert waren und anderseits, weil die schwierige und in viele Verhältnisse tief eingreifende Arbeit nur langsam gefördert werden konnte.

## Fünfter Abschnitt.

# Verhandlungen der kantonalen Lehrerversammlungen im Jahr 1889.

---

### 1. Allgemeine Schulorganisation.

Nach Verwerfung der neuen Verfassung wollte im Kanton Baselland der Versuch gemacht werden, eine Revision des Schulgesetzes einzuleiten. Die im September 1889 in Liestal zusammengetretene Kantonalkonferenz hörte ein Referat von Schulinspektor Zingg an, welches folgende Forderungen aufstellte:

- a. Erweiterung der allgemeinen Schulpflicht auf 8 Jahre mit 42 Schulwochen unter Wegfall der Repetirschule.
- b. Gesetzliche Normirung eines den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Besoldungsminimums für die Lehrer unter Zusicherung eines Ruhegehalts im Falle der Invalidität.
- c. Reduktion des gesetzlichen Maximums der Schülerzahl von 120 auf 70—80 per Lehrstelle.
- d. Strenge Massregeln zur Verhütung und Bestrafung von Schulversäumnissen.
- e. Hebung des Arbeitsschulwesens.
- f. Vermehrung der Sekundarschulen mit staatlicher Unterstützung.
- g. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien.
- h. Förderung des gewerblichen Bildungswesens.
- i. Erhebung einer staatlichen Schulsteuer.

Die Konferenz beschloss die Dringlichkeit einer Schulgesetzrevision und beschloss:

Es soll in einem an den Regierungsrat zu Handen des Landrates zu richtenden Memorandum die Notwendigkeit der Schulgesetzrevision dargelegt und um endliche Erledigung der gesetzgeberischen Arbeit vom Jahre 1882 ersucht werden.

Der Congrès de la Société des instituteurs de la Suisse romande à Lausanne (14.—16. Juli) behandelte den Anschluss der höheren Schulen.

Der Referent, Mr Roux, Direktor der Industrieschule in Lausanne, trat für den Übertritt aus der Primarschule in die Mittelschule bei 11 Jahren, für die Lateinschule bei 10 Jahren ein.

Prof. Herzen befürwortete eine möglichst weit hinaufgehende gemeinsame Vorbildung (14. Jahr) aller Schüler. Als Übergangsstadium will er jedoch den Anschluss in dem Alter von wenigstens 12 Jahren zulassen.

Die Versammlung entschied sich dafür, dass die Primarschule gemeinsame Vorbildungsanstalt aller Schüler sein solle und hiess den Anschluss im 12. Altersjahr gut.

## 2. *Organisation besonderer Schulabteilungen.*

Die Lehrerkonferenz des Kantons Appenzell A.-R.h. hörte ein Referat über: Die appenzellische Übungsschule (Ergänzungsschule), ihre Entstehung, ihr gegenwärtiger Zustand und ihre nutzbringende Umgestaltung. (Referent: Bruderer in Bühler). Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1) Die Kantonalkonferenz ersucht die Landesschulkommission, dafür zu sorgen, dass Art. 8 der Schulordnung, letztes Alinea, folgenden Wortlaut erhalte: Regelmässiger Besuch der Alltagsschule während acht vollen Schuljahren entbindet von der Verpflichtung, die Übungsschule zu besuchen.

2) Die Landeskommision ist ferner zu ersuchen, beförderlichst die staatliche Obligatorischerklärung und damit eine einheitliche Organisation der Fortbildungsschule in Beratung zu ziehen.

3. Um den gegenwärtigen Zustand der Übungsschule überhaupt nutzbringend umgestalten zu können, ist deren Zentralisation dringend notwendig.

Die Schulsynode des Kantons Thurgau behandelte das Thema: Über die thurgauische Fortbildungsschule. (Referenten: Lehrer Bommeli in Frauenfeld und Pfarrer Fopp in Schönholzersweilen).

Der Referent fasste seine Arbeit in folgende Sätze zusammen:

1) Der Kernpunkt des Unterrichts in der obligatorischen Fortbildungsschule besteht nicht nur in der Erneuerung, Befestigung und Erweiterung der in der Primarschule gewonnenen Kenntnisse, sondern auch in der Einwirkung auf die Gesinnungstüchtigkeit der Jünglinge. Der Unterricht ist so zu gestalten, dass er an die in der allgemeinen Volksschule erreichbare Bildungsstufe anknüpft und auf die gereiftere Geistesentwicklung der jungen Leute und die Bedürfnisse des praktischen Lebens Rücksicht nimmt.

2) Die bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiete des thurgauischen obligatorischen Fortbildungsschulwesens haben den überzeugenden Beweis von der Existenzberechtigung und dem hohen Werte des Obligatoriums geleistet und zeigen, dass sich das Institut in unserem Volke eingebürgert und nach seiner 14jährigen Entwicklung erfreuliche Erfolge erzielt hat.

3) Da die Organisation unserer obligatorischen Fortbildungsschule auf solider Grundlage ruht und sich im Kampfe mit verschiedenen Hemmnissen vortrefflich bewährt hat, so ist eine Änderung derselben nicht wünschenswert.

4) Bei einer Notwendigkeit der Bildung von Klassen trenne man auf Grund einer bestandenen Prüfung nach Kenntnissen und Fähigkeiten, nicht aber nach Jahrgängen.

Wo die Handhabung der Disziplin besondere Schwierigkeiten bietet, welche nachgewiesenermassen auf eine übervölkerte Schule zurückzuführen sind, soll die Errichtung von kleinern, 12—15 Schüler starken Abteilungen gestattet sein.

5) Es fehlen stichhaltige Gründe, welche eine Abweichung von der Organisation unserer obligatorischen Fortbildungsschule in dem Sinne rechtfertigten, dass der Besuch derselben um ein Jahr hinausgeschoben würde und sich also nicht unmittelbar an die beendigte Alltagsschule anschliessen sollte.

6) Die Unterrichtsstunden sind, wenn immer möglich, auf die Tageszeit zu verlegen.

7) Die Leistungen der obligatorischen Fortbildungsschule haben bisher im allgemeinen befriedigt. Eingreifende und allgemeine Mo-

difikationen in Bezug auf die Behandlungsart sind in keinem Fache wünschenswert.

8) Für den Unterricht in Geschichte, Verfassungs- und Naturkunde soll ein Leitfaden geschaffen werden.

Der zweite Referent schloss mit Aufstellung folgender drei Thesen :

1) Der Zustand der einzelnen Fortbildungsschule, ihr Gedeihen, Segen und ihre Leistung, sowie das Gegenteil ist in hohem Masse bedingt durch die Persönlichkeit des Lehrers.

2) Als naturgemäße Kontrolstelle für die Arbeit der Primarschule erteilt die Fortbildungsschule die eindringliche Weisung an erstere zu intensiv gründlicher und methodischer Unterrichtsweise.

3) Der innige, wechselseitig verständnisvolle Kontakt zwischen sämtlichen an der Hebung und Förderung der Schule arbeitenden Faktoren ist nach Möglichkeit zu stärken.

### 5. *Rekrutenprüfungen.*

Die Lehrerkonferenz des Kantons Graubünden hörte in Malans (30. November) ein Referat über die Rekrutenprüfungen an. Dasselbe Thema wurde von der Schulsynode des Kantons Zürich und der Lehrerkonferenz des Kantons Aargau behandelt.

Die zürcherische Schulsynode (23. September, Referenten: Sekundarlehrer Heusser in Rüti und Lehrer Hauser in Winterthur) nahm folgende Thesen an:

a) Die Synode anerkennt den pädagogischen Wert der Rekrutenprüfungen.

b) Sie hält dafür, dass dieselben die Notwendigkeit eidgenössischer Vorschriften über das Volksschulwesen, insbesondere über den bürgerlichen Unterricht dargetan haben.

c) Sie beauftragt den Vorstand, mit dem Zentralausschuss des schweizerischen Lehrervereins in Verbindung zu treten, um denselben zu veranlassen, die Beratung über die Ausführung von Art. 27 der Bundesverfassung, soweit derselbe das Volksschulwesen betrifft, wieder in Fluss zu bringen.

Die Kantonallehrerkonferenz in Aarau (14. September, Referenten: Hunziker in Aarau und Brändli in Zofingen) nahm folgende Thesen an:

- 1) Der Einführung der Rekrutenprüfungen lag die Absicht zu Grunde, den Bildungsstand der ins militärdienstpflichtige Alter ein-tretenden Mannschaft zu kontroliren.
- 2) Diese Prüfungen sind also als Gradmesser für das Bildungs-niveau unserer 19-jährigen Jünglinge wenigstens in den Elementar-fächern und in der Vaterlandskunde zu betrachten.
- 3) An diesem Bildungsstande arbeitet in hervorragender Weise auch die Schule. Sie und andere Mitinteressenten an der Jugend-bildung haben denn auch von Anfang an die Ergebnisse dieser Prüfungen gewissermassen als Gradmesser für ihre Leistungen be-trachtet.
- 4) Für den Anteil, den die Schule an der Bildung des heran-wachsenden Geschlechtes nimmt, sind sie dies auch, aber nur in-soweit, als das Arbeitsprodukt der Schule nicht durch andere, auf den Bildungsstand der jungen Leute günstig oder ungünstig wir-kende Einflüsse, die sich zwischen dem schulpflichtigen und dem militärdienstpflichtigen Alter geltend machen, verändert wird.
- 5) Von der Volksschule kann das Erzielen besserer Resultate nicht verlangt werden, bevor dafür gesorgt wird, dass
  - a) das gesetzliche Maximum der Schülerzahl herabgesetzt wird;
  - b) das Dasein überfüllter Schulen verkürzt oder durch Einführung des Abteilungsunterrichtes ein intensiveres Lehrverfahren er-möglicht wird;
  - c) dem Unterrichte Schwachsinniger grössere Aufmerksamkeit gewidmet werden kann;
  - d) ein strengeres Verfahren in der Abwandlung unentschuldigter Absenzen eintritt;
  - e) zu Gunsten des Sprachunterrichtes die Realien erst im sechsten Schuljahre als Fächer auftreten dürfen;
  - f) die Einführung der bürgerlichen Fortbildungsschule für alle Gemeinden erfolgt;
  - g) dieser ein Teil der Anforderungen des Lehrplanes für die Ge-meindeschulen überbunden wird;

- h) die längst gewünschte Umarbeitung der Lehrbücher zur Ausführung kommt;
- i) die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel an die Schüler und die Anschaffung der nötigen Veranschaulichungsmittel für jede Schule vollzogen wird;
- k) durch Anstellung von Berufsinspektoren die Möglichkeit geboten wird, das jahrelange Walten von pädagogischen und methodischen Missgriffen (Examen und Promotionswesen nicht ausgeschlossen) zu verunmöglichen;
- l) zwischen den Schulbehörden einer- und der Lehrerschaft anderseits ein erfolgreicheres Zusammenwirken ermöglicht wird.

Mit Einstimmigkeit gelangte ein Antrag zur Annahme, den Grossen Rat um die sofortige Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule (16.—19. Jahr) zu ersuchen (Seminardirektor Keller). Die Versammlung gab ihre Zustimmung zu einem von Professor Hunziker begründeten Antrag (Hinweis auf das certificat d'études in Frankreich), demzufolge die Erziehungsdirektion die Inspektoren zur individuellen Prüfung der Schüler in den Elementarfächern der Sukzessivschulen anzuhalten hätte.

#### *4. Bürgerlicher Unterricht.*

In der allgemeinen Lehrerkonferenz des Kantons Neuenburg (20. und 21. September) bildete der bürgerliche Unterricht den Hauptgegenstand der Verhandlungen. Die gefassten Beschlüsse lauten:

1. L'instruction morale et civique, d'une haute importance dans un pays à institutions démocratiques, doit occuper, dans le programme de l'école primaire, une place plus grande que celle qui lui a été généralement accordée jusqu'à maintenant.

2. Cet enseignement doit commencer dans le degré inférieur de l'école primaire, où il fera l'objet d'entretiens familiers basés exclusivement sur les devoirs de l'enfant dans la famille, dans l'école et dans la société de ses camarades, de manière à cultiver essentiellement en lui le sens moral.

3. Dans le degré moyen, il se continuera de la même manière par des développements sur l'ensemble des devoirs et des droits

du citoyen, et initiera peu à peu l'enfant à la connaissance des principes généraux qui régissent une organisation sociale.

4. Dans le degré supérieur, l'enseignement de cette branche comprendra une revision générale du programme parcouru, et familiarisera l'élève avec le mécanisme de nos diverses institutions politiques.

5. A l'école complémentaire, se comprendrait une répétition générale du cours, répétition appropriée à l'âge et aux aptitudes de l'élève.

6. Le cours d'instruction civique comprendra aussi quelques notions usuelles se rapportant à certains actes très pratiques de la vie civile.

7. Pour faciliter la tâche du corps enseignant, la conférence exprime le vœu qu'il soit publié un résumé succinct de notions élémentaires de droit, comme complément des manuels d'instruction civique actuellement en usage.

En attendant, le cas échéant, la publication de ce manuel, l'instituteur chargé d'enseigner les notions susdites, aura à sa disposition une exemplaire de toutes les lois propres à le mettre en mesure de pourvoir à cet enseignement.

8. L'instruction morale et civique se donnera également aux filles et aux garçons.

9. La meilleure marche à suivre, dans cet enseignement, est de procéder par cercles concentriques, en partant d'un ordre de choses concret et à la portée immédiate de l'enfant, pour le transporter graduellement dans les différents milieux de nos trois groupes politiques: la Commune, le Canton, la Confédération.

10. Des expériences pratiques, telles que discussion de petits règlements intéressant la discipline de l'école ou les jeux de l'enfant; simulacres de bureaux électoraux, de séances de conseils, etc.; les tableaux synoptiques et l'usage de cartes représentant la division du pays en districts, arrondissements, collèges, etc., constituent pour cette branche d'étude des moyens intuitifs dont l'emploi se recommande sérieusement.

### 5. *Militärischer Vorunterricht.*

Am 29. September fand in Aarau die Jahresversammlung des schweizerischen Turnlehrervereins statt. Das Hauptthema bildete die Bedeutung geeigneter Inspektion für Förderung des militärischen Vorunterrichtes der I.—II. Stufe. (Referent: Merz in Brugg.)

Die von der Versammlung angenommenen Thesen lauten:

1. Die Wichtigkeit des Turnunterrichts als Vorbereitung für den militärischen Unterricht unseres Heeres, sowie seine Stellung im Schulorganismus überhaupt, verlangen eine genaue, jährlich wiederkehrende Kontrolle.

2. Diese Kontrolle soll durch ein selbständiges Fachinspektorat ausgeübt werden, wenigstens für so lange, als die regelmässigen Aufsichtsorgane der Schule der Aufgabe eines Turninspektors nicht gewachsen sind.

3. Die Inspektorate dürfen sich nicht mit der Aufnahme des statistischen Materials begnügen, sondern sollen ihre Hauptaufgabe darin erblicken, den Schulbehörden und Lehrern gegenüber in anregender und belehrender Weise aufzutreten.

4. Die fachmännische Expertise kann ihre Aufgabe als Förderungsmittel zur einheitlichen Durchführung des militärischen Vorunterrichts einerseits und zur Hebung desselben anderseits unter folgenden Voraussetzungen voll und ganz erfüllen:

a) Gründliche turnerische Vorbildung der Lehrer, unterstützt durch periodisch wiederkehrende Turnkurse.

b) Gewissenhafte Erfüllung und Befolgung der bundesrätlichen Vorschriften vom September 1883 über Durchführung des Vorunterrichts sowohl durch die kantonalen Behörden, als auch die Lehrerschaft.

c) Herausgabe von Jahresprogrammen in abschliessendem Turnus.

d) Herausgabe von Übungsbeispielen mit genauer Angabe der Kommandos.

e) Erstellung eines methodisch abgefassten Leitfadens für den Turnunterricht (mit Illustrationen versehen und nebst einer Beschreibung der Spiele auch die in der Vorrede zur Turnschule erwähnten Gerätübungen enthaltend), sowie Revision der Turnschule.

f) Anordnung und Organisation der jährlich wiederkehrenden Fachinspektionen vom Bunde aus und Einbeziehung des Turnens als Fach der Rekrutenprüfung; ausgiebigere finanzielle Unterstützung des Turnfaches durch den Bund.

Der glarnerische Kantonallehrerverein hat in seiner Frühlingskonferenz in Linthal beschlossen, der Erziehungsdirektion folgende Wünsche zur Berücksichtigung zu empfehlen:

1. Die Inspektion soll sich in Zukunft auch auf das Turnen erstrecken.

2. Es soll fürs Turnen ein besonderer, ausführlicher Lehrplan ausgearbeitet werden.

3. In den nächsten Frühlingsferien soll in Glarus ein Turnkurs stattfinden, der für alle Lehrer, welche Turnunterricht erteilen müssen, obligatorisch ist.

(Referent: Sekundarlehrer Auer.)

#### *6. Erziehung und Unterricht der Mädchen.*

Die Lehrerkonferenz des Kantons Glarus (28. Okt.) hörte ein Referat über »Ziele und Mittel der weiblichen Erziehung« (Lehrer Alder in Mollis). Die behandelten Thesen lauten:

1. Die Frau nimmt im Staats- und Familienleben immer noch nicht diejenige Stellung ein, die ihr nach Anlage, Aufgabe und Beruf gebührt.

2. Eine unabhängige Stellung und damit verbunden grössere Selbständigkeit erlangt die Frau nur, indem wir ihr eine bessere geistige Bildung und tüchtigere Vorbereitung fürs praktische Leben verschaffen.

3. Die Pflichten und Aufgaben einer Mutter und Hausfrau sind so gross und die richtige Ausführung ihrer Obliegenheiten von so hoher Bedeutung für das allgemeine Wohl, dass mit einer glücklichen Lösung dieser Frauenfrage auch ein grosser Teil der sog. sozialen Frage seine Beantwortung findet.

4. Da die Statistik nachweist, dass die Zahl der Ehelosen in steter Zunahme begriffen ist, so ist es Pflicht und Aufgabe des Staates sowohl, wie jedes Einzelnen, dafür zu sorgen, dass diese alleinstehenden Mädchen und Witwen nicht in Hunger und Elend

verkommen und dadurch vielfach der Schande in die Arme getrieben werden.

5. Weil die Frau erfahrungsgemäss an Intelligenz dem Mann nicht nachsteht, da sie körperlich und geistig befähigt ist, den Wettbewerb mit ihm aufzunehmen in einer Masse von Berufstätigkeiten, zu denen ihr der Zutritt bis jetzt sozusagen verschlossen war, so soll der Frau diesbezüglich freie Konkurrenz gestattet werden, nicht um die Männer aus ihren Stellungen zu verdrängen, sondern vielmehr um sie darin zu unterstützen und zu fördern. Wir kommen diesen Zielen näher:

- a) Durch völlige Gleichstellung von Knaben und Mädchen auf der Primarschulstufe dadurch, dass wir den Handfertigkeitsunterricht (resp. Arbeitsunterricht) mehr auf eine spätere Stufe verlegen und vor allem auch die Mädchen am Turnunterrichte teilnehmen lassen;
- b) durch Errichtung von Fortbildungsschulen auch für unsere Töchter;
- c) indem wir in der häuslichen Erziehung das Mädchen frühzeitig gewöhnen an Ordnung, Reinlichkeit, haushälterischen Sinn, vor allem aber in ihm zu pflanzen suchen: Arbeitsfreudigkeit, Einfachheit und echt christlich-religiösen Sinn;
- d) dass wir die sog. Welschlandbildung beschränken und zu ersetzen suchen durch Abhaltung von Koch- und Gartenbaukursen, sowie überhaupt durch Belehrung aus den Gebieten der Erziehungs- und Wirtschaftslehre;
- e) dadurch, dass wir der Familie die Mutter wieder zurückgeben, weil erfahrungsgemäss in diesem Kreise das natürlichste und fruchtbarste Arbeitsfeld der Frau ist;
- f) indem wir auf dem Gebiete der Musik da, wo nicht ausgesprochenes Talent vorhanden ist, auf dem Boden möglichster Einfachheit bleiben und vor allem auch dem gemischten Chorgesang die ihm gebührende Aufmerksamkeit schenken;
- g) dadurch, dass wir der Frau Zutritt zu all jenen Berufsarten gestatten, zu denen sie körperlich und geistig befähigt ist.

Die Versammlung stimmte den Thesen zu mit folgenden Abänderungen:

1. Die Berufsbildung der Mädchen ist weniger zu betonen.
2. Der Arbeitsunterricht hat wie bisher zu beginnen.
3. Die allgemeine Einführung des Mädchenturnens ist zu verschieben, bis das Knabenturnen ein- und durchgeführt ist.

Im weitern wurde beschlossen, an die kantonale gemeinnützige Gesellschaft zu gelangen mit dem Ansuchen, unter Inanspruchnahme von Staatsbeiträgen Gemüse- und Kochkurse zu veranstalten.

### *7. Schulgesundheitspflege.*

Den 7. Juli versammelten sich in Rorschach die von den 15 Bezirkskonferenzen des Kantons St. Gallen gewählten 70 Delegirten mit den Mitgliedern des Erziehungsrates zu der alle zwei Jahre stattfindenden Kantonalkonferenz, um an Hand des gedruckt vorliegenden Referates von Reallehrer Zollikofer ein Korreferat von Lehrer Kessler in Wil über das Thema »die Gesundheitspflege in der Schule« anzuhören.

Die Abstimmung führte zur Annahme folgender Beschlüsse:

1. Es ist wünschenswert, dass von dem Erziehungsdepartement eine Statistik über die hygienischen Verhältnisse sämtlicher Schulhäuser im Kanton aufgenommen werde.
2. Das Material zu dieser Statistik ist von den Bezirksschulräten mit Zuzug des Bezirksphysikates zu sammeln, welche die diesbezüglichen Fragebogen des Erziehungsdepartements, die auch eine besondere Rubrik, betitelt »Verwendung schulpflichtiger Kinder in Fabriken« enthalten sollen, genau auszufüllen haben.
3. Wo sich allfällig grosse hygienische Übelstände ergeben sollten, ist deren Hebung sofort anzuordnen und deren Kosten, falls dieselben für die betreffenden Schulgemeinden zu drückend sein sollten, durch den Staat zu decken.
4. Bei Schulhausbauten sind Baugrund und Pläne auch in hygienischer Beziehung von Fachmännern zu prüfen und zu begutachten, ob sie den von der Erziehungsbehörde gutgeheissenen Normalien, welche jeder Schulbehörde zuzustellen sind, entsprechen.
5. Als geeignetes Organ für letztere Arbeit erscheint uns ein Dreierkollegium, bestehend aus a) einem Architekten, b) einem mit der Schulhygiene vertrauten Arzte und c) einem Lehrer.

6. Es ist Pflicht der Bezirksschulräte, auch der Schulhygiene ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen und wenn notwendig zur Behandlung hygienischer Schulangelegenheiten Fachmänner (Mitglieder der Ortsgesundheitskommission, Bezirksarzt) zuzuziehen.

7. Eine behördliche Verfügung gebe bestimmte, für gleiche Schulverhältnisse allgemein verbindliche Normen über Subsellien, Körperhaltung, Stundenplan, Pausen, Hausaufgaben, körperliche Übungen, Heizung, Reinigung (tägliche eines jeden Lehrzimmers), Ventilation etc., ähnlicher Weise, wie dies Basel in seinen »Bestimmungen betreffend die Gesundheitspflege in Schulen« tut.

8. Der Staat fördere nach Möglichkeit die Gründung von Schulsuppenanstalten und die Beschaffung von warmer Fussbekleidung.

9. Der Erziehungsrat ist ersucht, fürzusorgen, dass die gesetzliche Schülerzahl, die der Lehrer zu unterrichten hat, nicht jahrelang überschritten werde.

10. Der st. gallische Lehrplan soll im Sinne einer Entlastung revidirt werden. Dabei herrsche der alleinige Maßstab, das Kind in seiner Entwicklung während der Schulzeit zu fördern, nicht in Rücksicht auf äussere Anforderungen, sondern zu Gunsten der Selbständigkeit.

11. Im Seminar soll dem Unterrichte in der Hygiene entsprechende Aufmerksamkeit geschenkt werden.

#### *8. Schulaufsicht.*

Die Schulsynode des Kantons Bern hat als I. obligatorische Frage pro 1889 die Schulinspektion behandelt. Das Thema lautete:

»Welche Wünsche machen sich unter der bernischen Lehrerschaft in Betreff der Art und Weise der bisherigen fachmännischen Schulinspektion geltend und wie könnte diesen Wünschen in gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften Folge gegeben werden?«

Es wurden folgende Thesen aufgestellt:

1. Da der Staat die Schule obligatorisch erklärt, so hat er nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, dieselbe auf geeignete Weise zu überwachen.

2. Nach den bisherigen Erfahrungen ist es für unsere Verhältnisse am zweckmässigsten, wenn diese Überwachung durch erfahrene, theoretisch und praktisch tüchtig gebildete Fachmänner ausgeübt wird.

3. Damit eine gehörige Inspektion möglich sei, ist die gegenwärtige Zahl der Inspektionsbezirke, 12 für die Primarschulen, jedenfalls nicht zu vermindern, wohl aber ist sie im Sinne einer gleichmässigen Verteilung der Lasten auszugleichen.

4. Jede Schule soll wenigstens alle zwei Jahre einmal einer gründlichen Inspektion unterworfen werden. Zwischen diesen eigentlichen Inspektionen besucht der Inspektor die Schulen so oft als möglich.

5. Die Inspektionen sollen nicht nur auf greifbare Resultate ausgehen, die sich leicht in Prozenten darstellen lassen, sondern das Hauptgewicht auf das erzieherische und allgemein bildende Moment des Unterrichtes legen. Die Prüfung durch den Inspektor sei keine übereilte, und es werde auch dem Lehrer Gelegenheit gegeben, sich an derselben aktiv zu beteiligen. Bei Beurteilung der Leistungen ist auf die örtlichen Verhältnisse, unter denen die betreffende Lehrkraft wirkt, gebührend Rücksicht zu nehmen. — Schriftliche und mündliche Prüfung in einer Klasse sind entweder nach einander vorzunehmen, oder, wenn sie gleichzeitig stattfinden, in getrennten Schullokalen abzuhalten.

6. Dem Lehrer bleibe, innerhalb der gesetzlichen Schranken, seine vollständige Freiheit in Bezug auf die Art und Weise des Unterrichts gewahrt.

7. Die Resultate der Prüfung sind der Schulkommission und dem Lehrer auf geeignete Weise mitzuteilen; hingegen ist eine spezielle Publikation derselben zu unterlassen.

8. Wünschenswert ist eine freundschaftliche Besprechung zwischen Inspektor, Schulkommission und Lehrer, wobei auf verschiedene Übelstände, namentlich auf äussere Hindernisse der Schule und deren Entfernung, könnte aufmerksam gemacht werden.

9. Endlich ist noch zu wünschen, dass die Inspektoren, gestützt auf ihre Bildung und ihre reiche Erfahrung öfters in Lehrerversammlungen freundliche Räte und Weisungen erteilen. Dagegen

sind die Inspektoren von ihren statistischen Bureau-Arbeiten so weit möglich zu entlasten.

10. Sollten die Inspektoren ihrem für unser Schulwesen so wichtigen Amte mit Freuden und Eifer leben können, so ist eine finanzielle Besserstellung derselben ein Gebot der Notwendigkeit.

11. Die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen sind, insoweit es nicht schon der Fall ist, mit vorstehenden Thesen in Übereinstimmung zu bringen.

#### *9. Verschiedene Besprechungen, Wünsche und Anregungen.*

1. Das Gymnasium soll so erweitert werden, dass es auch als Vorbereitungsanstalt für Lehrer dienen kann. (Schaffhausen.)

2. Das Lehrerpatent anderer Kantone entbindet von der kantonalen Lehrerprüfung. (Schaffhausen.)

3. Für schwachsinnige und zurückgebliebene Kinder sollen Nachhülfsklassen errichtet werden. (Graubünden.)

4. Es soll eine Wandkarte des Kantons erstellt werden. (Graubünden, Schaffhausen.)

5. Die elektrische Kraftübertragung nach den Ergebnissen der neuesten Forschungen. (Solothurn, Vortrag von Prof. Enz.)

Im Anschluss an die Besprechungen der kantonalen Lehrerkonferenzen sind noch folgende Verhandlungen zu erwähnen:

Die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft beschäftigte sich zu allen Zeiten in hervorragender Weise mit Erziehungs- und Unterrichtsfragen. An der diesjährigen Versammlung in Trogen (16.—18. September) wurden folgende Fragen besprochen:

a) Das Recht der Armen auf Unterstützung und die Unterstützungs pflicht der Einzelnen und Korporationen.

Der Referent (Prof. Dr. Ritter in Trogen) stellte die These auf: Der Staat hat sein Augenmerk auf Massregeln zur Verhütung der Armut zu richten. Als solche werden in erster Linie bezeichnet eine gute Jugenderziehung, bessere Armen- und Waisenerziehung und eine wirksame soziale Gesetzgebung.

b) Die Pflege des nationalen Sinnes in unserem Volke.

Als Mittel zur Hebung und Stärkung des nationalen Sinnes wurden vom Referenten (Pfarrer Steiger in Herisau) namhaft gemacht: Feier von Volksfesten und vaterländischen Gedenktagen, Förderung der Volksliteratur und Volkslektüre, des Volksgesangs, des Volkstheaters und der bildenden Kunst. Betreffend die Schule wurde verlangt, dass »der Lehrer den Unterricht in Geographie, Geschichte, Singen, Turnen derart durchgeistigt gestalten möge, dass derselbe als wertvolles Mittel zur Weckung nationalen Sinnes diene,« dass die akademische Jugend sich mit unserer schweizerischen Literatur, unseren Verfassungen und Einrichtungen bekannt mache, dass dramatische Aufführungen aus vaterländischen Stücken veranstaltet werden.

Die Zentralkommission wurde eingeladen, die Fragen betreffend

- a) Erstellung resp. Revision eines Volksschriftenkataloges,
- b) Erstellung eines Verzeichnisses guter, für schweizerische Volksbühnen geeigneter Theaterstücke,
- c) Anbahnung des Verkaufes der besten schweizerischen Volkschriften, sowie guter, als Schmuck des Schweizerhauses geeigneter Bilder zu reduziertem Preise,
- d) Gesuch an den Bund um Abgabe eines guten schweizergeschichtlichen Bilderwerkes an die schweizerischen Volkschulen zu reduziertem Preise

in Beratung zu ziehen, und es wurde hiefür ein vorläufiger Kredit von 500 Fr. eröffnet.

Für Bildungszwecke bestimmte die Gesellschaft: 800 Fr. für die Anstalt für Schwachsinnige auf Schloss Biberstein, 200 Fr. für die Dienstbotenschule in Lenzburg, 2000 Fr. für Ausbildung von Arbeitslehrerinnen.

Die Erziehungsgesellschaft des Kantons Wallis behandelte in ihrer Jahresversammlung vom 2. Mai folgende Fragen:

1. Influence morale et religieuse que l'instituteur digne de ce nom peut exercer sur les élèves et leurs parents. Moyens à employer pour atteindre ce but.
2. D'où vient que les enfants de nos écoles ont tant de peine à s'exprimer correctement et couramment? Qu'y perdent l'instruk-

tion proprement dite et le développement intellectuel? Par quels moyens l'instituteur peut-il amener les enfants à rendre facilement leurs pensées?

3. Les cours de répétition donnent-ils les résultats que l'on attendait de leur institution? Dans le cas contraire, pourquoi? Et par quels moyens le but pour lequel ils ont été établis sera-t-il mieux atteint?

---

## Schlusswort.

---

Wenn wir auf die Jahresarbeit zurückblicken, welche das Schweizervolk und seine Behörden auf dem Gebiete des gesamten Unterrichtswesens aufzuweisen haben, findet sich manche Errungenschaft verzeichnet, die ihnen zur Ehre und dem Ganzen zum Segen gereichen. Es zieht sich durch die dargestellten Bestrebungen hindurch die allen Schichten der Bevölkerung und allen politischen und religiösen Parteien gemeinsame Liebe zur Schule. Aber es fehlt den vielgestaltigen Bemühungen zur Hebung und Förderung des Schulwesens in den verschiedenen Gegenden unseres Vaterlandes an Zusammenhang, am einheitlichen Gedanken, der sie alle mit klarem Bewusstsein auf ein Ziel hin leitet. Es mangelt unter den Kantonen an gegenseitiger Berührung und Orientirung, am Austausch der Ideen über die Vorzüge und Mängel der bestehenden Einrichtungen. Die Erfahrungen und Beobachtungen über die jedem derselben eigene Schulorganisation gelangen mehr zufällig und ohne bestimmten Zweck zur allgemeinen Kenntnis und bringen keinen nachhaltigen Eindruck hervor. Auch die Bureaux der kantonalen Erziehungsdirektionen haben keine andere Fühlung unter einander, als wie sie der gelegentliche Austausch von erlassenen Gesetzen und Verordnungen oder vereinzelte Auskunfts-erteilungen mit sich bringt. Die Kantone gehen zu wenig zu einander in die Schule. Es gebriicht nicht an Verkehrsmitteln, welche uns

zu einander bringen; aber wir müssen Brücken über die kantonalen Grenzen bauen, dass wir nicht nur zur Feier nationaler Feste, sondern auch zur ernsten nationalen Arbeit zusammenkommen können. Das »Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz« möchte als Brücke dienen, über welche sich die Kantone zu gemeinsamem Wirken zum Wohle unserer Jugend und unseres Volkes die Hand reichen.

